

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/107

G e s e t z

zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

vom 10. Juni 2008

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	87
Weitere Materialien	95

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 31.01.2008

Drucksache
14/6096

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
84. Sitzung am 21.02.2008
1. Lesung
zu Drs 14/6096

Plenarprotokoll
14/84
S. 9821, 9866

7, 11

Innenausschuss
38. Sitzung am 28.02.2008
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/6096

Ausschussprotokoll
14/614
S. 1, 3

17, 19

Innenausschuss
40. Sitzung am 23.04.2008
Öffentliche Anhörung
zu Drs 14/6096

Ausschussprotokoll
14/640
S. 1, 3

21, 23

Innenausschuss
41. Sitzung am 15.05.2008
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/6096

Ausschussprotokoll
14/657
S. 1, 3

59, 61

Innenausschuss
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 16.05.2008

Drucksache
14/6778

65

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entschließungsantrag
vom 03.06.2008
zu Drs 14/6069

Drucksache
14/6907

69

SPD-Fraktion
Änderungsantrag
vom 03.06.2008
zu Drs 14/6069

Drucksache
14/6911

73

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Gesetzesdokumentation 14/107</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u> Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
---	--	-------

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 93. Sitzung am 05.06.2008 2. Lesung zu Drs 14/6069	Plenarprotokoll 14/93 S. 10966, 11069	76, 79
--	---	--------

Beratungsergebnis

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 05.06.2008	Gesetz 14/107	87
---	------------------	----

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.06.2008	2008, Nr. 19 S. 467, 473	91, 93
--	-----------------------------	--------

Weitere Materialien

<u>Innenausschuss</u> Einladung zur Öffentlichen Anhörung; Sachverständige vom 04.04.2008	Einladung 14/1099	95
<u>Nordrhein-Westfalen/Polizeipräsidium</u> <Düsseldorf> <u>Schenkelberg, Herbert</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 25.03.2008	Stellungnahme 14/1824	101
<u>Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung</u> <u>Nordrhein-Westfalen</u> <u>Vahle, J.</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 31.03.2008	Stellungnahme 14/1828	107
<u>Nordrhein-Westfalen/Landesbeauftragte für</u> <u>Datenschutz und Informationsfreiheit</u> <u>Sokoll, Bettina</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 14.04.2008	Stellungnahme 14/1845	109
<u>Städtetag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Wienand, Manfred</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 14.04.2008	Stellungnahme 14/1848	123
<u>Nordrhein-Westfalen/Polizeipräsidium</u> <Bielefeld> <u>Südfeld, Erwin</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 16.04.2008	Stellungnahme 14/1849	125
<u>Deutsche Polizeigewerkschaft/Landesverband</u> <u>Nordrhein-Westfalen</u> <u>Wendt, Rainer</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 16.04.2008	Stellungnahme 14/1850	131

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 14/107

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

<u>Landkreistag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Klein, Martin; Hendele, Thomas</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 16.04..2008	Stellungnahme 14/1851	145
<u>Gewerkschaft der Polizei/Landesbezirk</u> <u>Nordrhein-Westfalen</u> <u>Rump, Heinz; Richter, Frank</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 10.04.2008	Stellungnahme 14/1852	147
<u>Bund Deutscher Kriminalbeamter/</u> <u>Landesverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Albishausen, Wilfried</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 16.04.2008	Stellungnahme 14/1853	153
<u>Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung</u> <u><Bielefeld></u> <u>Bücking, Hans-Jörg</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 15.04.2008	Stellungnahme 14/1854	155
<u>Nordrhein-Westfalen/Polizeipräsidium <Köln></u> <u>Steffenhagen, Klaus</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.04.2008	Stellungnahme 14/1855	161
<u>Nordrhein-Westfalen/Innenministerium</u> Evaluierungsbericht „Videoüberwachung“ vom 19.02.2008	Vorlage 14/1628	167

Bearbeiterin:
Judith Drögeler
Düsseldorf, 2017

31.01.2008

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

A Problem

Durch § 15 a PolG wird die Polizei ermächtigt, zur Verhütung von Straftaten an so genannten Kriminalitätsbrennpunkten eine offene Videoüberwachung durchzuführen. Die Norm ist in Absatz 5 zurzeit bis zum 24.07.2008 befristet und tritt ohne eine Verlängerung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten kann nach dem Ergebnis der Evaluierung auf der Grundlage der Stellungnahmen aus den Polizeibehörden im Rahmen eines Gesamtkonzepts in ausgewählten Einzelfällen ein ergänzendes Mittel zur Verhütung von Straftaten sein.

B Lösung

Die Videoüberwachung wird als besonderes Instrument polizeilicher Gefahrenabwehr befristet weitergeführt. Um die Entwicklungen weiterhin beobachten zu können, wird die Norm erneut auf fünf Jahre befristet.

C Alternativen

Im Falle einer Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands entfielen aufgrund der Befristung die Rechtsgrundlage.

D Kosten

Durch das Gesetz selbst entstehen keine Kosten.

Datum des Originals: 30.01.2007/Ausgegeben: 08.02.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Justizministerium und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

G Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

H Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

I Befristung

Die bestehende Befristung des zu ändernden Gesetzes wird fortgeschrieben.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus der zurzeit geltenden Gesetzesbestimmung

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV.NRW. S.137) wird wie folgt geändert:

§ 15a wird wie folgt geändert:

§ 15a

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel

Absatz 5 erhält folgende Fassung

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragene Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

(3) Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Sie sind jeweils auf ein Jahr befristet. Nach Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiter vorliegen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig.

„(5) §15 a tritt am 31. 07. 2013 außer Kraft.“

(5) § 15a tritt fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 2 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3 Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

1. Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Polizeigesetzes)

§ 15 a PolG ermächtigt die Polizei, sogenannte Kriminalitätsbrennpunkte mit optisch-technischen Mitteln offen zu überwachen. Die Befugnis wurde erstmalig mit dem Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9.5.2000 (GV. NRW. S. 452) in das PolG aufgenommen. Diese Norm wurde im Jahr 2003 novelliert und auf 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten befristet. Die Ermächtigung zur Nutzung dieses polizeilichen Instruments ist somit bis zum 24. Juli 2008 befristet.

Bislang haben vier Polizeibehörden von der gesetzlichen Grundlage Gebrauch gemacht und an einzelnen Punkten Videoüberwachungen durchgeführt. Die Videoüberwachung kann nach dem Ergebnis der Evaluierung auf der Grundlage der Stellungnahmen aus den Polizeibehörden in ausgewählten Einzelfällen ein ergänzendes Mittel sein, um die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung im Rahmen eines Gesamtkonzepts wirksam zu unterstützen.

Um die Entwicklung dieses Eingriffsmittels weiterhin zu beobachten, ist eine erneute Befristung der Norm angezeigt.

2. Begründung zu Artikel 2 (Zitiergebot)

Artikel 2 trägt dem Zitiergebot aus Art. 19 Abs.1 Satz GG Rechnung. Da das Zitiergebot seine Funktion im Gesetzgebungsverfahren erfüllt, wo es dem Gesetzgeber die mit einem Gesetz verbundenen Grundrechtseinschränkungen bewusst machen soll, muss allerdings keine Änderung des Polizeigesetzes selbst erfolgen, sondern es genügt, wenn der Hinweis auf die Einschränkung von Grundrechten im Änderungsgesetz, mit dem die Grundrechtseinschränkung beschlossen wird, enthalten ist.

Durch die Videoüberwachung und -aufzeichnung kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

3. Begründung zur Art. 3 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift enthält die übliche Regelung für das In-Kraft-Treten des Gesetzes.



84. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 21. Februar 2008

Mitteilungen der Präsidentin	9825	Alfons-Reimund Billmann (CDU)	9846
		Karl Schultheis (SPD)	9847
Änderung der Tagesordnung	9825	Horst Engel (FDP)	9847
		Horst Becker (GRÜNE)	9849
		Minister Dr. Ingo Wolf	9850
1 Aktuelle Stunde		<i>Ergebnis</i>	9850
Umweltzone Ruhr: Chaos pur			
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6212.....	9825	3 Landesregierung muss endlich „Courage“ zeigen: Schluss mit dem Experimentieren auf dem Rücken der Kinder – Gymnasien brauchen den Ganztag	
Svenja Schulze (SPD).....	9825	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/6163	
Johannes Rimmel (GRÜNE)	9827		
	9838	<u>In Verbindung mit:</u>	
Karl Kress (CDU).....	9829	Schule darf nicht krank machen: Landes- regierung muss Druck aus dem Turbo- Gymnasium nehmen	
Holger Ellerbrock (FDP)	9831	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6162	9851
Minister Eckhard Uhlenberg	9833		
	9845	Ute Schäfer (SPD)	9851
Thomas Eiskirch (SPD)	9835	Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	9853
	9842	Dr. Gerd Hachen (CDU)	9855
Lutz Lienenkämper (CDU).....	9836	Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	9857
Christof Rasche (FDP)	9837	Ministerin Barbara Sommer	9859
Rüdiger Sagel (fraktionslos)	9840	Wolfgang Große Brömer (SPD).....	9861
Ministerin Christa Thoben	9841	Klaus Kaiser (CDU)	9863
Oskar Burkert (CDU)	9843	Ralf Witzel (FDP)	9864
		Sigrid Beer (GRÜNE).....	9865
2 Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz)		<i>Ergebnis</i>	9866
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/5556			
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform Drucksache 14/6173		4 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)	
zweite Lesung.....	9846		

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6096

erste Lesung..... 9866

Minister Dr. Ingo Wolf..... 9866
9871

Dr. Karsten Rudolph (SPD)..... 9866
Theo Kruse (CDU)..... 9868
Horst Engel (FDP)..... 9868
Monika Düker (GRÜNE)..... 9869

Ergebnis..... 9871

5 Potentiale der Stammzellforschung weiter verantwortungsvoll nutzen – Keine Änderung des Stichtags im Stammzellgesetz

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6159..... 9871

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)..... 9872
Rudolf Henke (CDU) 9873
Marc Jan Eumann (SPD) 9875
Christian Lindner (FDP)..... 9877
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ... 9878
Johannes Rimmel (GRÜNE)
(zur GeschO)..... 9880
Peter Biesenbach (CDU)
(zur GeschO)..... 9881

Ergebnis..... 9881

6 Förderung der deutschen Sprache in den Wissenschaften

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/6004..... 9881

Michael Solf (CDU)..... 9881
Christian Lindner (FDP)..... 9882
Ulrike Apel-Haefs (SPD)..... 9882
Ewald Groth (GRÜNE) 9884
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ... 9886

Ergebnis..... 9888

7 Mindestlohn für Zeitarbeitsbranche jetzt!

Eilantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6211 9888

Rainer Schmeltzer (SPD) 9888
Hubert Kleff (CDU)..... 9890
Dr. Stefan Romberg (FDP) 9891
Barbara Steffens (GRÜNE) 9892
Minister Karl-Josef Laumann..... 9893
Rainer Schmeltzer (SPD)
(zur GeschO) 9895

Ergebnis..... 9895

*Namentliche Abstimmung
siehe Anlage*..... 9941

8 Landesregierung benachteiligt arme Kommunen – Nothaushaltsrecht darf sinnvolles Wirtschaften von Kommunen nicht behindern!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6156..... 9896

Horst Becker (GRÜNE) 9896
9902
Bodo Löttgen (CDU) 9897
Hans-Willi Körfges (SPD) 9898
Horst Engel (FDP) 9900
Minister Dr. Ingo Wolf 9901

Ergebnis..... 9903

9 Lernen und Lehren an Hochschulen in NRW

Große Anfrage 11
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4283

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 14/5324

In Verbindung mit:

Wer Exzellenz will, muss auch die Lehre fördern

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6158.....9903

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....9903
Karl Schultheis (SPD).....9904
9915
Jürgen Hollstein (CDU)9907
Christian Lindner (FDP).....9908
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart...9909
Dr. Michael Brinkmeier (CDU).....9912
Ewald Groth (GRÜNE)9913

Ergebnis.....9915

10 Drogen- und Suchthilfepolitik in Nordrhein-Westfalen

Große Anfrage 16
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4654

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 14/5124.....9916

Barbara Steffens (GRÜNE).....9916
Ursula Monheim (CDU).....9918
Elisabeth Veldhues (SPD).....9919
Dr. Stefan Romberg (FDP).....9921
Minister Karl-Josef Laumann.....9923
Ursula Meurer (SPD).....9925

Ergebnis.....9926

11 Dopingbekämpfung: NRW beteiligt sich mit 100.000 Euro

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5225

Beschlussempfehlung und Bericht
des Sportausschusses
Drucksache 14/6174.....9926

Ewald Groth (GRÜNE)9926
9930
9931

Peter Preuß (CDU) 9927
Hans-Theodor Peschkes (SPD) 9927
Christof Rasche (FDP) 9928
Minister Dr. Ingo Wolf 9929
9930
Holger Müller (CDU) 9931

Ergebnis..... 9932

12 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6123

erste Lesung 9932

Minister Eckhard Uhlenberg 9932

Ergebnis..... 9933

13 Interkulturelle Öffnung der Schule voranbringen – Mehr Lehrerinnen und Lehrer mit Migrationshintergrund in die Schulen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2408

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 14/6175..... 9933

Monika Düker (GRÜNE) 9933
Michael Solf (CDU) 9934
Sören Link (SPD)..... 9936
Ralf Witzel (FDP) 9937
Ministerin Barbara Sommer..... 9938

Ergebnis..... 9939

Nächste Sitzung 12.03.2008

Entschuldigt waren:

Minister Dr. Helmut Linsen
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
(bis 11:00 Uhr)

Hannelore Brüning (CDU)
Hans-Dieter Clauser (CDU)
Ursula Doppmeier (CDU)
Harald Giebels (CDU)
Norbert Post (CDU)

Michael Groschek (SPD)
(bis 13:00 Uhr)
Cornelia Ruhkemper (SPD)
Svenja Schulze (SPD)
André Stinka (SPD)
(bis 13:00 Uhr)

Dr. Robert Orth (FDP)

Andrea Asch (GRÜNE)

Wir kommen zur Abstimmung. Es wurde direkte Abstimmung beantragt. Zunächst stimmen wir über den Inhalt des **Antrags** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/6163** ab. Wer ist für diesen Antrag? – SPD und Grüne. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich der Stimme? – Niemand. Damit ist mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen der Antrag **abgelehnt**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Inhalt des **Antrags Drucksache 14/6162** von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist für diesen Antrag? – Die Grünen und die SPD. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich der Stimme? – Niemand enthält sich der Stimme. Mit Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen ist auch dieser Antrag **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

4 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6096

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hat für die Landesregierung Herr Minister Dr. Wolf das Wort.

Dr. Ingo Wolf, Innenminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ihnen liegt der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Hintergrund für die Änderung des Polizeigesetzes ist die gesetzlich vorgesehene Befristung des § 15 a. Die Vorschrift regelt den offenen Einsatz optisch-elektronischer Mittel durch die Polizei, der Ihnen unter dem Schlagwort „Videoüberwachung“ bekannt ist.

Die Befugnis der Polizei zur Beobachtung von öffentlichen Plätzen wurde erstmals im Jahre 2000 mit dem Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in das Polizeigesetz aufgenommen. Im Jahre 2003 wurde die Regelung angepasst und in der heutigen Fassung weitergeführt. Um die Entwicklung des Instruments weiter im Auge zu behalten, wurde damals die Regelung des § 15 a Polizeigesetz in den Abschlussberatungen auf fünf Jahre befristet. Die Frist läuft nun zum 24. Juli 2008 aus.

Diesen Umstand haben wir zum Anlass genommen, die Anwendung des § 15 a Polizeigesetz in der polizeilichen Praxis zu evaluieren. Die Vorschrift wurde bislang von vier Polizeibehörden an-

gewendet, nämlich von Bielefeld, Coesfeld, Düsseldorf und Mönchengladbach.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Angela Freimuth)

Die Polizeibehörden kommen in ihren Praxisberichten zu dem Schluss, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einzelnen durchgeführten Videoüberwachungen ein ergänzendes Mittel im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Verhütung von Straftaten an Kriminalitätsbrennpunkten darstellen.

Aufgrund der Auswertung der Polizeiberichte sind wir schließlich zu dem Ergebnis gelangt, die Norm des § 15 a Polizeigesetz in ihrer jetzigen Fassung erneut zu befristen. Damit haben wir uns entschieden, an den bisherigen Voraussetzungen für den Einsatz von Videokameras festzuhalten.

Das bedeutet, dass Videoüberwachungen weiterhin nur an Kriminalitätsbrennpunkten zulässig sind und auch nur, wenn dort deutlich sichtbare Hinweise auf Kameras vorhanden sind. Es bleibt dabei, dass die Daten nicht länger als 14 Tage gespeichert werden dürfen. Schließlich ist die Fortführung der Maßnahme auch künftig durch die Behördenleitung jährlich neu zu bewerten und zu dokumentieren.

Durch den gleichbleibenden Wortlaut der Norm wird weiterhin ein auf Einzelfälle beschränkter Einsatz von polizeilichen Videomaßnahmen im öffentlichen Bereich ermöglicht. Dies lässt sich auch an der begrenzten Anzahl der Polizeibehörden, die von der Befugnis zur Videoüberwachung bislang Gebrauch gemacht haben, erkennen. Die erneute Befristung der Regelung auf fünf Jahre dient dazu, die Praxistauglichkeit der Norm auch in Zukunft weiterhin im Blickfeld zu behalten.

Wie ich bereits im Innenausschuss angekündigt habe, liegt der Evaluierungsbericht einschließlich Zahlenmaterial den Ausschussmitgliedern vor. Wir werden darüber sicherlich in einer der nächsten Sitzungen des Innenausschusses ausführlich diskutieren können. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Wolf. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD der Kollege Dr. Rudolph das Wort.

Dr. Karsten Rudolph (SPD): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir als SPD-Fraktion freuen uns natürlich zunächst einmal darüber, dass die von uns vorgeschlagene Linie – Stichwort: Video-

überwachung – nun in diesem Parlament eine breite Akzeptanz findet. Im Jahre 2002 hat der damalige sozialdemokratische Innenminister Fritz Behrens im Zusammenhang mit der Debatte über die Videoüberwachung gesagt:

„Die Videoüberwachung beugt Straftaten vor und verhütet sie. Wenn Räuber, Schläger und Diebe abgeschreckt werden, schützt das die Menschen am besten.“

Das stimmt weiterhin. Deswegen unterstützen wir Sie natürlich darin, etwas fortzusetzen, das wir begonnen haben.

Herr Minister, Sie haben es angerissen: Bei der Gesetzgebung vor knapp fünf Jahren haben wir auch auf die Bedenken und die Kritik, die es seinerzeit gegeben hat und die wir nachvollzogen haben, Rücksicht genommen und mit der Norm im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz schon einen vernünftigen und praktikablen Ausgleich zwischen Persönlichkeitsrechten und dem staatlichen Auftrag, Menschen vor Verbrechen zu schützen, hinbekommen.

Die Grünen haben sich damals dankenswerterweise an der Gesetzesänderung beteiligt. Auch wenn die Kollegin Düker durchaus immer wieder gezeigt hat, dass sie eine gewisse Skepsis gegenüber der Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten aufbringt, will ich Sie trotzdem noch einmal gerne aus der damaligen Diskussion zitieren:

„Ob im Einzelfall eine Videoüberwachung als unterstützendes bzw. ergänzendes Mittel“

– darüber reden wir alle gemeinsam –

„geeignet ist, Kriminalitätsschwerpunkte zu entschärfen, dazu hat der Landtag in seiner letzten Legislaturperiode eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, der ich mich auch weiterhin anschließe.“

(Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Das ist doch schön!)

Ich bin gespannt, ob die Grünen in der Tradition des Sich-Anschließens und des Mitmachens bleiben. Im Jahr 2000 war das so. 2002 war das auch so. Wir wollen sehen, was 2008 ist.

An die Kollegen der CDU gerichtet begrüßen wir übrigens auch, dass die CDU die Zeit der unausgegorenen Vorschläge hinter sich gelassen hat. Ich will Sie nicht weiter quälen und Ihnen die Drucksachen 13/274, 13/495 und 13/2280 nicht vorhalten. Diese Drucksachen sind Geschichte. Darüber reden wir nicht mehr. Ich finde es auch gut, dass Sie

Ihr Wahlprogramm aus dem Jahr 2005 in diesem Punkt hinter sich gelassen haben. Im diesem Wahlprogramm der CDU wurde noch versprochen – ich zitiere aus dem Wahlprogramm –:

„Wir wollen unter strikter Beachtung des Datenschutzes die Möglichkeiten für den Einsatz der Videoüberwachung öffentlicher Plätze erweitern.“

Das, was die Koalitionsfraktionen bzw. die Landesregierung in diesem Fall vorschlägt, ist keine Erweiterung, sondern eine 1:1-Übernahme der alten Regelung von Rot-Grün.

Schließlich freue ich mich, dass auch die FDP ihre Bedenken, die sie noch bis vor einigen Tagen geäußert hat, aufgegeben hat. Der Kollege Orth hatte sich sehr kritisch eingelassen und behauptet, die Erfahrungen hätten bisher nicht überzeugt. Deswegen sei er sehr skeptisch, was eine Fortsetzung der Videoüberwachung anbelange.

Auch an der Stelle erkennt man eine entsprechende Bewegung, sodass ich glaube, sagen zu können, dass sich das gesamte Haus über alle Fraktionsgrenzen hinweg in diesem Punkt einig ist, dieses Mittel unter vernünftigen, klaren Bedingungen weiterhin ergänzend anzuwenden.

Allerdings sollten wir uns in der Tat im Ausschuss noch einen Bericht vorlegen lassen. Von „Evaluierungsbericht“ möchte ich in dem Zusammenhang nicht sprechen. Die Leute schreiben immer „Evaluierung“ über einen solchen Bericht, auch wenn es sich dabei um einen ganz normalen Bericht handelt. Diesen vom Ministerium zusammengeführten Bericht aus den unterschiedlichen Polizeibehörden, die beteiligt waren, über den das Ministerium noch einmal glättend, erläuternd und ergänzend drübergegangen ist, sollten wir uns noch einmal anschauen.

Ich finde, dass es doch auffällig ist, dass es unterschiedliche Erfahrungen gibt, die mit diesem Instrument gemacht worden sind. Diese Erfahrungen kann man nicht ohne Weiteres über einen Kamm scheren. Uns als SPD würde schon interessieren, warum diese Videoüberwachung an einigen Plätzen und Orten besser klappt, während sie sich an anderen Orten und Plätzen als nicht so wirkungsvoll erweist. Diese Zeit sollten wir uns nehmen, und zwar auch deshalb, weil wir alle immer erklärt haben: Wir möchten keine Verdrängung von Kriminalität durch diese Maßnahme. Offensichtlich – so sagt es zumindest der Bericht – gibt es sie auch nicht. Und wir möchten natürlich immer darauf achten, dass diese Maßnahme nicht isoliert angewandt wird, sondern in ein örtli-

ches/lokales Konzept zur Bekämpfung der Kriminalität eingebaut ist.

In diesem Sinne freue ich mich auf die weiteren Ausschussberatungen.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Rudolph. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der CDU der Kollege Kruse das Wort.

Theo Kruse (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Erinnern möchte ich zunächst an die Sicherheitsdebatte vom 31. August 2006. Die raschen Erfolge bei der Aufklärung der gescheiterten Kofferbombenanschläge und die Sicherheitslage in Nordrhein-Westfalen standen damals auf der Tagesordnung. Bei der Identifizierung der mutmaßlichen Täter hatte es sich bewährt, dass die großen Bahnhöfe, die Flughäfen und andere Knotenpunkte des Massenverkehrs mittlerweile elektronisch überwacht werden.

(Winfried Schittges [CDU]: Sehr richtig!)

Ich erinnere deswegen daran, weil es – das hat der Kollege Rudolph bestätigt – nach meiner Einschätzung in diesem Landtag keine Fraktion mehr gibt, die Einwände gegen den offenen Einsatz optisch-elektronischer Mittel – sprich: Videoüberwachung – hat.

Die optisch-elektronischen Mittel und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Polizei wurden von der Vorgängerregierung im Jahr 2000 mit dem Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes in das Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen aufgenommen, 2003 angepasst und befristet auf fünf Jahre weitergeführt. Diese Frist läuft am 24. Juli 2008 aus.

Die neue Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen von FDP und CDU sind der Auffassung, an den bisherigen Voraussetzungen festzuhalten. Wir plädieren für die Beibehaltung der Norm nach § 15 a des Polizeigesetzes und für eine erneute Befristung auf fünf Jahre.

Wir freuen uns auf die Beratungen im Ausschuss und setzen natürlich auf die Zustimmung aller Fraktionen. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Kruse. – Als nächster Redner hat der Kollege Engel das Wort für die FDP-Fraktion.

Horst Engel (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der FDP ist es unstreitig, dass alles getan werden muss, um die Bürgerinnen und Bürger von Nordrhein-Westfalen bestmöglich vor Straftaten und terroristischer Bedrohung zu schützen.

Das darf aber keinesfalls bedeuten, dass wir jeden Bürger im öffentlichen Raum rundum überwachen lassen oder unter eine Art Generalverdacht stellen dürfen. Denn die Überwachung von öffentlichen Plätzen mit Videokameras tangiert das Grundrecht der erfassten Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz.

Deshalb bedarf ein solcher Eingriff des Staates in die Freiheitssphäre des Bürgers nach dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes, dem sogenannten Gesetzesvorbehalt, stets einer gesetzlichen Regelung. Heute reden wir über eine solche gesetzliche Regelung, weil diese Möglichkeit der Videoüberwachung ansonsten wegen der Befristung im Juli dieses Jahres entfallen würde.

Durch § 15 a Polizeigesetz NRW wird die Polizei ermächtigt, zur Verhütung von Straftaten an sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten, und auch nur dort, eine offene Videoüberwachung durchzuführen.

Ich habe für die FDP-Fraktion bereits bei der Änderung des Polizeigesetzes durch die rot-grüne Vorgängerregierung hier im Landtag im Jahr 2003 ausgeführt:

„Die technische Überwachung der Bürger bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen, wenn Bürger beobachtet und individuelle Daten aufgezeichnet werden. Und Videokameras erzeugen dann nur eine Scheinsicherheit, wenn kein Polizeibeamter am Bildschirm sitzt, der bei einer beobachteten Straftat wirklich eingreifen und Hilfe organisieren kann.“

Auch heute sagen wir: Die individuelle Freiheit und der Datenschutz dürfen nicht zulasten einer vermeintlichen Steigerung der subjektiven, also gefühlten, Sicherheit aufgegeben werden. Deshalb zählt nur ein gutes Gesamtkonzept – davon haben alle meine Vorredner gesprochen – für die innere Sicherheit. Da gibt es also Einigkeit.

Deshalb haben wir jetzt in Regierungsverantwortung unsere damalige Forderung, die Polizeiverwaltungs- und -führungsbürokratie deutlich zu verschlanken, konsequent umgesetzt. Mit dem frei gewordenen und noch frei werdenden Personal – das sind einige Hundert ausgebildete Polizeivoll-

zugsbeamte – haben wir die Kommissariate, den Bezirksdienst und den Streifendienst, also den operativen Polizeidienst, wirksam für Prävention und Repression verstärkt. Das ist gut für die objektive und subjektive Sicherheit.

Die FDP-Fraktion lehnt auch heute nach wie vor eine flächendeckende Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen ab. Dies haben wir hier mehrfach erklärt und uns erfolgreich gegen Forderungen gestellt, die Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen massiv auszudehnen – genauso, wie wir nicht wollen, dass auf jeder Autobahn die Mautdaten und auf jedem Flughafen und Bahnhof die Reisedaten von jedermann systematisch erfasst und gespeichert werden. Mit der FDP als Bürgerrechtspartei wird es eine technische Überwachung der Bürger durch den Staat ...

(Zuruf von Monika Düker [GRÜNE])

Dem Original, Frau Düker, und nicht der Kopie. – Ich wiederhole: Mit der FDP als der Bürgerrechtspartei wird es eine technische Überwachung der Bürger durch den Staat nie umfassend und anlassunabhängig geben können, sondern nur in eng begrenzten und begründeten Ausnahmefällen nach engen und klaren gesetzlichen Vorgaben.

(Beifall von der FDP)

Insofern gibt es in dieser Frage Konsens.

Eine Videoüberwachung nach § 15 a Polizeigesetz wurde bislang nur von den vier Polizeibehörden Bielefeld, Coesfeld, Düsseldorf und Mönchengladbach durchgeführt. Das beweist übrigens, dass unsere Zurückhaltung richtig ist. Die Evaluierung auf der Grundlage der Stellungnahmen aus den Polizeibehörden hat uns bestätigt, dass eine Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten im Rahmen eines Gesamtkonzepts in ausgewählten Einzelfällen allein ein ergänzendes Mittel für Prävention und Repression sein kann. Das haben die Vorredner auch betont.

Ich komme zum Schluss. Der zurückhaltende Einsatz durch die Polizeibehörden – wohlgemerkt: von 47 Polizeibehörden nur vier – und die Einbindung in ein Gesamtkonzept rechtfertigen es, die Geltungsdauer von § 15 a Polizeigesetz – das machen wir heute – zu verlängern. In NRW ist eine Videoüberwachung deshalb weiterhin nur zur Verhütung von Straftaten an sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten zulässig.

(Das Ende der Redezeit wird signalisiert.)

Das sind Orte – ich bin gleich fertig, letzter Satz – in einer Kreispolizeibehörde, an denen erstens bereits wiederholt Straftaten begangen wurden,

deren Beschaffenheit zweitens die Straftatenbegehung begünstigt, an denen drittens Tatsachen die weitere Begehung von Straftaten befürchten lassen,

(Das Ende der Redezeit wird signalisiert.)

an denen viertens die Überwachung für die Bürger erkennbar ist und – fünfter und letzter Punkt – der Behördenleiter

(Das Ende der Redezeit wird signalisiert.)

sich für eine solche Maßnahme entscheidet, sie dokumentiert und alljährlich überprüft,

(Das Ende der Redezeit wird signalisiert.)

um sie gegebenenfalls zu verlängern. Wir sind für die Befristung und Verlängerung. Wir freuen uns auf die Beratung im Fachausschuss. – Vielen Dank.

Ein Glas Wasser?

(Beifall von der FDP – Heiterkeit)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Herr Kollege, ich finde, man sollte es nicht übertreiben. Aber danke für die Frage nach meinem Wohlbefinden. Mir geht es gut. Ich kann noch einmal den Hinweis geben: Mein Husten hat meist damit zu tun, dass da vorne ein rotes Lämpchen leuchtet, das das Ende der Redezeit anzeigt. – In diesem Sinne hat Kollegin Düker für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen noch die volle Redezeit.

Monika Düker (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht um die Verlängerung eines Gesetzes, das wir 2003 mit rot-grüner Mehrheit verabschiedet haben. Wenn ich mir das Gesetz ansehe, wurden von Rot-Grün 2003 in diesem Landtag noch gute Gesetze gemacht,

(Beifall von den GRÜNEN)

gegen den Widerstand der FDP.

Herr Engel, ich zitiere aus Ihrer Rede im Plenum zu der damaligen Entscheidung „Videoüberwachung § 15 a“: Freiheitsrechte sterben scheinbarweise. Sie fürchteten mit diesem Gesetz den Einstieg in eine flächendeckende Videoüberwachung wie in Großbritannien und haben damals dieses Gesetz – ebenso wie Kollege Orth – mit sehr viel Verve abgelehnt. All diese Dinge sind nicht eingetreten, Herr Engel.

(Beifall von den GRÜNEN)

Deswegen sage ich: Es war ein gutes Gesetz.

(Zuruf von Theo Kruse [CDU])

– Herr Kruse, Sie wollten die flächendeckende Videoüberwachung: alles und überall. Seien Sie also mal ganz still!

(Beifall von den GRÜNEN)

Herr Orth prangerte etwa den Platzverweis als besonders schlimmes Mittel der Polizei an.

Worin liegt die Qualität dieses Gesetzes? Die Qualität dieses Gesetzes liegt darin, dass wir nach der Beratung und der Anhörung im Ausschuss eben nicht den Regierungsentwurf, der uns damals vorgelegt worden war, durchgewunken haben, wie es jetzt Schwarz-Gelb üblicherweise mit Regierungsentwürfen tut. Wir haben uns vielmehr innerhalb der Koalitionsfraktionen Gedanken gemacht, wie man die damals geäußerten Bedenken aufgreifen kann.

Da die These im Raum stand, dass die Videoüberwachung kein wirksames Mittel ist, um die Kriminalität zu bekämpfen, haben wir ein Gesetz auf Wiedervorlage gemacht. Wir haben damals bewusst gesagt – das habe ich auch in meiner Rede ausgeführt –: Wir möchten die Wirksamkeit des Gesetzes nach fünf Jahren anhand einer Evaluierung ehrlich überprüfen. – Zu der Zeit hatte das kein anderes Bundesland in sein Gesetz geschrieben. Die Frage ist: Brauchen wir dieses Instrument, und wird es genutzt?

Im Übrigen haben wir ins Gesetz geschrieben, dass eine Evaluierung der Instrumente Platzverweis und Rasterfahndung bereits nach vier Jahren erfolgen soll. Herr Orth hat das Instrument Platzverweis damals sehr stark problematisiert.

Herr Wolf – damaliger FDP-Fraktionsvorsitzender, jetzt Innenminister –, Sie hätten wenigstens das, was in der Evaluierungsklausel steht, umsetzen können. Aber noch nicht einmal das haben Sie gemacht. Sie haben das, was im Gesetz steht, nicht ausgeführt. Nur am Rande: Es gibt nach wie vor – und damit anders, als wir es damals ins Gesetz geschrieben haben – keine Evaluierung zu den Themen Rasterfahndung und Platzverweis.

Welche Schlüsse kann man denn aus der Evaluierung des Instruments Videoüberwachung ziehen? – Die erste Antwort ist aus meiner Sicht: Herr Engel, wie Sie erwähnt haben, ist dieses Instrument nur an vier kleinen Plätzen in unserem Land – bei einem Land mit 18 Millionen Einwohnern und riesigen Ballungszentren – genutzt worden.

Das heißt, die Polizeipräsidenten selbst erklären – das haben Sie uns in vielen Gesprächen gesagt –:

Ich brauche das gar nicht. – Herr Steffenhagen aus Köln sagt: Für meine Domplatte brauche ich keine Überwachung mit Videokameras. Der Polizist auf der Straße ist viel mehr wert als eine Videokamera.

(Beifall von den GRÜNEN)

Dieses Instrument wird in Nordrhein-Westfalen von den Sicherheitsbehörden schlicht nicht benutzt, denn die Sicherheitsbehörden selbst sagen, sie benötigten es nicht, es gebe wirksamere und auch kostengünstigere Mittel als eine Videoüberwachung. – Das ist die erste Antwort, die uns die Evaluierung gibt.

Zweite Antwort: Wenn wir uns die Zahlen, die uns jetzt vorgelegt werden, genau anschauen, stellen wir fest, dass sie eben nicht belegen, dass sich die Kriminalität in den videoüberwachten Bereichen nachhaltig verringert hat. Nein, das belegen sie nicht. In Bielefeld heißt es sogar – wenn ich mir das als Erstes anschau; das wird im Bericht des Innenministers auch so dargestellt; ich zitiere aus der Vorlage –:

„Anhand dieser Statistiken aus Bielefeld kann daher keine abschließende Aussage zu der Straftatenentwicklung im videoüberwachten Teil des Ravensberger Parks getroffen werden.“

(Beifall von den GRÜNEN)

Ja, warum machen wir denn eine Auswertung der Videoüberwachung, wenn sie überhaupt keine Aussagekraft hat? Es wird auch keine Differenzierung zwischen den videoüberwachten und den nicht überwachten Bereichen in Bielefeld vorgenommen. Wie können wir dann wirklich Schlüsse daraus ziehen?

Im Gegenteil! Für Bielefeld wird eine Zahl genannt, die sehr bedenklich stimmt. Bei der Zahl der Betäubungsmitteldelikte ist eine Steigerung festzustellen – im Jahr 2001 waren es neun Delikte, im Jahr 2007 72 Delikte. Es erfolgt weiter der Hinweis, dass dies nicht im videoüberwachten Bereich stattfand, sondern direkt daneben.

Herr Engel, es drängt sich doch der Eindruck auf, dass genau das, was Sie ausgeschlossen haben, passiert ist, nämlich eine Verdrängung der Kriminalität in die nicht überwachten Bereiche. Angesichts der Zahlen liegt diese Vermutung, gerade was Bielefeld angeht, sehr nahe.

Ich will noch eine zweite Zahl nennen, und zwar für Mönchengladbach und Düsseldorf. Sie betrifft die Sachbeschädigungen. In beiden überwachten Bereichen steigt die Zahl der Sachbeschädigungen. Da die Sachbeschädigung in der Regel kein Kontrolldelikt, sondern ein Anzeigedelikt ist, kann

man klar die These vertreten, dass die Videoüberwachung bei diesen Delikten überhaupt keine abschreckende Wirkung entfaltet hat.

Es ist kein Kontroll-, sondern ein Anzeigedelikt, und die Leute haben sich vom Vorhandensein einer Videokamera nicht davon abhalten lassen, Sachbeschädigungen zu begehen. Wir haben eben keine Senkung, sondern eine Steigerung der Kriminalitätszahlen zu verzeichnen.

für Düsseldorf gilt: Die Zahl der Sachbeschädigungen ist im gesamtstädtischen Bereich zurückgegangen, im videoüberwachten Teil dagegen angestiegen. So kann man die Zahlen lesen.

Meine Redezeit ist zu Ende. Ich könnte das noch weiter ausführen. Ich sage ganz klar: Die Ergebnisse dieser Evaluierung überzeugen mich nicht davon, dass wir unbedingt eine Fortsetzung brauchen. Die Zahlen geben es nicht her.

Herr Engel, genau deswegen treten Sie vor Ort gegen die Videoüberwachung ein.

(Die Rednerin hält eine Zeitung hoch.)

Ich darf Ihnen das hier einmal zeigen: „FDP geschlossen gegen Videoüberwachung“.

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Frau Kollegin.

Monika Düker (GRÜNE): Genau wegen dieser Zahlen sagt Ihr Kollege Herr Orth in der „Rheinischen Post“ vom 30. Oktober 2007:

„Wir sind gegen eine Verlängerung des Landesgesetzes und werden dem Entwurf nicht zustimmen.“

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Frau Kollegin Düker.

Monika Düker (GRÜNE): Auf die Geschlossenheit der FDP-Fraktion in diesem Saal bei der Abstimmung warte ich. – Schönen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Ich weise darauf hin, dass man die Großzügigkeit des amtierenden Präsidenten auch nicht überstrapazieren soll.

Für die Landesregierung hat sich Herr Minister Wolf zu Wort gemeldet. Hiermit erteile ich ihm das Wort.

Dr. Ingo Wolf, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich

möchte nur Frau Düker noch einige Worte mit auf den Weg geben. Wenn die Gesetzentwürfe so gut vorbereitet sind, dass sie hinterher von den Koalitionsfraktionen mitgetragen werden, ist das eher ein Adelsprädikat. Wenn Sie das früher nicht bekommen haben, ist das etwas anderes.

(Zuruf von Monika Düker [GRÜNE])

Ich darf noch feststellen, dass Sie im Ursprungsentwurf keine Befristung hatten, und Sie hatten auch noch eine Speicherfrist von einem Monat vorgesehen, die erst ganz zum Schluss auf zwei Wochen abgesenkt worden ist. Wir haben das von vornherein so gemacht.

Was die Evaluierung betrifft, so ist sie für die Videoüberwachung im Gesetz gar nicht vorgeschrieben. Wir haben sie dennoch durchgeführt. Deshalb gehen Sie davon aus, dass wir, wenn wir eine Evaluation vornehmen, obwohl sie gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, die gesetzlich festgelegten Evaluierungen erst recht vornehmen werden. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/6096 an den Innenausschuss**. Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen möchte, den bitte ich, die Hand aufzuzeigen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung mit der Zustimmung aller vier Fraktionen angenommen.

(Zuruf)

– Nein, Herr Kollege Sagel ist nicht anwesend.

Wir kommen jetzt zu:

5 Potentiale der Stammzellforschung weiter verantwortungsvoll nutzen – Keine Änderung des Stichtags im Stammzellgesetz

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6159

Ich weise darauf hin, dass es entgegen dem, was in der Tagesordnung steht, nach der Beratung keine direkte Abstimmung gibt. Die Fraktionen werden eine Überweisung an den zuständigen Fachausschuss empfehlen.



Innenausschuss

38. Sitzung (öffentlich)

28. Februar 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:05 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG) | 3 |
| | Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/6096
Vorlage 14/1628 | |
| | Der Ausschuss beschließt, am Mittwoch, den 23. April 2008 – vormittags –, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung durchzuführen. | |
| 2 | Konsequenzen aus dem am 27. Februar 2008 erwarteten Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezüglich Onlinedurchsuchung | 5 |
| | – Bericht von Staatssekretär Karl Peter Brendel (IM) | 5 |
| | – Aussprache | 7 |

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/6096

Vorlage 14/1628

Vorsitzender Winfried Schittges fragt mit Hinweis auf den bekannten, eng umgrenzten Regelungsinhalt, ob überhaupt eine Anhörung für erforderlich gehalten werde.

Thomas Kutschaty (SPD) äußert, die Evaluationsergebnisse hätten die SPD-Fraktion stutzig gemacht, weil diese keinen feststellbaren roten Faden aufwiesen. Die Erfahrungen seien vielmehr sehr unterschiedlich ausgefallen. Die SPD-Fraktion wünsche, sich dem Thema eingehender zuzuwenden, weshalb man eine Anhörung beantrage.

Monika Düker (GRÜNE) führt an, die vorgelegten Ergebnisse der Evaluation besäßen keinerlei Aussagekraft im Hinblick auf die von der Videoüberwachung versprochenen Wirkungen. Da für Bielefeld keine Daten aus dem überwachten Bereich vorlägen, stelle sich die Frage, wie Rückschlüsse auf die Wirksamkeit dieses Instrumentes gezogen werden sollten. Sie wolle vom Innenministerium wissen, ob den Polizeibehörden nicht gesagt worden sei, dass wegen der vorgesehenen Evaluierung Daten erhoben werden müssten, und ob sich die Kreispolizeibehörde Bielefeld an die gesetzlichen Vorgaben gehalten habe. Dennoch werde von dieser Behörde selbstbewusst ausgesagt, Ziel des Einsatzes der Videotechnik am Einsatzort sei eine kriminalpräventive Wirkung über einen Abschreckungseffekt für potenzielle Straftäter durch das erhöhte Entdeckungsrisiko. Diese Aussage könne aber nicht mit Daten belegt werden.

Ein solcher Abschreckungseffekt könne auch nicht über die Daten der anderen Standorte nachgewiesen werden. Das gelte etwa für den Standort Bolkerstern in Düsseldorf.

Auf die Unruhe aus den Reihen des Ausschusses eingehend, legt die Sprecherin der Grünen dar, sie wolle zunächst etwas zur Vorlage sagen, um dann auf das Beratungsverfahren einzugehen. Sie beabsichtige, in der ersten Lesung im Ausschuss ihr parlamentarisches Recht wahrzunehmen und auch inhaltlich etwas sagen. Sie wolle heute zudem noch Fragen an die Landesregierung richten.

Frau Düker fährt dann fort, der Abschreckungseffekt werde, da die Zahl der entdeckten Delikte gleich hoch bleibe, nicht nachgewiesen. Insofern erschienen die Aussagen der Evaluationsergebnisse und die Ziele der Videoüberwachung mehr als fragwürdig.

Dem Verfahrensvorschlag der SPD-Fraktion schließe sie sich an, um zu klären, welche Aussagefähigkeit die vorgelegten Zahlen besäßen und wie diese „übersetzt“ werden müssten.

Sie bitte die Landesbeauftragte darzustellen, welche Anregungen diese zu diesem Gesetzentwurf gegeben habe und ob davon welche aufgegriffen worden seien, bevor das Kabinett den Gesetzentwurf beschlossen habe.

Vorsitzender Winfried Schittges bittet um Verständnis dafür, dass heute nicht inhaltlich über den Gesetzentwurf 14/6096 und die Vorlage 14/1628 diskutiert werden sollte.

Der **Ausschuss** beschließt, am Mittwoch, den 23. April 2008 – vormittags –, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung durchzuführen.



Innenausschuss

40. Sitzung (öffentlich)

23. April 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokoll: Rainer Klemann, Günter Labes (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6096
Vorlage 14/1628

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seiten
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Frank Richter	14/1852	3, 18, 33
Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen	Rainer Wendt	14/1850	3, 19, 34
Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen	Wilfried Albishausen	14/1853	4, 20, 34
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Bielefeld	Prof. Dr. Hans-Jörg Bücking	14/1854	6, 23
Polizei Bielefeld	Präsident Erwin Südfeld	14/1849	7, 26
Polizei Köln	Präsident Klaus J. Steffenhagen	14/1855	8, 28, 36
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Bettina Sokol	14/1845	9, 29
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Landrat Thomas Hendele	14/1851	12, 31, 35

Weitere Stellungnahmen	
Städtetag Nordrhein, Westfalen Köln	14/1848
Prof. Dr. Vahle, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW	14/1828
Polizeipräsident Herbert Schenkelberg, Düsseldorf	14/1824

Vorsitzender Winfried Schittges: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle herzlich zur heutigen Anhörung zum Thema:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6096

Vorlage 14/1628

Sehr geehrte Sachverständige, da uns Ihre schriftlichen Stellungnahmen, für die ich mich sehr bedanke, bereits vorliegen, bitte ich Sie, sich heute in der ersten Runde auf eine Redezeit von jeweils fünf Minuten zu beschränken, um den Ihnen besonders wichtigen Punkt Ihrer Stellungnahme näher zu erläutern oder zu ergänzen.

Frank Richter (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen):

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will mich ganz kurz fassen. Als Erstes möchte ich mich aber für die Gelegenheit bedanken, für die Gewerkschaft der Polizei sowohl schriftlich als auch mündlich eine Stellungnahme zum hier vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben.

Lassen Sie mich gleich mit dem Ergebnis beginnen. Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt die Verlängerung der Geltungsdauer des § 15a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Den Evaluierungsberichten über die Überwachung aller beteiligten Kreispolizeibehörden ist zu entnehmen, dass sich die Überwachung von öffentlichen Plätzen auf der Grundlage des § 15a Polizeigesetz als ein unterstützendes Einsatzmittel bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bewährt hat.

Besonders wichtig war für uns die Erkenntnis, dass eine Verdrängung der Kriminalität aus den überwachten Örtlichkeiten in andere Bereiche nicht stattgefunden hat – so die übereinstimmenden Berichte der Kreispolizeibehörden. Vielmehr haben sich sowohl das objektive als auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Gebieten verbessert.

Selbstverständlich wird eine Videoüberwachung niemals den Personaleinsatz, also die polizeiliche Präsenz, ersetzen. Hierbei kann es sich immer nur um eine Ergänzungsmaßnahme handeln – vor allen Dingen im Rahmen der Prävention.

Aufgrund der positiven Erkenntnisse, die die Kreispolizeibehörden sehr individuell gemacht haben, hält die Gewerkschaft der Polizei eine weitere Verlängerung der Ermächtigungsgrundlage zur Videoüberwachung für sinnvoll. – Ich glaube, das ist das erste Mal, dass wir die Redezeit von fünf Minuten nicht ausgeschöpft haben. Die Sachlage ist aber klar. Es ist sehr prägnant. Die Gewerkschaft der Polizei ist dafür.

Rainer Wendt (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen):

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Lassen Sie mich zunächst einmal auf den Stellenwert dessen hinweisen, über das wir hier sprechen.

Wenn man alle Evaluationsberichte aus den Kreispolizeibehörden zusammenzieht, kommt man auf 19 Videokameras, die die gesamte Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen auf Kriminalitätsschwerpunkte gerichtet hat. Das entspricht ungefähr der Zahl der in einer einzigen Lidl- oder Aldi-Filiale eingesetzten Kameras. Darum kümmert sich allerdings niemand. Ich will diese Anhörung deshalb gerne zum Anlass nehmen, wie schon in unserer schriftlichen Stellungnahme die herzliche Aufforderung und Bitte an Sie zu richten, sich der Bespitzelung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz endlich in gebührender Weise zu widmen. Das hier scheint mir dann doch fast überdimensioniert zu sein.

Zum Gesetzentwurf selbst: Wie Sie wissen, haben wir die Einführung dieser Regelung seinerzeit begrüßt und begrüßen sie nach wie vor. Wir haben die Regelung damals für unzureichend gehalten und halten sie nach wie vor für unzureichend; denn nach unserer Auffassung widerspricht es dem Grundgedanken von Gefahrenabwehr, erst darauf zu warten, dass Kriminalitätsschwerpunkte entstehen, um diese dann mithilfe von Videokameras wieder in den Griff zu bekommen. Der Grundgedanke von Gefahrenabwehr bedeutet eigentlich, dafür zu sorgen – und zwar auch mithilfe von Videokameras –, dass es erst gar nicht zu Kriminalitätsschwerpunkten kommt.

Deshalb haben wir die dringende Bitte und Anregung, die Möglichkeiten der Polizeipräsidien bzw. der Behördenleiter dahin gehend zu erweitern, bereits im Vorfeld der Bildung von Kriminalitätsschwerpunkten mithilfe gezielter Videoüberwachung dafür sorgen zu können, dass Angst- und Gefahrenräume erst gar nicht entstehen.

Zur Praxis der Videoüberwachung haben wir in unserer ausführlichen Stellungnahme das Unsrige ausgeführt. Im Ergebnis sind wir für diesen Gesetzentwurf. Die Damen und Herren der jetzigen Opposition können ja sehr zufrieden sein; denn faktisch findet hier die Fortführung rot-grüner Politik statt, indem das weitergeführt wird, was Sie eingeführt haben.

Wir halten den Gesetzentwurf auch für verfassungsgemäß. Das sage ich schon vorsorglich für den Fall, dass Teile von Parteien möglicherweise gegen den eigenen Gesetzentwurf vor das Verfassungsgericht ziehen wollen, was ja nicht ungewöhnlich ist. Ich glaube allerdings nicht, dass dies Aussicht auf Erfolg hat.

Im Übrigen freue ich mich auf die nächsten Änderungen bzw. Erweiterungen des Polizeigesetzes, die wir in diesem Zusammenhang ebenfalls dringend anmahnen.

Wilfried Albishausen (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung. – Wir haben unsere schriftliche Stellungnahme bewusst kurz gehalten, da es sich hier um eine Norm handelt, die bereits Anwendung gefunden hat. Wie Herr Wendt schon erwähnt hat, stammt diese Norm noch aus der Zeit einer anderen Regierung. Von daher dürfte es auch keine großen Schwierigkeiten bereiten, diesem Gesetzentwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer des § 15a Polizeigesetz zuzustimmen.

Unsere Stellungnahme ist deshalb so kurz, weil bei den seinerzeitigen Diskussionen über die Einführung des § 15a Polizeigesetz, der Videoüberwachung an sogenann-

ten kriminogenen Orten oder Kriminalitätsbrennpunkten, im Grunde genommen schon alles gesagt worden ist. Einige Dinge möchte ich hier aber noch einmal unterstreichen.

Es besteht ja kein Zwang, Videoüberwachung durchzuführen. Vielmehr entscheiden die Behörden im jeweiligen Einzelfall. Dieser Punkt ist von besonderer Bedeutung. Im Übrigen ist – das ist mir besonders wichtig – für den Bürger auch überprüfbar, ob diese Maßnahme an dieser Stelle tatsächlich opportun und gesetzmäßig ist.

Gerne wird über Verdrängungseffekte diskutiert. Wie die Praxis zeigt, tritt durch eine Videoüberwachung, wenn überhaupt, kein übermäßig anderer Verdrängungseffekt ein als durch verstärkte Bestreifung dieser Bereiche oder mögliche Observationen.

Insofern handelt es sich bei der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Fortsetzung der Videoüberwachung nach § 15a Polizeigesetz um eine Maßnahme, die zu mehr Effizienz führt; denn wir können dann auf die Schwerpunkteinsätze, die in diesen Bereichen immer wieder durchgeführt werden müssten, verzichten oder sie zumindest minimieren, wodurch wir natürlich sparen – aber nicht an Beamtenstellen; darauf lege ich besonderen Wert.

Vielmehr entlasten wir dadurch die dort eingesetzten Beamten – bei der Prävention, aber auch bei der Repression, also bei der Strafverfolgung –, die durch einen zunehmend großen administrativen Aufwand in der Vorgangsbearbeitung, in der Anzeigenbearbeitung usw. ohnehin schon stark belastet sind. Dieses Thema muss an anderer Stelle auch einmal erörtert werden. Die Beamten verbringen tatsächlich zwischen 40 und 50 % ihrer Zeit mit administrativen Aufgaben der Kriminalitätsbearbeitung vor den Rechnern. Gerade die Videoüberwachung kann hier zu einer Entlastung und einer möglicherweise schnelleren Aufklärung beitragen.

Damit bin ich beim nächsten Punkt. Die Speicherung ist ja immer ein gewisses Reizthema: sechs Monate, drei Monate, 14 Tage oder gar nicht? Gar nicht geht gar nicht, um es einmal so salopp zu formulieren; denn es kann nicht sein, dass im videoüberwachten Bereich eine Straftat passiert und wir dem Bürger, wenn er Anzeige erstattet, sagen müssen: Wir durften nicht speichern; somit haben wir keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten, diese Straftat aufzuklären.

Gerade in Bezug auf die Repression ist diese Maßnahme sicherlich auch ein wichtiger Schritt in Richtung Opferschutz, der für uns eine immer größere Rolle spielt; denn einem Opfer ist es wichtig – darauf möchte ich Ihr Augenmerk abschließend lenken –, dass der Täter ermittelt wird. Wenn wir insbesondere den Opfern von Straßenkriminalität – gefährlicher Körperverletzung, Taschendiebstählen und anderen Delikten – immer wieder sagen müssen, dass wir die entsprechende Straftat nicht aufklären können, führt das zu einer deutlichen Verunsicherung der Bürger. So etwas spricht sich herum.

Darüber hinaus wirkt sich diese Maßnahme nicht nur auf das subjektive Sicherheitsgefühl, sondern auch auf die objektive Sicherheitslage aus; denn ein Täter, der nicht ermittelt wird, wird zum Weitermachen ermuntert. Ich glaube, was den repressiven Bereich anbelangt, ist diese Maßnahme ein wichtiger und guter Schritt.

Prof. Dr. Hans-Jörg Bücking (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen): Guten Morgen! Ich bedanke mich ebenfalls für die Einladung. – Meine schriftliche Stellungnahme habe ich bewusst kurz gehalten. Das möchte jetzt auch bei meinem mündlichen Vortrag tun. Lassen Sie mich zwei Gebiete ansprechen; schon meine schriftlichen Ausführungen habe ich in den rechtlichen und den sozialwissenschaftlichen Bereich gegliedert.

In Bezug auf die rechtliche Situation will ich zum einen an die Ausführungen meines Vorredners anknüpfen. Ich habe ja auch die Fristregelung im Polizeigesetz angesprochen. Meines Erachtens gehört sie gar nicht dort hinein – jedenfalls nicht, soweit es sich um repressive Maßnahmen handelt. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die Daten nach diesen 14 Tage gelöscht werden, obwohl ein Staatsanwalt innerhalb dieser Frist auf sie zurückgreifen möchte und sie auch danach braucht. Dort wird es also weiter nach der StPO gehen. Was die repressiven Maßnahmen betrifft, halte ich die Fristregelung in diesem Landesgesetz deshalb für verfehlt.

Zum anderen möchte ich etwas zum Zitiergebot sagen. Ich habe mir eben auch noch einmal die Stellungnahme des Kollegen Vahle angesehen. Ich will das jetzt nicht ausbreiten. Diese Frage ist unter Juristen in der Tat umstritten. Zu welchem Schluss man kommt, hängt davon ab, wo man das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verortet. Manche beziehen es nur auf Art. 2 Grundgesetz. Dann braucht man gar nicht zu zitieren. Darauf verweist Herr Vahle. Andere – dazu neige ich – sehen es in der Kombination von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. Dann wäre ein spezielles Grundrecht betroffen, und man müsste schon zitieren.

Wenn der Gesetzgeber sich entscheidet, zu zitieren, muss das aber in der Tat in § 7 Polizeigesetz erfolgen. Das schreibt Herr Vahle auch. Als Gesetzgeber würde ich nicht das Risiko eingehen, dass mir mein Gesetz vom Bundesverfassungsgericht nur deshalb kaputtgemacht wird, weil ich diesen Punkt im Artikelgesetz zitiert habe und nicht im Polizeigesetz selbst. Das will ich nur zu bedenken geben. Dies sollte man berücksichtigen, wenn man einer möglichen erfolgreichen Verfassungsbeschwerde entgegenwirken möchte.

Nun komme ich zum sozialwissenschaftlichen Teil. Auch da will ich mich kurz fassen. Ich kann mich auch kurz fassen; denn die Grundsatzentscheidung ist ja getroffen. Hier geht es nur um eine Verlängerung der Gültigkeit dieser Regelung. Und alle Berichte zeigen – das habe ich auch geschrieben –, dass die Erfahrungen, die die Polizei damit gemacht hat, mit dem übereinstimmen, was wir aus wissenschaftlichen Untersuchungen über Videoüberwachung wissen.

Trotzdem erscheint mir das Ganze – nur aufgrund der Vorlage, muss ich dazusagen; ich weiß ja nicht, wie sorgfältig die Datenlage in den Polizeipräsidien ermittelt worden ist und wie man sie analysiert hat – aus sozialwissenschaftlicher Sicht defizitär; denn man kann auf der Grundlage des Vorliegenden keine klare Aussage über die Wirksamkeit treffen – jedenfalls keine überprüfbare Aussage. Das ist mein Anliegen. Da könnte man also etwas verbessern.

Deshalb habe ich mich auch dafür ausgesprochen, die Gültigkeit dieser Regelung noch einmal zu verlängern – aber dann mit wissenschaftlicher Begleitung der Evalua-

tion der Überwachung. Als das Gesetz das erste Mal in Kraft getreten ist, hat es im Ministerium auch schon entsprechende Erwägungen gegeben. Das ist dann irgendwie im politischen Tagesgeschehen untergegangen. Ich möchte Ihnen ans Herz legen, diesen Punkt noch einmal aufzunehmen, damit man dort validere Zahlen hat, die man dann präsentieren kann.

Auf der anderen Seite muss man natürlich davor warnen – das ist hier ja schon zweimal gesagt worden –, zu glauben, Videoüberwachung sei ein Allheilmittel. Das ist sie nicht. Videoüberwachung kann nur zu einem geringen Teil Gefahren bannen und Kriminalität verhindern. Alle internationalen wissenschaftlichen Untersuchungen gehen auf die Dauer der Überwachung gesehen von einem Rückgang der Kriminalität von unter 10 % aus. Bei den verschiedenen Delikten ist das übrigens unterschiedlich. Es gibt Delikte, bei denen der Prozentsatz höher liegt; teilweise beträgt er bis zu 40 %. Bei anderen Delikten ist die Reduktion hingegen fast gar nicht erkennbar.

Der Rückgang der Kriminalität hängt natürlich auch von anderen Faktoren ab: Wie kann die Polizei eingreifen? Lässt sie es laufen? Oder kann sie Kriminalität verhindern? – In den Berichten der Polizeipräsiden wird das auch ganz deutlich. Wenn ich genügend Interventionskräfte vorhalte und in der Folge Kriminalität verhindern kann, tauchen diese Fälle natürlich auch nicht in der Statistik auf. Wenn ich zu spät komme und das Delikt geschehen ist, findet es sich in der Statistik wieder.

Bisweilen ist das auch vom Zufall abhängig. Deshalb handelt es sich an dieser Stelle immer um schwierige Datenlagen, die wir dann interpretieren müssen. Mit dem von mir gerade dargestellten Ansatz einer wissenschaftlichen Begleitung der Evaluation könnte man diese Situation sicherlich verbessern.

Bis heute gibt es eine wirklich solide Untersuchung über die Wirkungen von Videoüberwachung im Bereich der Kriminalität. Diese Untersuchung aus dem Land Brandenburg stützt im Wesentlichen das, was die Polizeipräsiden hier erhoben haben.

Wenn wir wissen, dass die Videoüberwachung einen Effekt hat, aber auch messen können, dass der Effekt nicht so groß ist, wie wir uns das wünschen, stellt sich die Frage nach der Effizienz. Die Effizienz wird meines Wissens aber nur ganz selten – wir haben es in unserer Studie einmal gemacht – überprüft. Im Rahmen der Videoüberwachung werden ja Polizeiresourcen eingesetzt. Deshalb ist eine Evaluation auch so wichtig. Es geht uns allen doch darum, Gefahren und Kriminalität zu bekämpfen. Wenn man aber erkennt, dass Ressourcen fehlallokiert werden, weil Videoüberwachung nicht so viel bringt, wie sie kostet, müsste man sich – jedenfalls an einzelnen Standorten – ihren Einsatz überlegen.

Von daher ist mein Petitum an das Ministerium, später bei einer weiteren Evaluation auch den Gesichtspunkt der Effizienz nicht aus dem Auge zu verlieren, damit man dann abwägen kann: Bringt Videoüberwachung wirklich mehr als der Einsatz von Polizei vor Ort? Oder ist das nicht der Fall?

Polizeipräsident Erwin Südfeld (Bielefeld): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des § 15a Polizeigesetz wird von mir begrüßt. Die Erfahrungen, die das Polizeipräsidium Bielefeld seit

2001 mit einer Unterbrechung mit dem offenen Einsatz der Videoüberwachung im Ravensberger Park gesammelt hat, sprechen dafür, diese Maßnahme auch weiterhin als besonderes Instrument der polizeilichen Gefahrenabwehr einzusetzen.

Zur Bielefelder Konzeption und deren Wirkung: Das Besondere bei uns ist, dass wir schon ab 2001 Videoüberwachung durchgeführt haben, die Kameras 2002 wieder abgeschaltet haben und sie 2004 nach Novellierung der Gesetzesgrundlage erneut angeschaltet haben. Darauf bin ich in meiner schriftlichen Stellungnahme eingegangen; das will ich hier gar nicht im Einzelnen darlegen.

Mein Fazit lautet, dass sich im videoüberwachten Bereich des Ravensberger Parks in Bielefeld positive Entwicklungen wie Kriminalitätsrückgang, Reduzierung der Kriminalitätsfurcht, Stärkung des Sicherheitsempfindens und Abbau von Vermeidungsängsten eingestellt haben. Aufgrund der Erfahrungen nach der Abschaltung im Jahr 2002 habe ich allerdings noch gewisse Zweifel bezüglich der Nachhaltigkeit dieser positiven Entwicklungen. Von daher vertrete ich folgende Auffassung: Würden wir jetzt die Videoüberwachung in Bielefeld abschalten, wäre wahrscheinlich eine Wiederholung der aufgezeigten Rückschritte zwischen 2002 und 2004 zu prognostizieren.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen denke ich, dass Videoüberwachung durchaus zur erfolgreichen Gefahrenabwehr an den Kriminalitätsbrennpunkten beiträgt – namentlich an solchen, die wie der Ravensberger Park aufgrund ihrer Struktur „günstige“ Tatgelegenheiten und – ebenfalls in Anführungsstrichen – „geeignete“ Opfer bieten.

Vor diesem Hintergrund sollten wir nach meiner Meinung weitere fünf Jahre zumindest die Möglichkeit haben, diesen Bereich videozuüberwachen.

Polizeipräsident Klaus J. Steffenhagen (Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich begrüße es ebenfalls, dass wir diese Vorschrift haben. Ich sage Ihnen aber auch, dass wir in Köln jedes Jahr prüfen, ob wir eine Örtlichkeit haben, an der eine Videoüberwachung notwendig ist, hilfreich sein könnte oder eine Möglichkeit zur Senkung der Kriminalität wäre. Mit allen meinen Fachleuten sind wir bisher immer wieder zu der Erkenntnis gekommen, dass wir eine solche Örtlichkeit in Köln nicht haben. Damit sage ich nicht, dass es anderswo nicht vielleicht solche Möglichkeiten gibt; das mag sein. Bei uns ist das im Moment aber nicht der Fall.

Lassen Sie mich den Kölner Neumarkt als Beispiel nehmen. Der Neumarkt ist ein kriminalitätsbelasteter Bezirk. Ich würde gerne alles tun, um dort die Kriminalität zu senken. Jede Möglichkeit dazu würde ich gerne nutzen. Der Neumarkt ist aber videoüberwacht, und zwar durch die KVB. Der Hauptbahnhof in Köln ist ebenfalls videoüberwacht – und dort findet die meiste Kriminalität statt. Von daher stellt sich für mich die Frage, ob Videoüberwachung wirklich eine Lösung ist. Das kann ich im Moment in Köln nicht erkennen. Ich würde sie praktizieren, wenn ich wüsste, dass das etwas nutzt. Sie wissen ja, dass ich das große Ziel habe, Köln zur sichersten Millionenstadt zu machen. Da muss man ja plakativ ein bisschen tun. Wenn es mir helfen würde, dann würde ich das tun – und zwar jederzeit.

Wenn ich mir dann aber den Personal- und Kosteneinsatz ansehe, denke ich eher darüber nach, ob es nicht besser ist, Bezirksteams einzusetzen, wie wir das tun, Leute auf die Straße zu bringen und Menschen zu motivieren, sich aktiv an diesen Dingen zu beteiligen. Mittlerweile gelingt uns das langsam immer mehr. Davon bin ich dann überzeugt. Hätte ich in Köln allerdings einen Platz, wie Herr Kollege Südfeld ihn hat, dann würde ich mich dort für Videoüberwachung entscheiden. Einen solchen Platz habe ich aber nicht – bei aller Analyse nicht. Und wenn ich ihn nicht habe, dann darf ich das auch nicht tun. Es kostet am Ende unheimlich viel Personal und unheimlich viel Geld.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen: Wenn die Bürger glauben, die Polizei habe das Geschehen über die Videokamera im Blick, und dort etwas passiert, aber die Polizei nicht oder zu langsam oder viel zu spät reagiert, dann gibt es Fragen. Ich möchte in Köln nicht dafür verantwortlich sein, dass zum Beispiel am Neumarkt ein Raubüberfall vor laufenden Kameras stattfindet und wir erst zwei Tage später reagieren. Das möchte ich nicht, weil der Bürger einen Anspruch darauf hat, dass die Polizei auch da ist, wenn so etwas passiert. Das heißt, dass ich auch die entsprechenden Kräfte zur Verfügung stellen muss.

Deshalb sollte man das Ganze meines Erachtens ideologiefrei diskutieren und sagen: Wenn es hilft, dann machen wir es; und wenn es nicht hilft, dann lassen wir es sein. – Meine Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, Ihnen etwas sagen zu dürfen.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Auch ich bedanke mich herzlich für die Einladung. – Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, Ihnen hier kurz meine Position darlegen zu können. In fast allen Punkten kann ich mich meinem Vorredner anschließen – nur in einem nicht; denn ich bin hier wohl die Einzige, die sagt: Lasst die Regelung jetzt auslaufen; verlängert die Geltungsdauer nicht.

Ich kann auch gerne kurz begründen, warum ich diese Auffassung vertrete. Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass Videoüberwachung einen Grundrechtseingriff darstellt, und zwar einen Grundrechtseingriff von hoher Intensität. Das Bundesverfassungsgericht hat im letzten Jahr in einem Beschluss ausgeführt, dass die Grundrechtsbeeinträchtigung durch Videoüberwachung von erheblichem Gewicht ist, und das maßgeblich an der großen Streubreite dieser Maßnahme festgemacht. Denn ins Visier der Kamera geraten vor allem rechtstreue Menschen, die keinerlei Anlass für ihre eigene Überwachung gegeben haben. Das heißt: Wir alle sind diejenigen, die davon betroffen sind, dass in unsere Grundrechte eingegriffen wird.

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund muss man sich fragen, welche gewichtigen Gründe es denn gibt, mit denen man einen solchen Eingriff rechtfertigen kann. Um diesen Grundrechtseingriff überhaupt rechtfertigen zu können, bedarf es nämlich eines Nachweises, dass dieses Instrument auch wirklich von Nutzen ist.

Dass die Videoüberwachung generell geeignet sei, Straftaten zu verhüten, hat hier niemand behauptet. Das wäre auch keine zutreffende Darstellung; denn alle Studien

sagen das Gegenteil. Es gibt nirgendwo einen Beleg dafür, dass durch die Kameras tatsächlich Straftaten generell verhütet werden – im Gegenteil. Man muss orts- und deliktspezifisch sehr genau hinschauen. In Großbritannien, das ja die meiste Erfahrung mit Videoüberwachung hat, sind mehrere Studien durchgeführt worden. Zwar sind sie überwiegend zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind. In fast allen Studien wurde aber festgestellt, dass es zum Beispiel auf einem videoüberwachten Parkplatz in der „Walachei“ selbstverständlich zu weniger Kraftfahrzeugdiebstählen und Kraftfahrzeugaufbrüchen gekommen ist, dafür aber natürlich drei Straßen weiter zu mehr entsprechenden Delikten. Geht es um Affekttaten, also um Taten mit hoher emotionaler Beteiligung, bringt die Kameraüberwachung gar nichts. Auch bei Rauschtaten nehmen die Menschen die Kamera nicht mehr wahr. Sie tun, wonach ihnen gerade ist, und begehen die Straftat, ohne weiter darüber nachzudenken.

Auch die Polizeistatistik in London ist leider Gottes – ich bedaure das sehr; trotzdem muss ich es Ihnen sagen – zu dem Ergebnis gekommen, dass die Videoüberwachung weder für die Verbrechensrate noch für die Aufklärungsrate eine wirklich nennenswerte Bedeutung hat. Die Verbrechensrate sinkt nicht nennenswert, und die Aufklärungsrate steigt nicht nennenswert.

Das deckt sich, finde ich, im Übrigen auch mit dem, was die Praktiker uns hier erzählt haben. Nennenswerte Effekte kann ich nämlich auch den hier vorgelegten Berichten nicht wirklich entnehmen.

Übrigens hat einer der leitenden Polizeichefs in Großbritannien in einer parlamentarischen Anhörung im Januar dieses Jahres eingeräumt, dass der Abschreckungseffekt der Videoüberwachung gering sei. Er hat sogar zugegeben, was die Effizienz der Maßnahme angeht, sei die Öffentlichkeit in Großbritannien bisher ein Stück weit – wörtlich – in die Irre geführt worden.

Zurück nach Nordrhein-Westfalen: Bei den hier vorliegenden Berichten handelt es sich im Grunde – das muss man sich auch vor Augen halten – um die polizeilichen Dokumentationen, die erstellt werden, um zu begründen, warum die Videoüberwachung an einem konkreten Platz ein weiteres Jahr verlängert werden soll. Das ist die Grundlage, über die wir hier sprechen.

Nun möchte ich Ihnen etwas zu den einzelnen Standorten sagen.

Coesfeld: Gemessen an den Kriterien für einen Kriminalitätsbrennpunkt hat es in Coesfeld im Grunde genommen noch niemals einen solchen gegeben. Dass dort gleichwohl Videoüberwachung stattgefunden hat, ist die eine Sache. Die dortige Polizeibehörde hat mir gegenüber eingeräumt, seit Dezember 2006 könne dort nun wirklich nicht mehr von einem Kriminalitätsbrennpunkt die Rede sein. Dennoch läuft die Videoüberwachung weiter. Seit Mitte 2007 sind zwei der vier Kameras auf eine Baustelle gerichtet; denn auf diesem Bahnhofsvorplatz finden große Umbaumaßnahmen statt. Gleichwohl wird die Videoüberwachung dort fortgesetzt. Das erschließt sich mir nicht. Aussagekräftige Ergebnisse kann man bei dieser Sachlage ganz und gar nicht erwarten. Das sagen die Coesfelder Verantwortlichen – so verstehe ich den

Bericht jedenfalls – im Grunde genommen auch selber. Dort haben wir also keinen Nachweis finden können, der dafür spricht, dass die Regelung zu verlängern ist.

Bielefeld: Herr Südfeld, die dortige Videoüberwachung habe ich schon 2000 beanstandet. Im Bericht wird ja nicht einmal zwischen der Straftatenentwicklung im videoüberwachten Teil des Parks und im nicht videoüberwachten Teil des Parks unterschieden. Wie sollen wir aus diesem Bericht dann überhaupt irgendeine Wirkung entnehmen können? Und vielleicht liegt es ja an der besseren Beleuchtung, an den Bepflanzungsmaßnahmen oder an den baulichen Veränderungen, die im Park stattgefunden haben. Möglicherweise ist es auch der Parkmanager, der die erfreuliche Entwicklung beeinflusst und bewirkt hat – aber nicht unbedingt die Kamera. Auch diesem Bericht kann ich keine validen Ergebnisse entnehmen, die dafür sprechen, die Videoüberwachung fortsetzen zu können.

Düsseldorf: Die Düsseldorfer Verantwortlichen erklären im Grunde genommen, dass sie keine seriösen Aussagen machen können. Hier möchte ich den Polizeisprecher zitieren; das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch schon getan. Er sagt: Wir würden gerne auf die Kameras verzichten, wenn wir mehr Personal bekommen; das ist für uns das Wichtige. Und: Die sinkende Straftatenentwicklung im Bereich des Bolker Sterns deckt sich mit der sinkenden Straftatenentwicklung der gesamten Düsseldorfer Innenstadt. – Das heißt: Es gibt gar keinen Unterschied zwischen dem überwachten und dem nicht überwachten Bereich. In beiden Bereichen sinken die Straftatenzahlen.

Mönchengladbach: Auch in Mönchengladbach ist keine besondere Wirkung der Videoüberwachung feststellbar. Der überwachte Bereich ist nur Schritt für Schritt erweitert worden. Wie für die anderen drei Städte gilt auch für Mönchengladbach, dass dort die polizeiliche Präsenz erhöht worden ist. Es sind mehr Kolleginnen und Kollegen auf Streife geschickt worden. Ist das nicht vielleicht eher die Ursache für möglicherweise erfreuliche Entwicklungen – und nicht die Videoüberwachung? Ich kann dort jedenfalls keine Kausalität der Videoüberwachung ausmachen. Im Gegenteil: In Mönchengladbach sind trotz des Rückgangs anderer Delikte gerade unter der Videoüberwachung die sogenannten altstadttypischen Delikte angestiegen – Straßenraub um 25 % und Körperverletzung um 11 %. Ich betone nochmals: mit der Videoüberwachung.

Die im Bericht dargestellte Straftatenentwicklung ist meines Erachtens auch eher als typische Wellenbewegung zu interpretieren, wie wir sie schon aus Großbritannien-Studien kennen. Mal gibt es eine Verbesserung der Situation; mal gibt es eine Verschlechterung der Situation. Außerdem liegen viel zu geringe Fallzahlen zugrunde, als dass man daraus wirklich seriöse, belastbare Aussagen und Erkenntnisse ableiten könnte. Im Grunde genommen können wir nur sagen: In manchen Bereichen sinkt die Straftatenentwicklung; dann steigt sie wieder. – Man muss konkret vor Ort genau überlegen, wie man dort mit den gegebenen Umständen umgehen kann.

Ich kann in diesem Bericht jedenfalls nicht irgendeinen Beleg dafür erkennen, dass wir diesen Grundrechtseingriff weiter fortsetzen sollten. Deswegen plädiere ich dafür, die entsprechenden Kosten zu sparen und die Regelung schlicht und ergreifend auslaufen zu lassen.

Landrat Thomas Hendele (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Der Landkreistag unterstützt diesen Gesetzentwurf, mit dem die Gültigkeit des § 15a Polizeigesetz bis 2013 verlängert werden soll.

Man muss den Einsatz von Videokameras frei von ideologischen Bewertungen sehen. Das Gesetz sagt sehr deutlich, wann Videoüberwachung in unserem Land möglich sein kann: Es müssen wiederholt Straftaten begangen worden sein. Der Ort muss die Begehung von Straftaten begünstigen. Darüber hinaus muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass dort auch künftig Straftaten begangen werden. – Dass die nordrhein-westfälische Polizei mit diesem Instrument sehr sorgsam umgegangen ist, wird auch daran deutlich, dass dieses Instrument in einem Land mit 18 Millionen Einwohnern in der Tat nur an vier Standorten genutzt worden ist.

Das Ganze ist immer ein Abwägungsprozess. Man braucht auch nicht nach London zu gehen, um den Erfolg des Einsatzes von Videokameras zu erkennen. Herr Steffenhagen hat eben den öffentlichen Personenverkehr angesprochen. Da gibt es sehr schöne Beispiele. Wir können bei uns im Kreis Mettmann sehr deutlich zwischen der RegioBahn, bei der jedes Fahrzeug über eine Videokamera verfügt und jeder Bahnhof videoüberwacht ist, und der Deutschen Bahn, die so etwas nicht hat, unterscheiden. Wenn man sich dann einmal die jeweiligen Vandalismusschäden ansieht, muss man schon ganz deutlich sagen: Das hat einen Effekt.

In diesem Zusammenhang ist aber auch Folgendes wichtig – darauf haben wir in unserer Stellungnahme schon sehr deutlich hingewiesen –: Wenn man Videoüberwachung einsetzt, muss die Polizei auch in der Lage sein, sehr schnell zu reagieren. Es nutzt überhaupt nichts, wenn trotz Videoüberwachung Straftaten stattfinden und man zwar Tage später im Ermittlungsverfahren eine bessere Beweislage hat, aber nicht am Ort des Geschehens war. Das heißt: Eine Videoüberwachung, ohne gleichzeitig die entsprechenden Ressourcen personeller Art zur Verfügung zu halten, um einschreiten zu können, verfehlt ihren Zweck.

Vom Grundsatz her sagen wir deshalb: Die Polizei muss dieses Instrument haben.

Gestatten Sie mir noch eine besondere Anmerkung für die Landkreisbehörden. Ich begrüße ausdrücklich, dass die Formulierung im Gesetz den Einsatz von Videoüberwachung auch in Behörden im ländlichen Raum erlaubt, wo die Kriminalitätsdichte eines Bolker Sterns logischerweise nicht zu erreichen ist, wo es aber trotzdem auch zu einer Konzentration kommen kann, die die Bürgerinnen und Bürger beunruhigt. Ich habe erst gestern Abend an einer Diskussion teilgenommen, bei der genau dieser Punkt das Thema war. Bei den Bürgerinnen und Bürgern konnten wir bei vielem mit Verständnis rechnen. Die Aussage, für die Videoüberwachung gebe es keine rechtliche Grundlage, weil die Kriminalitätszahlen dafür einfach zu gering seien, stieß bei ihnen aber auf das allerwenigste Verständnis.

Wenn dieses Instrument nach sorgsamer Abwägung im Einzelfall eingesetzt wird, kann es ein wirksames sein. Es ist kein Allheilmittel; das muss man in der öffentlichen Diskussion auch ganz deutlich sagen. Wenn man die von mir eben genannten

Begleitumstände einhält und eine entsprechende polizeiliche Logistik vorhält, ist es aber ein wirksames Instrument.

Seitens des Landkreistages begrüßen wir es insofern, dass der Gesetzgeber uns hier die Möglichkeit einräumt, weitere Erfahrungen mit diesem Instrument zu sammeln. Deshalb ist diese Regelung ja auch noch einmal befristet. Ich halte das für den richtigen Weg.

Vorsitzender Winfried Schittges: Ich danke allen Sachverständigen für ihre ergänzenden Beiträge. – Nun bitte ich meine Kolleginnen und Kollegen, ihre Fragen zu stellen.

Monika Düker (GRÜNE): Ich weiß, dass dies eine Fragerunde ist. Gestatten Sie mir trotzdem vorab eine kurze Bemerkung. Sie schließt an das an, was Herr Wendt gesagt hat. Auch mir ist wohler, wenn die Videoüberwachung in den Händen der Polizei liegt, als wenn dieses Instrument von Lidl, Tönnies oder anderen eingesetzt wird. Ich glaube wirklich, dass die Behörden insgesamt sehr sorgsam damit umgehen. Eine Missbrauchsgefahr sehe ich eher in der Wirtschaft als bei unseren Polizeibehörden. – Diese Vorbemerkung ist mir wichtig.

Nichtsdestotrotz müssen wir jetzt genau hinschauen, ob diese Regelung – deswegen haben wir sie ja auf Wiedervorlage beschlossen – etwas gebracht oder nicht, und das auch ganz nüchtern analysieren. Genau da fängt mein Problem an. Deswegen bezieht sich meine erste Frage auf den Komplex der Aussagefähigkeit der Evaluierung. Herr Prof. Bücking, Sie haben in Ihrer Stellungnahme dazu Ausführungen gemacht. Bei der Verabschiedung des Gesetzes ging es uns seinerzeit in der Tat darum, zu einer ernsthaften Beantwortung der Frage zu kommen, ob dieses Instrument zu einem Rückgang der Kriminalität führt oder nicht. Das hätte also schon passiert sein sollen. Von daher kann man meines Erachtens nicht dafür plädieren, diese Regelung nur deswegen zu verlängern, um das endlich einmal zu machen. Aber wie müsste denn eine solche Evaluierung aussehen, aus der man auch einmal den Schluss ziehen kann, ob Videoüberwachung etwas bringt oder nicht? Gibt es so etwas überhaupt?

Herr Südfeld, bei der Zählung der Delikte im Ravensberger Park haben Sie nicht zwischen überwachtem und nicht überwachtem Bereich unterschieden. In diesem Zusammenhang heben Sie hervor, dass sich in dem nicht überwachten Bereich des Parks zeitweise eine BtM-Szene bilde. Wie kommen Sie dann zu der Aussage, dass es keinen Verdrängungseffekt gegeben hat? Nach Ihren Aussagen liegt für mich der Schluss nahe, dass hier eine Verdrängung von Kriminalität und nicht wirklich ein Rückgang von Kriminalität stattgefunden hat. Sie haben bei der Evaluierung aber sicher bewusst nicht differenziert. Warum haben Sie das nicht getan? – Gehen Sie im Rahmen Ihrer Antwort bitte auch auf das Stichwort Verdrängung ein.

Herr Steffenhagen, als wir diese Regelung seinerzeit verabschiedet haben, wurde landesweit als Erstes die Kölner Domplatte genannt; dort müssten unbedingt Videokameras installiert werden. Damals haben Sie gesagt: Das mache ich nicht; ich setze dort andere Mittel ein. – Die Domplatte taucht in Ihrer Stellungnahme jetzt gar nicht

mehr auf. Sie nennen allenfalls den Neumarkt – wenn überhaupt – als Kriminalitätsbrennpunkt. Wie stellen Sie auf der Domplatte denn die Kriminalitätsbekämpfung ohne Kameras sicher?

Herr Richter, Herr Wendt und Herr Albishausen, in Mönchengladbach steigen die Zahlen von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen unter der Videoüberwachung an. Das könnte man durchaus damit erklären, dass durch die Überwachung das Dunkelfeld aufgehellert wird. In Bielefeld wird aber ein Rückgang der Kriminalität unter der Überwachung festgestellt. Welchen Effekt hat die Überwachung denn nun? Warum gibt es in Mönchengladbach einen Anstieg und woanders einen Rückgang? Welche Argumentation ist denn die richtige – ein Anstieg wegen mehr Kontrolle oder ein Rückgang wegen der Abschreckung? Da stehen zwei Erklärungen völlig widersprüchlich zueinander.

Lassen Sie mich abschließend noch eine Frage zum Polizeigesetz selbst stellen. Seinerzeit haben wir in dieses Gesetz nicht nur die Evaluation der Videoüberwachung aufgenommen. Auch die §§ 31 und 34 Abs. 2 – Rasterfahndung und Platzverweisung – sind zu evaluieren gewesen, und zwar schon vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Ich habe keine Evaluierung gesehen. Das richtet sich vielleicht eher an das Innenministerium. Ich frage aber die beiden Behördenvertreter: Gibt es da inzwischen auch Evaluierungsberichte? Wann ist damit zu rechnen?

Dr. Karsten Rudolph (SPD): Meine Fragen gehen teilweise in eine ähnliche Richtung, wie Frau Düker sie schon angesprochen hat. Das ist auch kein Zufall; denn der letzte Landtag hatte sich nach langen Überlegungen zu dieser maßvollen Regelung durchgerungen und war – das sind wir heute auch – natürlich sehr gespannt darauf, ob diese Regelung denn wirklich etwas bringt. Da geht es meines Erachtens auch nicht um ideologische Fragen, sondern eher um Effizienznachweise.

Der Eindruck der SPD-Fraktion war folgender – das teile ich Ihnen vorab mit –: Solche Effizienznachweise sind in den Berichten nicht wirklich erbracht worden oder waren zumindest nicht nachzuvollziehen. Deswegen sind sie politisch schwer zu vertreten. Zur politischen Vertretung dieses Instruments taugt der vorliegende Text in der Tat recht wenig; denn er ist an vielen Punkten angreifbar. Daher ist es gut, dass wir diese Anhörung durchführen, weil in diesem Rahmen noch einmal Informationen nachgeliefert werden können.

Das betrifft beispielsweise den Bericht über Bielefeld. Herr Polizeipräsident, ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass Sie in Ihrer hier vorgelegten Stellungnahme zum ersten Mal Zahlen nennen; denn in der Vorlage des Ministeriums – die Sie natürlich nicht zu verantworten haben – sind für Bielefeld überhaupt keine Zahlen enthalten. In diesem Zusammenhang ist ja auch von Personalkonzepten und Personaleinsatz die Rede. Es gibt also auch einen Input, um bestimmte Effizienzen herauszubekommen. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie: Wie viel Personal wird durch die Videomaßnahme in Bielefeld gebunden? Und wie wird dieses Personal erwirtschaftet? – Ich bitte Sie, in diesem Rahmen auch den Begriff Zugleichbeobachtung zu erläutern; das habe ich nämlich nicht verstanden.

Herr Prof. Bücking, ich will jetzt nicht die Frage der Kollegin wiederholen, sondern eine ganz andere Frage stellen. Lässt sich anhand des bei diesen vier Versuchen angefallenen Materials überhaupt eine seriöse Evaluierung durchführen? Oder verlangt das Parlament da nicht etwas Unmögliches, weil die Zahlenmenge so klein ist? Positiv ausgedrückt: Wie muss man eine Evaluierung anlegen, damit der Öffentlichkeit und dem Parlament die Auswirkungen der Gesetze auf die Bürgerinnen und Bürger klargemacht werden können? Schließlich haben die Bürger nicht nur ein Anrecht darauf, sicher zu leben, sondern fragen uns auch: Macht ihr Gesetze in effizienter Art und Weise? Oder macht ihr die nur mal so und guckt, was dann passiert?

Meine nächste Frage richtet sich an die Vertreter der Polizeigewerkschaften; denn die Polizeipräsidenten sind als Behördenleiter da in gewissem Umfang vorbelastet. Bei Coesfeld kann man nach dem Bericht in der Tat nicht mehr von einem Kriminalitätsschwerpunkt sprechen. Trotzdem erfolgt dort nach wie vor eine Videoüberwachung, wobei einige Kameras wohl auf eine Baustelle gerichtet sind. Ich verstehe die Neigung von Landräten und Behördenleitern – Herr Hendele vom Landkreistag hat das ja zumindest ein bisschen angedeutet –, gegenüber den Bürgern das Sicherheitsgefühl zu verstärken, um es einmal freundlich zu sagen. Die Motivation liegt wahrscheinlich außerhalb aller empirisch feststellbaren Wirkungen von verschiedenen Maßnahmen. Wenn Sie einem Landrat ein anderes Mittel an die Hand geben und ihm plausibel machen, dass damit das Sicherheitsempfinden der Bürger gesteigert wird, dann wird er es einsetzen. Wenn Sie ihm eine Reiterstaffel vorschlagen, wird der Landrat sie in der Regel einführen. Und wenn es irgendwelche Hinweise darauf gibt, dass die Innenstadt sicherer wird, wenn der Landrat morgens dreimal aus dem Fenster springt, wird der Landrat das tun.

(Werner Lohn [CDU]: SPD-Landrat! – Heiterkeit)

– Er ist ja klug genug, in Fenster im Erdgeschoss zu nehmen. – Das kann man nachvollziehen. Das ist menschlich, und das kennen wir alle.

Weil der Behördenleiter die hier in Rede stehende Maßnahme aber auch genehmigt oder ihren Einsatz verlängert, stellt sich jetzt die konkrete Frage, wie man ein halbwegs plausibles und gleichförmiges Handeln in Bezug auf die Beendigung von Maßnahmen erreicht. Wer könnte einem Behördenleiter dann also sagen: „Du warst mit dieser Maßnahme jetzt so erfolgreich und hast so viele Effekte erzielt, dass es eigentlich sinnlos geworden ist, sie weiter an diesem Ort durchzuführen. Du kannst dir ja überlegen, ob es einen anderen geeigneten Ort gibt oder ob die frei werdenden Ressourcen für andere Maßnahmen der Polizeiarbeit verwendet werden“? Wie kann man eine Stelle einbauen, die das Ganze noch einmal gegencheckt, damit eine solche Maßnahme nicht einfach permanent weiterläuft?

Werner Lohn (CDU): Ich möchte mich bei den Sachverständigen für die eingereichten Stellungnahmen und die fast ausnahmslos sehr sachliche und ideologiefreie Darstellung hier vor dem Ausschuss bedanken. – Meine konkreten Fragen werde ich möglichst kurz stellen, damit die Fragestellung nicht länger dauert, als die Antworten hinterher in Anspruch nehmen.

Herr Richter, Sie haben von durchweg positiven Erfahrungen gesprochen. Vielleicht können Sie einmal an einem anschaulichen Beispiel schildern, wie eine solche positive Erfahrung aussieht.

Herr Richter, Verdrängungseffekte wurden oft befürchtet und auch von den Kritikern vorgetragen. Gibt es aus Ihrer Erkenntnis als Gewerkschaft der Polizei wirklich signifikante Verdrängungseffekte dahin gehend, dass durch Videoüberwachung Kriminalität in benachbarte Bereiche verlagert wurde?

Herr Wendt, von Ihnen hätte ich gerne noch näher erläutert, welche Auswirkungen praktizierte Videoüberwachung auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung hat und wie die Bevölkerung zur Videoüberwachung steht. Gibt es dort überwiegend Akzeptanz? Oder sieht man das sehr kritisch?

Herr Albishausen, Sie haben deutlich gemacht, dass Videoüberwachung zu einem effizienteren Polizeieinsatz führt. Das hört sich sehr gut an. Herr Steffenhagen hat allerdings von dem genauen Gegenteil gesprochen und gesagt, dass Videoüberwachung unheimlich viel Geld kostet. Von Ihnen, Herr Albishausen, würde ich gerne wissen, wie die Effizienzsteigerung aussieht. Ihre entsprechende Aussage haben Sie vermutlich ja auf einer guten Informationsbasis getroffen.

Herr Albishausen, Sie haben gesagt: Videoüberwachung muss in ein Gesamtkonzept eingebunden sein. Es reicht nicht aus, Videokameras aufzustellen, sie dann laufen zu lassen und darauf zu warten, dass sich irgendwie ein möglichst positiver Erfolg einstellt. – Dieses Gesamtkonzept hat sicherlich etwas mit sachlicher und personeller Ausstattung der Polizei zu tun. Mich würden Ihre Anforderungen an dieses Gesamtkonzept interessieren.

Herr Prof. Bücking, an Sie habe ich eine rechtliche Frage. Sie haben darauf hingewiesen, dass das Zitiergebot aus Ihrer Sicht nicht entsprechend beachtet worden ist. In diesen Rechtsstreit möchte ich mich gar nicht einmischen. Mich interessiert nur, welche Folgen es hätte, wenn wir als Gesetzgeber jetzt dazu übergehen würden, zu sagen: Videoüberwachung ist neben anderen Eingriffen unter anderem ein Eingriff in das Recht aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. – Würden daraus irgendwelche Rechtsfolgen abgeleitet werden können, aus denen Bürger oder Institutionen Ansprüche gegenüber dem Staat ableiten könnten, die sie bisher nicht haben?

Herr Südfeld, Sie haben mehrfach darauf hingewiesen, dass Sie in der Zeit von 2002 bis 2004 die Videoüberwachung abgeschaltet haben. Im Prinzip handelt es sich dabei ja um eine In-vivo-Übung, bei der deutlich wird, welche Auswirkungen Videoüberwachung hat, während sie aktiv ist, aber auch, was passiert, wenn die Videoüberwachung abgeschaltet wird. Können Sie mit einigen Zahlen belegen, wie die Kriminalität sich in der Zeit von 2002 bis 2004 entwickelt hat, als Sie aufgrund der damals geltenden Gesetzeslage die Videoüberwachung abschalten mussten?

Herr Hendele, Sie haben auch Rahmenbedingungen angeführt, die notwendig sind, damit Videoüberwachung zu einem Erfolg führt. Welche Rahmenbedingungen sind Ihrer Meinung nach erforderlich, damit Videoüberwachung weiterhin erfolgreich praktiziert werden kann?

Das waren meine Fragen in der ersten Runde. Eine Bewertung möchte ich noch nicht vornehmen. Ich finde es aber gut, dass der überwiegende Teil der Polizeipraktiker sich hier deutlich für den Gesetzentwurf ausgesprochen hat und die Weiterführung dieser Regelung empfiehlt.

Karl Kress (CDU): Frau Sokol, ich halte es schon für sehr mutig, die Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen, wie sie bei uns gesetzlich angedacht ist und praktiziert wird, international mit einer Stadt wie London zu vergleichen, wo die Videokameras flächendeckend eingesetzt werden und tatsächlich das stattfindet, was Sie hier als Horrorszenario aufgezeichnet haben. Dies zu tun, halte ich für unseriös. Das ist wirklich Oppositionspolitik.

Wir kennen den nationalen Ländervergleich. Uns liegt das ADAC-Rechtsgutachten zur Videoüberwachung von Autokennzeichen vor. Wir wissen auch, wie man nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier vorgehen muss. Heute fordern neun Bundesländer verstärkte Videoüberwachung. Insbesondere Nordrhein-Westfalen bremst das Ganze sogar noch. Wir haben mit die liberalste Gesetzgebung. Das muss man auch deutlich sagen.

Die präventive Wirkung ist absolut unbestritten. Beim letzten Mal ist das ja schon mehrfach diskutiert worden.

Natürlich kann es zu Verlagerungseffekten kommen. An den Orten mit verstärkter Überwachung wird es Verlagerungseffekte geben. So hat bei der Krefelder Platte eine Verlagerung der Kriminalität nach Neuss stattgefunden – aber nicht, weil dort Videokameras eingesetzt worden sind, sondern wegen der Erhöhung der Polizeipräsenz in Krefeld. Dieses Mehr an Polizei vor Ort hat auch Verlagerungseffekte nach sich gezogen. Das ist nun einmal so. Und im Zusammenhang damit, dass der Düsseldorfer Bahnhof heute sehr in Ordnung ist, muss man prüfen, inwieweit es Verlagerungseffekte in die S-Bahn gibt und zum Beispiel Drogenhandel in der S-Bahn stattfindet. Das muss man in der Tat sehen. Bei allen verstärkten Kontrollen wird es Verlagerungseffekte geben.

Es gibt aber natürlich auch raumabhängige Delikte und ortsabhängige Delikte. Dort kann man eine ganze Menge bewegen. Das haben Gutachten in Berlin und in Limburg gezeigt. Kurt Beck hat ja geäußert, dass der Schutz durch Videoüberwachung im Flächenland Rheinland-Pfalz eindeutig gegriffen hat. Das Problem dort war in der Tat die Datenspeicherung über zwei Monate. Das ist streitig diskutiert worden. In Rheinland-Pfalz sind die Polizeifahrzeuge mit Videokameras ausgestattet worden, und die Frage der Speicherung der aufgezeichneten Bilder war der Streitpunkt.

Mich hat die Aussage der Datenschutzbeauftragten irritiert, dass es keine nennenswerten Erfolge gegeben habe. Sie hat ja nicht gesagt, dass keine Erfolge erzielt worden seien. Ich frage mich: Was sind nennenswerte Erfolge? Jedes Delikt ist ein Delikt zu viel. Bitte sagen Sie doch einmal, wo für Sie die nennenswerten Erfolge beginnen. Vielleicht bei 30 %? Oder bei 70 %? Für mich – ich wiederhole das – stellt jedes Delikt, das verhindert werden kann, ein gutes Ergebnis dar. Jedes Delikt, das nicht

verhindert wird, ist nicht gut. Wenn man hier im präventiven Bereich entgegenwirken kann, halte ich das für sinnvoll.

Im Übrigen kann ich auch sagen, dass unser Gesetzentwurf mir nicht weit genug geht. Aber wir haben einen Koalitionspartner, und wir haben eine Fraktion. Wir wissen auch, was machbar und möglich ist. Darum stehen wir hinter diesem jetzt vorgelegten Entwurf. Wir werden ihm auch zustimmen, auch wenn wir der Auffassung sind, dass man den Polizeibehörden durchaus noch mehr Verantwortung übertragen könnte. Ich denke, dass der hier aufgezeigte Weg gangbar ist.

Frank Richter (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen):

Lassen Sie mich mit den positiven Erfahrungen anfangen. Die positiven Erfahrungen haben wir in unserer Stellungnahme aufgeführt. Es mangelt in Nordrhein-Westfalen natürlich daran, dass wir zu wenige Orte haben, die das Ganze festgemacht haben. Insgesamt gibt es aber – ich spreche da auch in meiner Funktion als Mitglied unseres Geschäftsführenden Bundesvorstandes – aus Frankfurt und Stuttgart ganz eindeutig positive Erfahrungen in Bezug auf die Prävention. Die präventive Wirkung ist natürlich immer ausgesprochen schwer messbar. Innere Sicherheit kann man nun einmal nicht betriebswirtschaftlich in irgendein Raster fassen.

In den aufgeführten Städten ist kein Verdrängungseffekt in der Form erkennbar, dass die Kriminalität stattdessen in der nächsten Straße stattfindet. Wenn für den Straftäter ein unsicheres Gefühl vorhanden ist, dann ist dieses Gefühl insgesamt vorhanden. Nach den Studien aus Frankfurt und Stuttgart kann man natürlich nicht ausschließen, dass die Kriminalität sich ins Umland verlagert. Man kann aber nicht sagen, dass sie ganz konkret in die nächste Straße ginge.

Wir haben als Gewerkschaft der Polizei immer gesagt, dass die Videoüberwachung sehr punktuell einzusetzen ist. Sie wird in Nordrhein-Westfalen auch sehr punktuell eingesetzt. Dass der Kollege Steffenhagen in Köln keinen entsprechenden Bereich sieht und der Kollege Südfeld in Bielefeld Videoüberwachung anwendet, ist doch ein klarer Beleg dafür, wie sensibel man hier vorgeht.

Insgesamt darf man dabei nicht vergessen – das bezieht sich auch auf die Frage von Herrn Dr. Rudolph nach der ständig fortgesetzten Kontrolle –, dass der Einsatz von Videoüberwachung unter Umständen auch mehr Personal kostet. Erstens müssen nämlich Fachleute hinter dem Bildschirm sitzen. Das können keine Leute sein, die ich dafür anlerne; dort müssen wirklich Fachleute sitzen. Zweitens – und das ist ganz entscheidend – müssen die Reaktionszeiten so kurz sein, dass es dann tatsächlich auch zu dem notwendigen Effekt kommt. Sprich: Ich stelle etwas fest, und sofort erfolgt der Zugriff. – Die von Herrn Dr. Rudolph angesprochene Entscheidung kann man wirklich den Polizeipräsidenten und den Landräten überlassen, die auch ganz konkret wissen, ob Videoüberwachung an diesem Ort einen Nutzen hat oder nicht.

Noch einmal: Videoüberwachung ist nur ein Segment. Sie stellt im Rahmen der Prävention und im Bereich der Repression ein Element von vielen dar, das ganz individuell eingesetzt werden muss. Wenn ein Polizeipräsident oder ein Landrat zu dem Schluss kommt, an einem konkreten Schwerpunkt Videoüberwachung zur Prävention

oder Repression einsetzen zu wollen, dann möchten wir als Gewerkschaft der Polizei ihm die Möglichkeit geben, sich unter den verschiedenen Mitteln für dieses Instrument zu entscheiden.

Videoüberwachung ersetzt natürlich keine Polizei; das ist ganz klar. Übrigens haben das auch weder die angesprochene Londoner Studie noch die in Rom durchgeführte Studie ergeben. Sie kommen zu dem Schluss, dass teilweise sogar ein erhöhter Personalansatz notwendig ist. Selbstverständlich sind wir als Gewerkschaft der Polizei dafür. Am besten wäre es natürlich, wenn wir so viel Personal hätten, dass wir dieses Segment gar nicht bräuchten. Momentan brauchen wir dieses Segment aber als Teil der Prävention und der Repression.

Rainer Wendt (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Zunächst einmal möchte ich sagen, auch wenn das den einen oder anderen wundert – oder vielleicht auch gar nicht wundert –: Alles, was mein Vorredner zum Thema Interventionskräfte und Interventionszeiten gesagt hat, unterstreiche ich Wort für Wort. Da sind wir völlig einer Auffassung.

Liebe Frau Düker und lieber Herr Dr. Rudolph, ich weiß ja, dass Sie es gerne so hätten – das haben ja alle Politiker gern –, dass Sie irgendetwas ins Gesetz hineinschreiben und sich dann gefälligst die Lebenswirklichkeit auch danach zu richten und so zu passieren hat. Kurze Zeit später wollen wir das dann, bitte schön, auch in ganz konkreten Zahlen wiedersehen. Das heißt: Wir drücken auf einen Knopf, und dann passiert das in der Gesellschaft auch so. – Es gibt ja unzählige Beispiele dafür, dass das nicht so ist. Sie wissen selbst, dass gesellschaftspolitische Entwicklungen nicht so funktionieren – und Kriminalität schon gar nicht.

Kriminalität ist ein multifaktorielles Phänomen. Daher kann man nicht ein einziges Segment aus der Kriminalitätsbekämpfung herausgreifen und einsetzen – und das auch nur ganz punktuell; in ganz Nordrhein-Westfalen gibt es ja nur 19 Videokameras, und wir sind bekanntlich kein kleines Land – und dann auf dieser Grundlage eine Wirkungsanalyse erstellen und an den Zahlen gefälligst auch sehen wollen, was dieser Einsatz geholfen hat. Erstens wird das nicht funktionieren. Zweitens wäre so etwas vollkommen unwissenschaftlich.

Und was wäre eigentlich die Folgerung, wenn wir jetzt den Schluss ziehen würden, dass in all diesen kameraüberwachten Bereichen die Kriminalität um 50 % oder auch nur um 40 % gesunken ist? Die logische, fast zwingende Folgerung wäre dann die Forderung nach einer flächendeckenden Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen, die wir ja alle angeblich gar nicht haben wollen. Wir jedenfalls wollen sie auf gar keinen Fall haben. Im Sinne einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung und in der Annahme, dass Videoüberwachung ein Allheilmittel zur Kriminalitätsbekämpfung ist, wäre es aber unser aller Verpflichtung, daraus diese politische Folgerung zu ziehen. Das geht nicht – genauso wenig, wie es geht, aus einem klitzekleinen Projekt, sozusagen einem Mikrokosmos der Kriminalitätsüberwachung, eine Wirkungsanalyse für das Instrument der Videoüberwachung schlechthin zu machen.

Nun komme ich zu Ihrer Frage nach der Resonanz in der Bevölkerung, lieber Herr Abgeordneter Lohn. Mit Ausnahme von Versammlungen von Bündnis 90/Die Grünen, an denen ich ja gelegentlich die Freude und die Ehre habe, teilnehmen zu dürfen, habe ich mich eigentlich nur immer wieder dem Wunsch nach Videoüberwachung zu widersetzen und die Erklärung abzuliefern, die auch Herr Hendele schon angestrengt hat, nämlich darzustellen, warum irgendetwas nicht geht. Vonseiten der Bevölkerung hören Sie nämlich, wohin auch immer Sie gehen: Da ist etwas los; da müssen doch Videokameras installiert werden. – Die Bevölkerung überbewertet dieses Instrument. Sie überbewertet auch die Fähigkeiten der Polizei, mithilfe von Videoüberwachung dort für Ordnung zu sorgen. Die Bevölkerung verbindet mit dem Instrument der Videoüberwachung natürlich auch die Interventionsfähigkeit der Polizei, die tatsächlich ja gar nicht in dem Maße vorhanden ist, wie sie wünschenswert wäre.

Es ist völlig unstrittig, dass es sich beim Einsatz von Videoüberwachung um einen Grundrechtseingriff handelt. Dieser Eingriff sollte aber in Relation dazu gesetzt werden, dass er imstande ist, weitere Grundrechtseingriffe zu verhindern. Es geht ja nicht nur um den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch um die Verhinderung von Eingriffen in die Grundrechte auf Leben, persönliche Freiheit, Gesundheit und Eigentum. In Relation zu diesen zu schützenden Grundrechten steht der relativ geringe Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durchaus in einem vernünftigen Verhältnis.

Gestatten Sie mir ein letztes Wort zu den finanziellen Aufwendungen für Videoüberwachung. Ich empfehle allen Behördenleitern, die von diesem Instrument Gebrauch machen wollen, sich einmal die neuesten technischen Entwicklungen anzuschauen. Es gibt digitale Videoüberwachung, die von der Qualität her sehr viel besser ist als die bisher eingesetzten Anlagen und deren Preis einen Bruchteil dessen ausmacht, was zurzeit investiert wird.

Wilfried Albishausen (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Das war ein ganzer Strauß von Fragen. Sie gehen aus meiner Sicht aber alle in eine ganz bestimmte Richtung – Kriminalitätsanalyse, Lagebeurteilung und Lagebeschreibung in einer Kreispolizeibehörde. In die Kriminologie – das Ganze ist ein Thema der Kriminologie – finden wir nur sehr wenige Aussagen zu diesem Thema; denn kriminologische Forschungen, insbesondere in puncto Täterverhalten, gibt es nur in ganz begrenztem Umfang. Früher haben Reihenuntersuchungen stattgefunden. Häftlinge und Beschuldigte wurden ob ihres Verhaltens danach befragt, was sie bei der Tat beeinflusst habe usw. usf. All das findet in Nordrhein-Westfalen – aber auch anderswo; das ist nicht nur hier so – kaum noch statt.

Frau Düker, deshalb ist es auch so schwierig, ein solches Thema zu evaluieren. Frau Sokol hat zu Recht die Frage der Qualität der Straftaten bzw. der Deliktspezifika der einzelnen Straftaten angesprochen, zum Beispiel die Frage der Körperverletzung. Solche Delikte erfolgen durchaus unter Alkoholeinfluss spontan – weil man sich nicht leiden kann; weil man in Streit gerät. Dann interessiert eine Kamera nicht mehr; man schlägt zu, und dann ist es gut. Ohne Videoüberwachung ist die Aufklärung einer solchen Straftat, sofern es sich nicht um eine Beziehungstat handelt, im Nachgang

aber natürlich schwieriger. Insofern beeinflusst die Videoüberwachung die Aufklärung solcher Straftaten positiv. Und die Aufklärung einer Straftat wirkt sich auf zukünftiges Täterverhalten und damit auch auf die Sicherheit an bestimmten Orten aus.

Der nächste Punkt, der eine erhebliche Rolle spielt, ist folgender: Ich erinnere mich gerne daran, dass an unserer Fachhochschule im Jahr 1983 eine Staatsprüfungsklausur in Kriminologie zum Thema „Kriminalität und Städtebau“ geschrieben wurde. Um diese große Frage kümmert sich so gut wie niemand – in den letzten Jahren zwar mehr, aber immer noch nicht genug. Auf diesen Punkt bin ich jetzt gekommen, weil Frau Sokol gerade die Beleuchtung in Parks und die Bepflanzung angesprochen hat. Das würde ich allerdings auch nur eingeschränkt gelten lassen; denn wenn wir alles nur auf das Täterverhalten abstimmen, haben wir demnächst Städte, die von Tätern durch deren Verhalten bestimmt sind. Das ist nur begrenzt möglich. Es muss aber etwas in dieser Richtung geschehen. Dabei geht es nicht nur um die Bepflanzung von öffentlichen Gebäuden, sondern beispielsweise auch um Synagogen, die vielfach von Streifenbeamten rund um die Uhr bewacht werden, bei denen unterstützend aber auch Videoüberwachung eingesetzt wird. Dort stellt sich die Frage: Wie werden solche Gebäude gebaut, um möglichst wenig Tatgelegenheiten zu bieten?

Dieser Bereich ist kriminologisch belegt, wird aber zu wenig beachtet. Insofern kann eine Evaluierung, wie sie hier im Grunde genommen durch die Polizeipräsidien, die die Videoüberwachung einsetzen, erfolgt ist, auch nur so aussehen, wie sie aussieht; das muss man ganz deutlich sagen.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang einen kleinen Seitenhieb auf die ADV-Unterstützung innerhalb der Polizei Nordrhein-Westfalens. Die Programme, die wir für Vorgangsverwaltung und Vorgangsbearbeitung anwenden, sind überhaupt nicht zur Lagebilddarstellung und zur Darstellung von Kriminalitätsbrennpunkten geeignet. Das bewegt sich alles im gefühlten Bereich. Wir befragen die Beamten, die mit den Tätern und den Einsätzen vor Ort zu tun haben, und erstellen daraus ein Lagebild. – Hierbei handelt es sich um ein Thema, das mir besonders wichtig ist und das die Evaluierung eines solchen Gesetzes stark beeinflusst.

Herr Dr. Rudolph, Ihre konkrete Frage in Bezug auf die Fallzahlen in kleinen Behörden hängt mit der Fragestellung zusammen, wie man überhaupt einen Brennpunkt beschreibt; denn eine geringe absolute Zahl von Straftaten kann in einer großen Stadt überhaupt nichts ausmachen, aber in einem bestimmten Landbezirk die Bevölkerung durchaus sehr in ihren Freiheitsrechten und auch in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigen. Daher muss man auch die geografischen Gegebenheiten der einzelnen Behörden berücksichtigen. Das ist sicherlich schwierig. Ich bin auch überhaupt kein Freund davon, nur noch mit Zahlen zu agieren. Zwar ist es durchaus berechtigt, danach zu fragen, in welchen Prozentzahlen wir uns bei der Aufklärung bewegen. Das sollte man meines Erachtens aber nicht übertreiben; denn jeder einzelne Fall ist für den Bürger von erheblicher Bedeutung.

Damit möchte ich eine Frage, die zwar nicht an mich gerichtet war, aus meiner Sicht trotzdem ein bisschen mitbeantworten. Die Bevölkerung sucht nach jedem Strohalm, um an Brennpunkten vor Kriminalität geschützt zu sein. Das ist die Meinung der Bevölkerung. Und Sie als Abgeordnete vertreten die Bevölkerung. Insofern wun-

dere ich mich ein wenig, wenn diese Fragen kommen; denn Sie müssten eigentlich in Ihren Parteien vor Ort ganz oft hören, wie die Bevölkerung über Videoüberwachung oder auch polizeiliche Maßnahmen denkt.

Auf die Frage zum effizienteren Einsatz ist mein Vorredner Herr Richter schon eingegangen. Er hat von Spezialisten gesprochen, die auf die Bildschirme schauen müssen. So weit brauchen wir es meines Erachtens nicht zu treiben; denn die Angehörigen der Schutzpolizei, aber auch der Kriminalpolizei verfügen über die typischen Eigenschaften wie das sogenannte polizeiliche Sehen. Ältere Polizeiführer, die schon lange pensioniert sind, werden Ihnen sagen, dass sie früher von polizeilichem Sehen gesprochen haben. Das bedeutet, mit entsprechend geschärftem Blick auf bestimmte Situationen zu schauen und zu gucken – wie heißt es in der Ausbildung so schön? –, ob sich in der Außenwelt etwas verändert, was nicht zum normalen Leben gehört. Ich denke, dass dies ausreicht. Das müsste eigentlich jeder Polizist können.

Es geht aber natürlich nicht, eine Videoüberwachung laufen zu lassen und nach zwei Tagen einmal hineinzugucken und im Rahmen einer Auswertung zu schauen, was denn alles passiert ist. Das würde ich mir auch nicht wünschen. So kann man das nicht machen. Herr Südfeld, Sie haben in Ihrem Bericht aber geschrieben, dass das bei Ihnen als Zuggleichaufgabe läuft. Ich glaube, dass die entsprechende personelle Ausstattung auf der Wache ausreicht, um ein wirkliches polizeiliches Auge auf den Bildschirm zu haben und zu sehen, was dort passiert. Die polizeiliche Reaktion muss dann natürlich schnell erfolgen; auch das ist klar. Das ist aber doch nichts anderes als heute.

Eine Videoüberwachung unter diesen Gegebenheiten stellt schon einen deutlichen Mehrwert gegenüber der Situation dar, dass wir dieses Gebiet zu dem entsprechenden Zeitpunkt vielleicht nicht bestreifen, weil die Polizeistärke nicht ausreicht, und der Bürger anschließend zur Wache kommt und sagt, er sei gerade überfallen worden. Ich glaube also, dass sich in den Behörden bereits ein deutlicher Mehrwert ergeben hat – auch durch die Zuggleichaufgabe, den Bildschirm im Auge zu behalten und zu sehen, was sich dort tut.

Mir fällt auf – das ist von Vorrednern auch schon angesprochen worden; und ich sage das nicht, weil ich ein Fan von Videoüberwachung wäre, sondern weil ich das aus den Kreispolizeibehörden höre –, dass es Brennpunkte dieser Art, wie sie in Bielefeld, Coesfeld und anderswo mit Videoüberwachung als Einsatzunterstützung begleitet werden, in jeder Rhein-Ruhr-Behörde gibt. Diese Behauptung stelle ich einmal auf. In den Landkreisen mag das etwas anders sein. In den Ballungszentren gibt es diese Brennpunkte aber. Wir lesen in den Zeitungen doch von den zahlreichen Straftaten. Vor diesem Hintergrund wundere ich mich immer, dass so wenig Gebrauch von dieser Maßnahme gemacht wird.

In Duisburg, wo es ebenfalls solche Brennpunkte gibt, habe ich die Erfahrung gemacht, dass man zu wenig bereit ist, solche Maßnahmen nach sechs Monaten auch wieder abzuschalten, aber erst einmal zu sagen: Auf einem bestimmten Parkplatz oder an einem bestimmten Einkaufszentrum haben wir einen Brennpunkt, an dem sich Straftaten aller Art – die typischen Delikte der Straßenkriminalität; insbesondere Körperverletzung, Kfz-Delikte und andere Dinge – häufen; deshalb bauen wir dort ei-

ne Videoüberwachung auf. – Ich glaube, dass in diesem Zusammenhang auch Geld eine Rolle spielt. Allerdings sind 60.000 € weit weniger Geld, als für besondere Brennpunkteinsätze an diesen Orten ausgegeben werden müsste. Auf diesen Effizienz Gesichtspunkt haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme hingewiesen. Ich denke in der Tat, dass die wirklich betroffenen Behörden zu wenig Gebrauch von diesem Instrument gemacht haben.

Die Frage nach Videoüberwachung als Teil eines Gesamtkonzepts habe ich gerade schon in etwa beantwortet. Schnelle Reaktionszeiten des Streifendienstes, also des Wachdienstes, sind in der Tat dringend erforderlich. Das Ganze geht bis hin zu Kriminalkommissariaten, die auch in der Lage sind, eine derartige Videoüberwachung nach der Begehung von Straftaten auszuwerten und Täter damit beweiskräftig zu überführen. Über eine Videokamera erhält man mit viel geringerem Aufwand Bilder von Tätern als über die Minolta-Anlage beim Landeskriminalamt. Auch dies ist ein Effizienz Gesichtspunkt. Ich habe lieber ein Bild aus der Videokamera, als zwei oder drei Beamte über Tage mit mehreren Zeugen an ein Phantombild setzen zu müssen, das letztlich auch nicht immer den Kern trifft.

Abschließend wiederhole ich noch einmal die vonseiten des Bundes Deutscher Kriminalbeamter bereits mehrfach vorgetragene dringende Mahnung nach einer Lagebild Darstellung im Rahmen kriminologischer Forschung. Wir können nur dann effizient präventiv gegen Kriminalität vorgehen, wenn wir wissen, wie Täterverhalten gestrickt ist. Es reicht nicht aus, sich auf Zahlen zu beschränken, was wir auch hier in manchen Bereichen tun. Deswegen kann ich nur davor warnen, im Kaffeesatz lesen. Davon sollten wir uns verabschieden. Gleichwohl bin ich nach wie vor für die Verlängerung der Gültigkeit des § 15a Polizeigesetz. Nach meiner Ansicht sollten wir mit den kriminologischen Forschungen aber weiter sein als heute, wenn wir in fünf Jahren die Ergebnisse einer Evaluierung hören.

Prof. Dr. Hans-Jörg Bücking (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen): Frau Düker, wenn ich Ihre Frage, wie man es richtig macht, beantworten könnte, würde ich jetzt vielleicht als Friedensnobelpreisträger vor Ihnen sitzen. Ich könnte Ihnen Regale von Literatur nennen, die sich mit diesem Problem beschäftigen. Wir können nur Annäherungswerte erreichen.

Sie haben widersprüchliche Aussagen angeführt: Videoüberwachung hat etwas gebracht, weil wir einen Rückgang von Kriminalität verzeichnen; Videoüberwachung hat etwas gebracht, weil es einen Anstieg von Kriminalität gibt. – Beides kann richtig sein.

(Monika Düker [GRÜNE]: Aber beim selben Delikt!)

– Auch beim selben Delikt. Der Effekt kann sein, dass Sie die Täter abschrecken. Sie kommen dann nicht mehr. Im Extremfall passiert also nichts mehr. Das andere Extrem ist, dass Sie jeden Straftäter bei der Tat erwischen. Dann verzeichnen Sie einen immensen Anstieg von Kriminalität, obwohl sich in Wirklichkeit nichts geändert hat oder vielleicht nur am Rande etwas geändert hat.

Deshalb sage ich noch einmal, dass wir genau hinschauen müssen. Das Beispiel von Bielefeld hat uns ja die Gelegenheit dazu gegeben. Dann sehen Sie, dass eben

doch Effekte auftreten. Ich habe die dortige Videoüberwachung ja wissenschaftlich begleitet – zunächst mit einer Gruppe von Studenten und dann zusammen mit einem Polizeikollegen. Es ist ganz deutlich geworden, dass sich schon ein Effekt eingestellt hat, bevor die Kameras eingeschaltet waren. Das haben wir Placeboeffekt genannt. Dieser Punkt kommt in der Stellungnahme eines anderen Polizeipräsidiums ebenfalls zum Ausdruck. Danach hat das Ganze noch eine Zeit lang gewirkt. Dann sind die Kameras abgeschaltet worden, und schlagartig – das können Sie wirklich an den Zahlen ablesen – ist die Kriminalität wieder angestiegen. Nachdem die Kameras erneut eingeschaltet worden sind, ist die Kriminalität wieder zurückgegangen.

Zum Einwand von Frau Sokol – die ansonsten recht hat; man muss ja dankbar dafür sein, dass sie ihren Finger in die methodischen Wunden gelegt hat – muss ich allerdings Folgendes anmerken: Frau Sokol, Sie haben dieses Instrument doch schon abgelehnt, bevor Sie überhaupt wussten, was es bringt. Bevor die Videoüberwachung in Bielefeld überhaupt installiert war, haben Sie sich in Ihrer damaligen Stellungnahme dagegen ausgesprochen. Insofern hegt sich bei mir der Verdacht, dass Sie diese Maßnahme auch kritisieren würden, wenn man eindeutig positive Effekte nachweisen könnte. Und der positive Effekt ist in Bielefeld ablesbar gewesen; das kann man sagen.

Frau Düker, Sie haben in Bezug auf die Darstellung des Einsatzes der Videoüberwachung in Bielefeld die Bildung einer BtM-Szene im nicht überwachten Teil des Parks angesprochen. Auch das bestärkt mich eigentlich nur in meiner Bewertung. Es hat natürlich eine Zeit lang gedauert, bis diejenigen, die die entsprechende Kriminalität begehen, herausgefunden haben, welcher Teil des Parks nicht beobachtet wird. Insofern hat auch nach meiner Interpretation eine Verdrängung stattgefunden. Während der ersten Videoüberwachung war das den Tätern aber offenbar nicht so klar; denn damals war eine Bereinigung im gesamten Parkgebiet zu verzeichnen.

Eine weitere Frage bezog sich direkt auf die Verdrängungseffekte. Wir haben den einzigen Platz, der dann infrage kam – in der Nähe des Bahnhofs um die Stadthalle herum –, untersucht. Dort konnten wir in der Tat einen Verdrängungseffekt ablesen. Dieser war aber nicht 1:1. Das heißt, dass sich auch Kriminalität verflüchtigt hat – selbst Betäubungsmittelkriminalität. Dieses Ergebnis deckt sich im Übrigen wiederum mit allen internationalen Studien, die es dazu gibt.

Mein Vorredner hat gesagt, man dürfe nicht nur mit Zahlen operieren. Das haben wir in unserer Studie zu umgehen versucht, indem wir auch Experten, und zwar Polizisten, gefragt haben. Aus ihren Aussagen kann man weitere Informationen entnehmen, die dann auch wieder für oder gegen Videoüberwachung sprechen. Nach unserer Einschätzung haben die dort erhobenen Daten für Videoüberwachung gesprochen.

An dieser Stelle muss ich etwas wiederholen, was ich vorhin schon gesagt habe. Ich glaube, es gibt hier in diesem Raum niemanden, der besonders scharf auf Videoüberwachung wäre. Das kann ich auch von allen mir bekannten Kollegen sagen, die mit wissenschaftlichen Untersuchungen dazu beschäftigt sind. Uns geht es darum, herausfinden, ob Videoüberwachung etwas bringt oder nicht. Dafür müssen wir allerdings genauer hinsehen.

Herr Dr. Rudolph, wer sagt uns, wann wir aufhören sollen? Das ist natürlich ganz schwierig. In Bielefeld haben wir ja gesehen, dass die Kriminalität nach dem Abschalten der Kameras wieder angestiegen ist. Das spricht eher dafür, diese Maßnahme doch weiterzuführen.

Im Übrigen: Frau Sokol hat von dem geringen Effekt gesprochen. Ich möchte einmal den Kriminalbeamten sehen, der einem Vergewaltigungsopfer sagen muss: Das musst du nun hinnehmen. Die Grundrechte, die uns vor Videoüberwachung schützen, sind ein hohes Gut. Zwischenzeitlich sind die Kriminalitätsraten so weit zurückgegangen, dass wir nicht mehr überwacht haben. Freilich hätten wir den Täter gefunden, wenn wir noch weiter überwachen würden. Das musst du aber hinnehmen.

(Zuruf von Monika Düker [GRÜNE])

– Nein, Frau Düker. Dabei handelt es sich nicht um ein Totschlagargument. Das soll nur heißen, dass wir auch gewichten müssen. Und wenn wir die Chance haben, solche Kapitalverbrechen durch Videoüberwachung zu verhindern ...

(Monika Düker [GRÜNE]: Dann müssen Sie auch die Schlafzimmer überwachen!)

– Frau Düker, das können Sie ja als Erweiterung des § 15a Polizeigesetz vorschlagen. Vielleicht finden Sie dafür ja eine Mehrheit im Parlament. Weil das Parlament überwiegend männlich besetzt ist, glaube ich das allerdings nicht.

Aber noch einmal zurück zum eigentlichen Thema: Mir ist es schon ernst. Bei der Konstruktion, die wir haben, läuft man Gefahr, die Videoüberwachung einzustellen, weil sie erfolgreich war, und damit das Risiko einzugehen, dass die Kriminalität wieder auf den alten Stand ansteigt. Es ging mir darum, dies zum Ausdruck zu bringen.

Herr Lohn, wenn man dem Zitiergebot folgt, hätte das keine Folgen, wie Sie sie befürchten. Das Gesetz wäre andernfalls nur verfassungswidrig und würde kassiert werden, wenn jemand dagegen klagt. Im Übrigen sehe ich keine Notwendigkeit, zu zitieren, wenn man allein Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz betroffen sieht. Sieht man das Ganze allerdings als spezielles Grundrecht an, müsste nach meiner Meinung schon zitiert werden. Was dazu zu sagen ist, habe ich aber bereits gesagt.

Ich halte es nicht für richtig, zu sagen, die Akzeptanz in der Bevölkerung sei kein Argument. Wir haben über den Grundrechtsschutz gesprochen. Nach unseren Erhebungen war die Akzeptanz umso höher, je dichter die Beziehung zu dem videoüberwachten Raum – konkret: Ravensberger Park – war. Bei Nutzern der Volkshochschule und von anderen Einrichtungen im Ravensberger Park sowie benachbarten Geschäftsleuten gab es irrsinnig hohe Zustimmungsraten. Das sind die rechtschaffenen Bürger, von denen Frau Sokol vorhin gesprochen hat. Von diesen Unbeteiligten wird doch explizit eine Art Grundrechtsverzicht geübt. Sie wollen ihr Grundrecht nicht in Anspruch nehmen, weil sie nämlich mehr Sicherheit möchten. Insofern kann man dieses Argument nicht einfach vom Tisch wischen, sondern muss es ernst nehmen.

Gestatten Sie mir abschließend noch eine Anmerkung zu den Ausführungen von Herrn Albishausen. Wir haben in der Tat versucht, die Vorgangsverwaltung als Grundlage unserer Studie zu nehmen, und sind damit gescheitert. Das heißt, dass

wir uns tatsächlich die einzelnen Vorgänge ansehen und das mit der Vorgangsverwaltung abgleichen mussten. Auch dort bräuchte man also sehr viel solidere Grundlagen, um eine Aussage zu treffen. Wenn man sich bemüht, mehr Daten zu erheben und dies gezielter zu tun, kann man aber auch bessere Aussagen treffen, denke ich.

Polizeipräsident Erwin Südfeld (Bielefeld): Es juckt mich jetzt ein bisschen in den Fingern, noch einmal etwas zur Evaluation und zur Methodik von Evaluation zu sagen. In meinem ersten Jahr im Polizeipräsidium in Bielefeld, im Jahr 2001, ist eine Feasibility Study, wie man das so schön nennt, also eine Machbarkeitsstudie, für 60.000 DM durchgeführt worden, bei der es darum ging, wie eine solche Evaluation denn angelegt werden könnte. Die eigentliche Evaluationsstudie hätte fast 1 Million gekostet. – Damit will ich nur einmal die Größenordnung deutlich machen, in der man sich hier bewegt.

Nun komme ich zu dem, was wir dann gemacht haben. Beispielsweise haben wir das von Herrn Prof. Bücking schon angesprochene Fachhochschulprojekt initiiert, das dann auch zu einer entsprechenden Monografie von Herrn Prof. Bücking und einem weiteren Hochschuldozenten geführt hat. Darüber hinaus haben wir im Jahr 2003 eine allgemeine Bürgerbefragung durchgeführt, sodass wir anschließend zumindest über einige Daten zum Sicherheitsgefühl im Ravensberger Park verfügten. Im Jahr 2005 haben wir dann noch ein weiteres Fachhochschulprojekt durchgezogen, bei dem wir in erster Linie ebenfalls auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung abgestellt haben – und zwar speziell der Bevölkerung, die diesen Park nutzt.

Ansonsten ist das mit der Methodik etwas schwierig. Kriminalität ist in der Tat – wie sagt man so schön? – ein multifaktorielles Phänomen, wie Herr Wendt angemerkt hat. Es ist ausgesprochen schwierig, einen einzigen Faktor variabel zu gestalten, also sich bewegen zu lassen, und alle anderen Faktoren unverändert zu halten. Ansatzweise hatten wir diese Situation allerdings; denn nachdem wir im Jahr 2001 angefangen hatten, den Park videozuüberwachen, haben wir die Videoüberwachung nach einem Jahr wieder ausgesetzt, wobei das Gesamtkonzept für den Ravensberger Park – Bestellung eines Parkmanagers, Rückschnitt usw. – gleich geblieben ist. Im Jahr 2004 haben wir die Videoüberwachung dann wieder angeschaltet.

Wir sprechen hier nicht über immense Zahlen, sondern über eine begrenzte Zahl von Delikten, die aber typisch für Kriminalitätsbrennpunkte sind, nämlich Körperverletzung, Raub, Diebstahl und gegebenenfalls auch Sachbeschädigung. Ende der 90er-Jahre gab es im gesamten Ravensberger Park gut 70 Delikte. In der ersten Überwachungsphase konnten wir diese Zahl auf gut 30 senken. Dann ist sie in der Zeit ohne Videoüberwachung auf knapp 60 angestiegen. Jetzt liegt sie wieder bei gut 30. Es gibt also gewisse Effekte.

Frau Düker, Sie haben einen möglichen Verdrängungseffekt zwischen dem überwachten und dem nicht überwachten Teil des Ravensberger Parks thematisiert. In diesem Zusammenhang muss man dessen Topografie kennen. Ein Teil dieses Parks ist hoch frequentiert, weil darin eine ganze Menge Einrichtungen liegen: verschiedene Museen, die Volkshochschule, das Ordnungsamt. Da findet viel Bewegung statt. Dort war in der Vergangenheit auch im Wesentlichen das Straftatenaufkommen zu

verzeichnen. In dem nicht überwachten Teil des Parks ist das anders. Da gibt es eine tiefe Mulde, die von der Bevölkerung auch als „Tal des Todes“ bezeichnet wird. Dort hat sich in 2002/2003, als nicht überwacht wurde, zweimal eine BtM-Szene gebildet. Sie resultierte in der Tat aus Verdrängung – aber aus Verdrängung aus der Innenstadt, also aus dem Bereich von Stadthalle, Stresemannstraße usw. Sie ist dann mit Einsatzmaßnahmen der Polizei, mit Razzien, überzogen worden und hat sich in der Folge dort aufgelöst. Ein ähnliches Phänomen ist in 2006/2007 wieder aufgetreten.

Das heißt – auch wenn wir es nicht ganz sauber trennen können –, dass das Straftatenaufkommen, was Kriminalitätsbrennpunkte angeht, in erster Linie in dem überwachten Teil stattfindet und die BtM-Delikte eher im nicht überwachten Teil zu verzeichnen sind. Das können wir aber nicht mit letzter Sicherheit sagen. Allerdings haben wir uns die BtM-Delikte in diesen zwei Jahren im Einzelnen angeschaut. Sie haben sich in der Tat im Wesentlichen im nicht überwachten Teil ereignet.

Zum Personalansatz und der Effizienz der Videoüberwachung in Bielefeld: Diese Maßnahme ist relativ alt. Die Planung stammt aus dem Jahr 2000. Verglichen mit der modernen Videoüberwachungstechnik, die beispielsweise auf dem Europäischen Polizeikongress präsentiert worden ist, haben wir dort natürlich steinzeitliche Dinge installiert. Sie sind damals übrigens alle seitens der Stadt finanziert worden. Auch die Übertragungskosten werden von der Stadt getragen. Daher belaufen sich die Sachkosten für die Polizei bzw. das Land auf null. In Bezug auf die Personalkosten ist zu berücksichtigen – das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt –, dass hier eine Zuggleichaufgabe wahrgenommen wird. Der Einsatzsachbearbeiter am Funktisch bearbeitet also den Funkverkehr, führt Datenabfragen durch und schaut darüber hinaus – in Klammern: mehr oder weniger regelmäßig – auf den links neben ihm stehenden viergeteilten Bildschirm. Bei diesem Straftatenaufkommen ist das meines Erachtens auch durchaus akzeptabel.

Diese Zuggleichaufgabe wird in der Polizeiwache Ost durchgeführt, die knapp 300 m vom Ravensberger Park entfernt liegt. Daher bewegt sich die Einsatzreaktionszeit im Bereich weniger Minuten – wobei wir in der Innenstadt ohnehin bei Einsatzreaktionszeiten von deutlich unter fünf Minuten liegen. Insofern hat es bisher – wir hatten mehrere Polizeieinsätze auf der Basis von durch die Videokameras im Ravensberger Park übertragenen Bildern, die allerdings in 2006 und 2007 nicht zu Strafanzeigen geführt haben – noch nie den Fall gegeben, dass wir zu spät gekommen wären.

Lassen Sie mich zum Schluss noch auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung eingehen. Diese sogenannte volatile Größe ist gleichwohl natürlich auch eine wesentliche Steuerungsgröße für polizeiliches Handeln. In der allgemeinen Bürgerbefragung des Jahres 2003 – damals war die Videoüberwachung abgeschaltet – ist der Ravensberger Park in der Hitliste der Angsträume in Bielefeld nach dem Hauptbahnhof an zweiter Stelle genannt worden. Im Rahmen des zweiten Fachhochschulprojektes haben wir Anfang 2005 nochmals eine Befragung durchgeführt, und zwar sowohl eine Stichprobe bei der gesamten Bielefelder Bevölkerung als auch eine spezielle Stichprobe bei denjenigen, die den Ravensberger Park nutzen. Gerade bei dem Teil der Bevölkerung, der den Ravensberger Park nutzt, ist durch die Wiederaufnahme der Videoüberwachung das Sicherheitsgefühl deutlich gesteigert worden. So haben

sich zumindest 75 % der im Rahmen der Untersuchung der Fachhochschule befragten Betroffenen geäußert.

Polizeipräsident Klaus J. Steffenhagen (Köln): Lassen Sie mich vorab Folgendes noch einmal ganz deutlich machen: Videoüberwachung kann, wenn man solche Plätze hat, wie Herr Südfeld sie gerade geschildert hat, eine Hilfe sein und auch Erfolg bringen. Das muss man so sehen. Wenn man solche Plätze hat, ist das durchaus eine sinnvolle Maßnahme.

Frau Düker hat mich nach der Domplatte gefragt. Das ist in Köln natürlich ein ganz besonderes Thema. Die Domplatte ist aber in keiner Weise kriminalitätsbelastet. Sie ist eine fast kriminalitätsfreie Zone. Das muss man so sehen. Das ist so.

(Karl Kress [CDU]: Soziale Kontrolle im Schatten des Doms!)

Wir haben dort eher andere Probleme. Gerade habe ich – das darf ich Ihnen nur einmal als Information mitteilen – ein Gutachten erstellen lassen, weil die hohe Kirche gegen alle Demonstrationen vor dem Dom ist. Ich kann den Vorplatz des Doms aber nicht zur demonstrationsfreien Zone erklären. Das möchte ich auch nicht. Daher habe ich dieses Gutachten in Auftrag gegeben. Es bestätigt unsere Linie, dass außerhalb der Kirchenzeiten am Sonntag dort natürlich demonstriert werden darf. Oder man müsste den Platz vor dem Dom anders widmen; das ist dann aber eine andere Frage. Mit solchen Dingen haben wir eher zu tun als mit Kriminalität am Dom.

Das, was vorhin alles gesagt worden ist, unterstütze ich zum großen Teil. Ich glaube allerdings, dass wir als die für die Sicherheit zuständigen Behörden uns einmal fragen müssen: Wissen wir überhaupt, ob das, was wir tun, auch eine Wirkung hat? Oder tun wir es einfach, obwohl wir gar nicht wissen, ob es eine Wirkung hat? – Mir wäre es schon wichtig, einmal zu untersuchen, welche Wirkung das hat, was die Polizei tut, und ob man damit überhaupt eine Antwort auf die Probleme geben kann. Ich bin da nicht immer ganz sicher. Insofern bin ich hier mit den Gewerkschaften an einem Tisch. Ich möchte nämlich wirklich wissen: Kann ich mit meinem Personal- und Finanzeinsatz etwas erreichen? Und: Tun wir das Richtige zur richtigen Zeit am richtigen Ort mit den richtigen Menschen?

Diese Fragen stellen sich für mich viel eher. Man darf das Ganze nicht nur darauf fokussieren, dass man mit Videokameras etwas erreichen kann – beispielsweise dadurch, dass man in Köln-Kalk als einer Hochburg der Drogenkriminalität eine Videokamera aufstellt. Es glaubt doch wohl niemand in diesem Saal, dass ich mit Kameras Drogenkriminalität bekämpfen kann. Deshalb hilft mir Videoüberwachung dort nicht. Ich sage deshalb aber nicht, dass ich grundsätzlich immer gegen Videokameras bin. Ich bin allerdings dagegen, eine Alibidiskussion zu führen, die mich am Ende in Fragen der inneren Sicherheit nicht weiterbringt. Die Menschen in diesem Lande haben nämlich einen Anspruch darauf, in Fragen der inneren Sicherheit ernst genommen zu werden – und die Polizisten in meiner Behörde auch.

Deshalb müssen wir nach meiner Meinung – gestatten Sie mir bitte, dass ich das so deutlich sage – in Zukunft auch viel mehr andere Wege gehen. Lassen Sie mich ein Beispiel nennen. Wir hatten Klau-Kids in Köln. Es gab in Köln pro Jahr 12.000 Ta-

schendiebstähle. Obwohl der Hauptbahnhof komplett mit Videokameras ausgestattet ist, fanden die meisten dieser Delikte dort statt. Jetzt haben wir – einmalig in Nordrhein-Westfalen; mit Einverständnis des Innenministeriums – eine Vereinbarung mit der Bundespolizei getroffen. Danach darf die Bundespolizei nun auch in der Stadtmitte ermitteln, obwohl sie dort keine örtliche Zuständigkeit hat, und wir als Landespolizei dürfen auch im Bahnhof ermitteln. Dadurch haben wir es geschafft, die Zahl der Delikte auf 8.000 herunterzudrücken. Das sind die anderen Wege, die wir gehen müssen. Ich habe vorhin ja auch die Wirkungsanalyse angesprochen.

In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt Folgendes von Bedeutung: Wir führen regelmäßig eine Sicherheitskonferenz durch. Jeden Monat sitzen der Oberbürgermeister, der Staatsanwalt und der Richter zusammen mit uns an einem Tisch, um miteinander darüber zu diskutieren, wer hier welche Aufgabe wahrnehmen kann: Was macht das Jugendamt? Was macht die Stadt? Was macht die Polizei? – Ich finde es überaus wichtig, dass wir diese Diskussionen miteinander führen.

Ich halte in der Tat eine Menge davon, zu überprüfen, ob wir mit unseren polizeilichen Maßnahmen die richtige Wirkung erzielen. Ich halte auch eine Menge davon, notfalls alle Möglichkeiten zu nutzen, die das Gesetz uns gibt – auch die Videoüberwachung. Man muss aber bitte immer die Wirkung überprüfen. Wir alle wollen doch die innere Sicherheit verbessern. Unser aller Interesse ist es doch, die Zahl der Straftaten und der Verkehrsunfälle zu senken.

Für mich persönlich kann es vor diesem Hintergrund eigentlich nur darum gehen, alle Ressourcen, die mir zur Verfügung stehen, sinnvoll einzusetzen. Von daher ist es unser Bestreben – und ich habe vorhin gemerkt, dass wir da gemeinsam auf einem Weg sind –, dass wir die Ressourcen sinnvoll einsetzen; vor allen Dingen, damit die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erkennen, dass das, was sie tun sollen, auch einen Sinn hat und auch Erfolg hat. Das ist meines Erachtens wichtiger, als nur die Videoüberwachung zu fokussieren. Sie ist natürlich der Schwerpunkt des heutigen Tages. Man muss aber auch sagen, dass es sich dabei nur um ein einziges der möglichen Mittel handelt.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Lassen Sie mich zunächst etwas klarstellen. Herr Prof. Bücking, ich habe im Jahr 2000 die Videoüberwachung in Bielefeld nicht deswegen abgelehnt, weil ich bereits im Voraus hätte ahnen können, dass sie dort nichts bringt. Vielmehr habe ich sie abgelehnt, weil nach der damaligen Rechtslage die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Seinerzeit hätten wiederholt Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen worden sein müssen. Das war im Jahr 2000 nicht der Fall. Damals gab es nämlich durchaus noch eine unterschiedliche Betrachtung des weitgehend bewaldeten Parkteils mit der Mulde und des Parkteils, in dem sich die Volkshochschule, die Hechelei usw. befinden und viel Publikumsverkehr herrscht. Im zuletzt genannten Parkteil hatte es in der Tat nur eine einzige Straftat von erheblicher Bedeutung gegeben. Dort ist nämlich jemandem, der auf einer Parkbank eingeschlafen war, nachts unter Anwendung von Gewalt die Geldbörse gestohlen worden. Das ist die einzige Straftat von erheblicher Bedeutung, die seinerzeit in diesem Ge-

biet zu verzeichnen war. Deswegen konnte man nach den damaligen gesetzlichen Voraussetzungen dort schlicht und ergreifend keine Videoüberwachung für rechters halten. Wir sind seinerzeit sogar gemeinsam mit dem damaligen Abteilungsleiter im Innenministeriums, Herrn Salmon, dorthin gefahren und haben uns die Örtlichkeiten angeguckt. Bitte unterstellen Sie mir in Bezug auf Bielefeld jetzt also keine Dinge, die nicht den Tatsachen entsprechen.

Herr Kress, ich habe dargelegt, dass die Wirkungen von Videoüberwachung höchst unterschiedlich sind und dass man sehr genau schauen muss, um welche Delikte und um welche Örtlichkeiten es geht. Das ist das Hauptergebnis der Untersuchungen aus Großbritannien. Wir haben hier in Nordrhein-Westfalen nun einmal keine entsprechenden eigenen Untersuchungen. Weil Großbritannien das Mutterland der Videoüberwachung ist, gibt es dort auch viel mehr Studien, die sich schon seit viel längerer Zeit mit der Frage befassen, ob der Einsatz dieses Instruments eigentlich etwas bringt oder ob das nicht der Fall ist. Ich habe auch ausgeführt, dass eine Videoüberwachung natürlich fantastische Erfolge bringen kann, wenn man Kraftfahrzeugaufbrüche und Diebstähle aus Kraftfahrzeugen an einem etwas abgelegeneren Ort bekämpfen will, weil die potenziellen Täter rational vorgehen. Sie handeln nicht im Affekt, sondern sagen sich: Dann gehe ich doch drei Straßen weiter; dort stehen genauso viele schöne Autos, die ich klauen kann oder aufbrechen kann, um das Autoradio zu stehlen. – Von daher habe ich gerade für einen differenzierten Blick darauf und einen differenzierten Umgang damit plädiert.

Wenn in Mönchengladbach unter der Videoüberwachung gerade die altstadttypischen Delikte wie Straßenraub und Körperverletzung zunehmen, kann es doch nicht wirklich vernünftig sein, dort Videoüberwachung einzusetzen. Dann muss man vielleicht andere Maßnahmen ergreifen, um zu den gewünschten Wirkungen zu kommen. Und wenn es Wellenbewegungen gibt – also wenn mit der Videoüberwachung die Straftaten mal ansteigen und mal zurückgehen und in nicht überwachten Bereichen derselbe Effekt auftritt, dass sie mal ansteigen und mal zurückgehen –, dann muss ich mir doch andere Fragen stellen als die Frage nach dem spezifischen Erfolg der Videoüberwachung.

In Großbritannien hat der Polizeisprecher im Zusammenhang mit der dortigen Statistik gesagt, es habe keine nennenswerten Erfolge gegeben. Das kann ich dann nur so wiedergeben. Herr Kress, Sie möchten von mir wissen, ob der Erfolg 30 oder 70 % betragen soll. Da kann ich es nur mit Herrn Wendt halten. Dem, was er dazu ausgeführt hat, kann ich mich komplett anschließen. Ich sage: Man muss schon schauen, wie man die Kriminalität wirkungsvoll in den Griff bekommt. Wenn die Videoüberwachung sich als dafür nicht geeignet und nicht tragfähig erweist, dann muss man sie eben auch sein lassen können.

(Karl Kress [CDU]: Mir ging es nur um Ihre Aussage, es habe keine nennenswerten Erfolge gegeben! Sie sprechen also schon von Erfolgen! Das wollte ich nur einmal festhalten!)

– Orts- und deliktsspezifisch unterschiedlich; klar. Das hatte ich ja gesagt.

Landrat Thomas Hendele (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Gestatten Sie mir folgende Anmerkung: Wenn man festgestellt hat, dass das Instrument der Videoüberwachung an irgendeiner Stelle auch Erfolge haben kann, ist es natürlich nicht konsequent, sich trotzdem dagegen auszusprechen.

Herr Dr. Rudolph, Sie haben nach einem Regulativ bei der Entscheidung der Behördenleitung gefragt. Diese Entscheidung muss aus meiner Sicht – ich habe das eben beschrieben – dreifach gelagert sein. Erstens muss bei der Entscheidung über die Einrichtung eine Abwägung erfolgen. Zweitens muss eine Auswertung stattfinden; denn ansonsten kann ich gar nicht evaluieren, ob dort noch ein Kriminalitätsschwerpunkt vorliegt oder nicht. Drittens resultiert daraus dann auch die Abwägung bei der Frage der Fortführung oder Nichtfortführung. Das ist meines Erachtens ein probates Verfahren. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen genau dieser Prozess vorgegeben ist. In dem Moment, in dem der Unfallschwerpunkt nicht mehr da ist oder in dem die entsprechende Einrichtung wie zum Beispiel ein Kindergarten geschlossen ist, dürfen wir als örtliche Ordnungsbehörden auch nicht mehr mit diesem Instrument arbeiten. Dieses Spektrum halte ich also für ausreichend. Ich denke nicht, dass wir darüber noch ein Regulativ brauchen. Schließlich wird so etwas auch öffentlich stattfinden, sodass die öffentliche Meinung auch als Regulativ wirkt.

Frau Düker, ich kann Ihnen nur Folgendes sagen: Die Diskussion mit dem Bürger ist eine eindeutige. Das, was Herr Prof. Bücking gesagt hat, steht fest. Der normale Bürger sieht in Richtung Polizei zwei Dinge. Eins davon betrifft den Wachstandort. Das ist genauso wenig rational. Von einer Wache geht keine Sicherheit aus. Dort ist der Wachdienstführer, und da ziehen sich die Kollegen um, die den Streifendienst versehen. Aber diskutieren Sie mit den Bürgern bitte einmal über die Wachstandorte. Sie werden völlig anders eingeschätzt. Das ist ein subjektives Gefühl der Bürger, das wir mit noch so viel Rationalität nicht wegdiskutieren können. Bei der Videoüberwachung ist das im Übrigen ähnlich. Deshalb kann der Wunsch der Bevölkerung für mich auch nicht der Maßstab sein. Daher hat unsere Behörde bisher in mehreren Fällen entschieden: Nein, an dieser Ecke setzen wir keine Videoüberwachung ein; denn wir sehen die Notwendigkeit dafür nicht.

Herr Lohn, Sie haben eine Frage zu den Rahmenbedingungen gestellt. Auch da sage ich ganz eindeutig: Eine isolierte Videoüberwachung würde uns nicht sehr weit bringen. Aus polizeilicher Sicht müssen gleichzeitig zwei weitere Dinge passieren. Erstens muss in der Wache jemand sitzen, der sich konzentriert mit dem Geschehen befasst, das sich auf seinem Bildschirm abbildet. Diese Ressource darf man nicht gering achten. Das ist nämlich faktisch der zweite Wachdienstführer; denn der erste hat die Einsätze zu steuern und kann nicht rund um die Uhr gleichzeitig einen Blick auf das Geschehen auf dem Bildschirm haben. Zweitens – da schließe ich mich völlig dem von Herrn Südfeld gerade Gesagten an – muss eine Zugriffsmöglichkeit gegeben sein. Man braucht kurze Einsatzreaktionszeiten. Wenn ich einen weit von den nächsten Standorten entfernten Bereich videoüberwache, stelle ich es in die Zufälligkeit, ob gerade ein Einsatzmittel in der Nähe ist oder nicht. Wenn man Videoüberwa-

chung durchführt, muss in der Tat auch, wie das gerade am Bielefelder Beispiel beschrieben worden ist, sehr zeitnah zugegriffen werden können.

Ich will es aber noch erweitern. In der Stellungnahme des Landkreistages haben wir das auch getan. Nach meiner Einschätzung kann Videoüberwachung nur dann einen Erfolg haben, wenn wir weitere Maßnahmen ergreifen. So müssen wir gemeinsam mit den Städten zum Beispiel die Frage des Städtebaus regeln. Das ist für mich ein ganz wesentliches Problem. In unserem Kreis liegen mehrere Städte, deren Städtebauarchitektur aus den 60er- und 70er-Jahren stammt. Wie wir mittlerweile festgestellt haben, wird dadurch durchaus Kriminalität erleichtert. Man muss sich die Frage stellen, ob man das so beibehalten kann. Außerdem muss man hier im Zusammenwirken mit den Menschen vor Ort – der Wohnbevölkerung, den Geschäftsleuten usw. – vorgehen, also im Wege einer Ordnungspartnerschaft. Das kann die Polizei nicht alleine leisten.

Dazu – und deshalb brauchen wir die hier in Rede stehende gesetzliche Vorschrift; das ist mein Fazit – kann auch Videoüberwachung einen ausgesprochen nützlichen und vernünftigen Beitrag leisten. Ihre Bedeutung wollen wir damit keineswegs überhöhen. Wir sind da sehr differenziert in unserem Urteil und sehr sorgsam bei der Entscheidung, ob wir dieses Instrument anwenden oder nicht. Hätten wir die Möglichkeit dazu aber nicht mehr, so wie es die Datenschutzbeauftragte hier vorschlägt, würde das für uns eine Einschränkung der verfügbaren Mittel bedeuten. Und dass die Videoüberwachung in unserem Land sorgsam angewandt wird, zeigt ja schon allein die geringe Zahl derer, die sie eingesetzt haben.

Horst Engel (FDP): Ich bin Herrn Steffenhagen ausdrücklich dankbar dafür, dass er noch einmal die Wirkungsanalyse angesprochen hat. Platt würde man sagen – das macht die Polizei ja genauso wie Otto Normalverbraucher –: Was bringt uns das?

Diese Frage wird auch immer gestellt. Überhaupt noch nicht beleuchtet haben wir hingegen – weder in den Papieren noch in den Untersuchungen – die Sichtweise der Opfer. Wir verzeichnen immerhin 1.400 Delikte aus den hier in Rede stehenden Bereichen. Darunter sind rund 600 Gefährdungsdelikte wie zum Beispiel Körperverletzung oder Raub. Es gab also mindestens 600 Anlässe für intensivere Gespräche.

In diesem Zusammenhang lautet meine Frage an Herrn Südfeld, Herrn Steffenhagen und Herrn Hendele als Behördenchefs: Gibt es Informationen zu diesem Thema, das ich mit „Sicherheit – Scheinsicherheit – Placebo“ beschreiben möchte? Haben Sie aus dem Kreis Ihrer Mitarbeiter Erkenntnisse dahin gehend, was bei den Gesprächen mit den Opfern – die mit Sicherheit stattgefunden haben; es sind ja Anzeigen geschrieben worden – herausgekommen ist?

Die gleiche Frage möchte ich auch an Herrn Richter, Herrn Wendt und Herrn Albhausen als Sprecher der Berufsvertretungen richten. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie die Betroffenen es eigentlich empfinden, wenn sie trotz Videoüberwachung Opfer eines Raubes geworden sind?

Frank Richter (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen):

Wir verfügen über keine empirischen Daten aus der Sicht des Opfers. Ich finde es wichtig, dass Sie diesen Punkt ansprechen, Herr Engel; denn das Opfer kommt meiner Ansicht nach hier immer viel zu kurz. Ich glaube aber auch, dass die Videoüberwachung in dieser Frage – vor allen Dingen, wenn es um Gewaltkriminalität geht – nicht unbedingt stets ein probates Mittel ist. Lassen Sie mich das an dem Beispiel festmachen, das im hessischen Wahlkampf angeführt worden ist. Dem Lehrer, dem man das Nasenbein gebrochen hat, war wahrscheinlich erst einmal egal, von wem es gebrochen worden ist. Diese Straftat wurde zwar aufgezeichnet, aber nicht verhindert. Hier wäre es notwendiger gewesen, Polizei vor Ort zu haben. Zwar ist die Aufzeichnung in der Frage der Täterermittlung dann ganz wichtig. Der vordringliche Punkt ist aber, dafür zu sorgen, dass es erst gar nicht zu einer Straftat kommt.

Im Berlin hat man festgestellt, dass sich gerade im Zusammenhang mit Gewalttaten ein Teil der Täter nicht von Videokameras abhalten lässt. Sonst dürfte es an diesen Plätzen ja überhaupt keine Straftaten mehr geben, weil die Täter befürchten müssen, mithilfe der Aufzeichnung ermittelt zu werden. Teile dieser Straftaten geschehen spontan und auch unter Rauschmitteleinfluss.

Aus Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen wissen wir, dass die Sichtweise vor allen Dingen der Opfer eine vollkommen andere ist. Ihnen geht es wirklich um die körperliche Unversehrtheit. Das halte ich in diesem Zusammenhang für einen ganz entscheidenden Punkt.

Deshalb ist es, wie gesagt, auch notwendig, dass schnell eingegriffen werden kann, wenn sich eine entsprechende Situation ergibt. Daher möchte ich der Argumentation eines Vorredners widersprechen. Das kann man nicht nebenbei machen. Wenn ich Videoüberwachung durchführe, dann muss ich sie richtig durchführen. Dafür muss ich Spezialisten – damit meine ich keine Spezialisten für Videoüberwachung, sondern ausgebildete Kolleginnen und Kollegen – einsetzen, die eventuell bereits im Vorfeld sehen, dass sich eine brenzlige Situation ergibt, und versuchen, dann direkt vor Ort zu sein. Hier spielen die Reaktionszeiten wieder eine ganz große Rolle.

Wenn jemand Opfer einer Straftat wird, hat er übrigens – das erlebt man auch im eigenen Umfeld – eine ganz andere Sichtweise bezüglich der Arbeit der Polizei und des Einsatzes von Videoüberwachung.

Videoüberwachung ist ein Segment. Wenn bei der Anwendung dieses Instruments alle anderen Faktoren richtig eingebettet sind und wenn, wie Herr Kollege Steffenhagen gesagt hat, vorher eine Analyse vorgenommen worden ist, dann sollte man es meines Erachtens auch anwenden.

In Bezug auf die Sichtweise der Bevölkerung halte ich Folgendes für ganz entscheidend: Wir sprechen immer erst in zweiter oder dritter Linie von dem subjektiven Sicherheitsgefühl. Das wird immer ein bisschen beiseite geschoben, indem man sagt, die Zahlen seien aber anders. Wenn subjektive Faktoren der Grund dafür sind, objektiv sein Verhalten zu ändern und zum Beispiel einen Angstraum nicht mehr zu betreten, dann haben wir das nicht in die zweite oder dritte Reihe zu stellen, sondern in die erste Reihe; denn wir sind für die Bürgerinnen und Bürger da. Wenn dieses sub-

jektive Gefühl zu objektiven Faktoren führt, dann ist das ein Sicherheitsproblem. Und dieses Sicherheitsproblem müssen wir mit aller Gewalt anfassen.

Rainer Wendt (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Dass sowohl Frau Düker als auch Frau Sokol sich meinen Auffassungen zumindest teilweise nähern können, ist für mich ein Erlebnis, das ich erst noch verarbeiten muss. – Herr Abgeordneter Engel, es gibt Erlebnisse, aber keine Erkenntnisse. Erlebnisse gibt es zuhauf, sowohl in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen vor Ort als auch in Begegnungen mit Opfern von mehr oder weniger schwerer Kriminalität – wobei wir ja immer eine seltsame Unterscheidung treffen; denn wer sein Auto oder seine Wohnung aufgebrochen bekommt, erlebt mitunter schwerste Kriminalität, was die persönlichen Folgen angeht.

Das alles sind aber Erlebnisse und keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse. Deshalb weise ich noch einmal darauf hin – den entsprechenden Appell kann man ja nicht oft genug wiederholen –, dass auf dem Gebiet der Polizeiforschung in einem so großen Land wie Nordrhein-Westfalen institutionell viel zu wenig getan wird. Ich will hier ausdrücklich dem Eindruck entgegentreten, dass die Polizei in unserem Land nach dem Motto „Denn sie wissen nicht, was sie tun“ verfährt. In vielen Bereichen hat das, was wir machen, aber schon Trial-and-Error-Charakter: Wir probieren mal etwas aus; dann machen wir vielleicht eine Wirkungsanalyse; vielleicht führen wir auch eine Befragung oder ein Projekt an einer Fachhochschule durch.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die hier institutionell etwas machen, vernachlässigen wir das in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren. Dies betrifft die Opferforschung, auch die Dunkelfeldforschung, die Kriminalitätsforschung insgesamt, die Forschung in Bezug auf das Verkehrsunfallgeschehen und vieles andere mehr. Da gibt es an den Universitäten hin und wieder das eine oder andere Projekt und die eine oder andere Erkenntnisgewinnung. Andere Länder machen so etwas institutionell, etablieren das Ganze zum Beispiel an Forschungsinstituten und begreifen es auch als Daueraufgabe, laufend zu untersuchen: Mit welchen Mitteln arbeitet die Polizei? Wie sind die Wirkungsanalysen? Vor allem: Wie können wir die vorhandenen wenigen Mittel, die wir haben und die – da sind wir uns alle einig – nicht mehr werden, vor allen Dingen, was das Personal angeht, so effektiv wie möglich einsetzen?

Institutionell geschieht hier absolut zu wenig. Wir wissen sehr wohl, was wir tun. Wir wissen es aber eben nicht in ausreichendem Maße. Deshalb lautet unser dringender Appell, in diesem Zusammenhang entsprechende Institute zu bilden, die die Daueraufgabe haben, die Polizei hier zu begleiten.

Wilfried Albishausen (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Einiges ist schon gesagt worden. Es gibt keine empirischen Untersuchungen darüber, wie Opfer sich fühlen und was sie denken, wenn sie trotz Videoüberwachung Opfer einer Straftat geworden sind. Das ist der eine Punkt. Es gibt aber sehr wohl wissenschaftliche Untersuchungen über die Gefühle von Opfern einer Straftat, die nicht aufgeklärt wird. Im Rahmen der Schwerstkriminalität sind solche Studien durchgeführt worden. Oft werden auch in den Medien Fälle von Vergewalti-

gung, Missbrauch und anderen Dingen dargestellt. Darauf würde ich mein Augenmerk legen. Aufgrund langer beruflicher Erfahrung und der Erkenntnisse unseres Verbandes aus der Praxis heraus kann ich klar sagen: Wenn Straftaten trotz Videoüberwachung nicht aufgeklärt werden könnten, würden Opfer das nicht verstehen.

Deswegen habe ich vorhin Wert auf die Speicherung der Daten gelegt, wenn wir schon Videoüberwachung durchführen. Ich glaube nicht, dass ein Bürger die Polizei und den Staat verflucht, wenn er trotz Videoüberwachung Opfer geworden ist. Ein Opfer wird es aber nicht verstehen, wenn die Polizei oder der Staat – da wird der Staat ja nach vorne geschoben; die Polizei kommt in der Rangfolge erst danach – an Brennpunkten, die immer wieder in der öffentlichen Diskussion stehen, nichts unternimmt. Das heißt: Die Bürger – potenzielle Opfer und auch Menschen, die Opfer geworden sind – erwarten zu Recht, dass an einem Ort, der polizeilich und gesellschaftlich als kriminogener Ort, wie man das bezeichnet, bzw. als Kriminalitätsbrennpunkt erkannt ist, etwas geschieht. Wenn die Polizei oder der Staat hier nichts tut, ist das fatal.

Der nächste Schritt ist die Aufklärung der Straftat, die ich vorhin schon mehrfach angesprochen habe. Sie ist von erheblicher Bedeutung, weil es für ein Opfer wichtig ist, dass der Täter ermittelt wird. Das gibt dem Opfer im Nachgang zum einen ein bisschen Genugtuung. Da spielen menschliche Verhaltensweisen und die Psychologie eine Rolle. Es gibt dem Opfer zum anderen auch eine gewisse Sicherheit – auch wenn der Täter am nächsten Tag wieder auf der Straße herumläuft; das ist aber ein anderes Thema, das man an anderer Stelle einmal diskutieren muss. Die Tatsache, dass dieser Täter identifiziert ist und in den polizeilichen und justiziellen Fokus geraten ist, ist für ein Opfer aber von erheblicher Bedeutung und stärkt auch das Sicherheitsgefühl eines Opfers. Ich glaube, das kann man so sagen.

In Bezug auf empirische Erkenntnisse muss in diesem Zusammenhang, wie Herr Wendt gerade bereits angemahnt hat, in der Tat viel mehr getan werden. Wir machen im Opferschutz schon einiges. Wir brauchen aber auch wissenschaftliche Erkenntnisse und Studien in Bezug auf die Opfer. Untersuchungen über Opfer, Täter und gesellschaftliche Entwicklungen sind etwas kriminologisch Fundiertes, was es seit mehr als 100 Jahren gibt. Sie werden aber sträflich vernachlässigt. Zusammen mit meinen Kollegen fordere ich ein, dort mehr zu tun.

Dann kennen wir auch die Antwort auf die von Herrn Steffenhagen aufgeworfene Fragestellung: Tun wir eigentlich das Richtige? Und mit welcher Wirkung? Verballern wir nicht beispielsweise bei den Personalkosten Millionen Euro von Steuergeldern in eine völlig falsche Richtung? – Da sind ein paar „Milliönchen“ – in Anführungsstrichen; ich weiß, dass die Landeskasse relativ leer ist; trotzdem möchte ich das einmal ein bisschen verniedlichen – in puncto dauerhafter Forschung gut angelegtes Geld, weil wir in der Folge möglicherweise viel effizienter arbeiten können und so insgesamt Mittel sparen.

Landrat Thomas Hendele (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich kann mich den Vorrednern nur anschließen. Mir ist das nicht bekannt. Für meine eigene Behörde kann ich es auch nicht verifizieren. Deutlich ist allerdings – das ist hier auch schon

gesagt worden –, dass es für Opfer ausgesprochen schwierig ist, damit umzugehen, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen einstellt, weil kein Ermittlungserfolg zu verzeichnen war.

Des Weiteren möchte ich noch einmal ausdrücklich auf Folgendes hinweisen: Das eine ist, über die Videoüberwachung Straftaten zu verhindern. In diesen Fällen werden wir auch nie mit Opfern reden können, weil es sie schlicht nicht gibt. Dann ist der Erfolg ja gegeben. Es gibt aber noch einen anderen Punkt. An dieser Stelle darf ich exemplarisch auf einen konkreten Fall hinweisen, bei dem übrigens keine Kamera nach § 15a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern eine Kamera auf dem Gelände der Deutschen Bahn zum Fahndungserfolg geführt hat. Was wäre denn eigentlich passiert, wenn wir die beiden Herrschaften mit der Kofferbombe nicht zufällig per Video aufgenommen hätten? Wären die Kollegen dann genauso weit gekommen? Oder hätten die Täter einen zweiten Anschlag verüben können?

(Monika Düker [GRÜNE]: Die haben sich durch die Kameras auch nicht abschrecken lassen!)

– Das ist richtig. Aber wir haben sie gefasst. Das ist der Ermittlungserfolg. Das muss man doch gegeneinander abwägen.

Um es auf den Punkt zu bringen: Wenn ich einen solchen Erfolg habe, also eine Straftat verhindern oder aufklären kann, dann hat sich dieses Instrument gelohnt. Deshalb verdient es auch eine weitere gesetzliche Grundlage.

(Monika Düker [GRÜNE]: Es heißt aber „zur Verhinderung“ und nicht „zur Aufklärung“!)

Polizeipräsident Klaus J. Steffenhagen (Köln): Noch einmal: Die Möglichkeiten nach § 15a Polizeigesetz sind okay und richtig. Diese Möglichkeiten muss jeder für sich testen. Jeder muss in seinem Zuständigkeitsbereich ausloten, was sinnvoll ist, um Erfolge zu erzielen. Dennoch können wir insgesamt wohl feststellen – zumindest ich kann das aus den 44 Jahren, in denen ich in unterschiedlichen Funktionen auf dem Feld der inneren Sicherheit gearbeitet habe, heraus sagen –: Es gibt nicht die eine Lösung schlechthin.

Herr Hendele hat gerade zu Recht angesprochen, dass Architektur in Bezug auf Kriminalität ein großes Problem darstellen kann. Dazu will ich Ihnen nur ein ganz kurzes Beispiel schildern, weil dieser Punkt ein wenig über das eigentliche Thema Videoüberwachung hinausgeht. In Köln hat die GAG ein Wohnhaus, in dem nur Menschen gewohnt haben, die keine Chance mehr hatten, renoviert und dafür Investitionen getätigt. Dieses Wohnhaus war wirtschaftlich defizitär. Heute ist es wieder in der Gewinnphase – und alle Mieter sind dort wohnen geblieben. Geschafft hat man das mit einem Sozialarbeiter, einem Pförtner und allem, was dazugehört. Daran werden die Möglichkeiten eines solchen Engagements deutlich.

Mit seiner Frage hat Herr Engel den Punkt getroffen. In der Tat muss man sich um die Opfer kümmern. Das tun wir in Köln zum Beispiel sehr intensiv durch Opfergespräche. Auch ich persönlich führe jeden Monat mindestens ein, zwei solcher Gespräche mit betroffenen Menschen. In diesem Zusammenhang sage ich Ihnen ganz

klar und deutlich: Die Opfer, mit denen ich seit acht oder neun Jahren rede, sind keine Opfer, die nicht Opfer geworden wären, wenn es eine Videoanlage gegeben hätte. Das Problem ist nämlich, dass die allerschwierigsten Opfer diejenigen sind, in deren Wohnungen eingebrochen worden ist und die nicht mehr in ihren Wohnungen leben wollen, weil ihr Intimbereich verletzt worden ist. Das können Sie mit einer Videoüberwachung nicht verhindern.

Das sind nach meiner Auffassung die wichtigen Dinge. Natürlich ist es begrüßenswert, wenn ein Raubüberfall dadurch aufgeklärt werden kann, dass er mit einer Videokamera aufgezeichnet worden ist. Wir müssen aber die Relationen sehen. Deshalb halte ich die Opferfürsorge für vorrangig – auch bei Verkehrsunfällen; dieses Thema möchte ich nicht ausgeklammert wissen. Wenn es bei Verkehrsunfällen Schwerverletzte gibt, muss auch dort eine Opferbetreuung erfolgen.

Mein Fazit lautet also: Videoüberwachung sollte dort stattfinden, wo sie Erfolge zeigt, die auch belegbar sind. Auf der anderen Seite brauchen wir aber eher ein gesamtgesellschaftliches Konzept zur Verhinderung von Kriminalität und Verkehrsunfällen. Das ist mir wichtiger. Wenn Sie alle Akteure einer Stadt einschließlich des Staatsanwalts und des Richters an einen Tisch setzen, bringt uns das am Ende vielleicht wirklich etwas mehr. Nach meiner Erfahrung lohnt es sich, diesen Weg zu gehen.

Vorsitzender Winfried Schittges: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit sind wir am Ende unserer heutigen Anhörung angekommen.

Sehr geehrte Sachverständige, ich danke Ihnen herzlich für Ihr Mitgestalten am heutigen Tag und für so manchen Beitrag, der die Kolleginnen und Kollegen sicherlich zum Nachdenken anregt. Mir jedenfalls ist durch die Diskussion der vergangenen zwei Stunden der Sinn und Zweck dieser Anhörung vermittelt worden. – Wie Sie wissen, leiten wir Ihnen das Protokoll der heutigen Anhörung nach Fertigstellung zu.

Der Innenausschuss wird am 15. Mai 2008 um 8:30 Uhr eine Sondersitzung zu diesem Gesetzentwurf durchführen.

In diesem Sinne darf ich Ihnen noch einen schönen Tag wünschen. Danke für die Teilnahme und gute Heimfahrt! – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. W. Schittges
Vorsitzender

hoe/06.05.2008/06.05.2008

166



Innenausschuss

41. Sitzung (öffentlich)

15. Mai 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

8:30 Uhr bis 9:00 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **3**

1 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG) **3**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/6096

Vorlage 14/1628

Ausschussprotokoll 14/640

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/6096 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimme der Grünen bei Stimmenthaltung der SPD angenommen.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der **Ausschuss** kommt überein, den ursprünglich vorgesehenen Tagesordnungspunkt „Dem neonazistischen ‚Collegium Humanum‘ die Gemeinnützigkeit entziehen - große Koalition in Berlin fordert Bundesregierung auf, Finanzminister Linssen dabei zu helfen“ abzusetzen.

1 **Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/6096

Vorlage 14/1628

Ausschussprotokoll 14/640

Monika Düker (GRÜNE) spricht an, dass das alte Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes aus dem Jahre 2003 auch eine Evaluierungsklausel zur Rasterfahndung und zum Platzverweis enthalten habe. In dem seinerzeit beschlossenen Artikel 4 stehe, die Regelungen der §§ 31 und 34 Abs. 2 Polizeigesetz seien erstmals vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung unter Beteiligung des zuständigen Landtagsausschusses zu evaluieren. Diese Evaluation hätte also im Sommer 2007 angestanden. Bislang liege diese immer noch nicht vor. Sie wolle wissen, wann die Landesregierung gedenke, dieser Gesetzesvorgabe nachzukommen.

Da es weitere Ankündigungen aus den Reihen der Koalitionsfraktionen bezüglich möglicher Änderungen des Polizeigesetzes gebe, bitte sie die Landesregierung um Auskunft, ob es in dieser Legislaturperiode eine weitere Novellierung des Polizeigesetzes geben werde. Angekündigt worden sei etwa, wieder den Begriff „Ordnung“ ins Polizeigesetz einzuführen, eine Regelung zum finalen Rettungsschuss aufzunehmen und die Regelung rückgängig zu machen, dass den längerfristigen Platzverweis nur die Polizei aussprechen könne, aber nicht mehr die Ordnungsbehörde.

Theo Kruse (CDU) regt an, sich in der heutigen Sondersitzung ausschließlich mit der vorliegenden Änderung des Polizeigesetzes zu befassen. Zu § 15a habe eine umfangreiche Anhörung stattgefunden. Heute gehe es lediglich um die Verlängerung der Geltungsdauer. Deswegen sei man rechtzeitig in das Beratungsverfahren eingestiegen. Die CDU-Fraktion habe sich mit dieser Thematik schon seit geraumer Zeit beschäftigt und schlägt auch aufgrund der außerordentlich soliden Informationen in der Anhörung vor, die Geltungsdauer des § 15a zu verlängern. Er bitte deshalb um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Dr. Karsten Rudolph (SPD) verweist darauf, dass die SPD-Fraktion zu dem vorliegenden Gesetzentwurf die durchgeführte Anhörung beantragt habe, weil nur teilweise das nach dem Gesetz Vorgesehene evaluiert worden sei. Die Evaluierung sei eigentlich keine gewesen, wie die Wissenschaftler gesagt hätten, sondern sei nach selbst gestrickten Kriterien erfolgt und habe eine Art Berichterstattung dargestellt, die vom Innenministerium systematisiert gewesen sei. Das Parlament habe zudem aus der Anhörung entnehmen können, dass in den konkreten Fällen die Wirkungen des Gesetzes nicht immer klar seien. Es habe eine überzeugende Anwendung der Videoüberwachung, die die SPD-Fraktion als solche für richtig halte, gegeben, aber in zwei Fällen könne man hinterfragen, ob eine Wirksamkeit der Videoüberwachung noch feststellbar erscheine.

Die SPD-Fraktion erachte es nicht als gut, dass die Landesregierung die Datenschutzbeauftragte nicht vornherein mit einer solch sensiblen Thematik befasst habe. Das schaffe unnötigen Ärger und trage nicht zu der Annahme bei, die Landesregierung unterbreite glaubwürdige Vorschläge, wenn der Verdacht erweckt werde, sie erhalte eventuell ein ungünstiges Votum von der Datenschutzbeauftragten. Frau Sokol habe als Datenschutzbeauftragte eine bestimmte Aufgabe und Funktion, die sogar in der Landesverfassung stehe. Die Datenschutzbeauftragte hätte, wenn es um die Weiterführung einer solchen Vorschrift gehe, rechtzeitig einbezogen werden sollen.

Die SPD-Fraktion werde zu dem Gesetzentwurf noch einen Änderungsantrag vorlegen. Darin werde versucht, die Kritik an der sehr kurzfristigen Berichterstattung und an deren Form aufzugreifen. In dem Änderungsantrag werde stehen, dass das Parlament rechtzeitig und somit früher als diesmal geschehen und vollständig über die Ergebnisse der Videoüberwachung unterrichtet werden müsse. Außerdem solle sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit und das Parlament genauer nachvollziehen könnten, zu welchen Ergebnissen die Videoüberwachungen in den verschiedenen Kreispolizeibehörden geführt hätten.

Die SPD-Fraktion werde sich bei der Abstimmung im Innenausschuss der Stimme enthalten. Die Sache an sich sei für die SPD-Fraktion in Ordnung. Aber es bestehe Unzufriedenheit, weil das Parlament nicht genau und rechtzeitig erkennen könne, welche Wirkungen das vom Parlament beschlossene Gesetz habe.

Auch seine Fraktion erwarte übrigens eine Antwort der Landesregierung auf die Frage, ob diese plane, in dieser Legislaturperiode noch weitere Änderungen des Polizeigesetzes vorzulegen.

Vorsitzender Winfried Schittges merkt an, ein Beantwortungsbedarf werde zu diesem Zeitpunkt von der Landesregierung nicht gesehen.

Monika Düker (GRÜNE) meint, es sei nicht vermessen, von der Landesregierung eine Stellungnahme bezüglich der bisher nicht erfolgten Evaluierung zu den §§ 31 und 34 Abs. 2 abzugeben. Es handle sich um einen bislang nicht erfolgten Gesetzesvollzug. Sie empfinde es als äußerst skandalös, wenn die Landesregierung zu einem von ihr nicht ausgeführten Gesetzesauftrag heute in diesem Ausschuss nicht

Stellung nehme. Spätestens mit der Evaluierung der Videoüberwachung hätte dieser Gesetzauftrag erfüllt werden müssen.

Innenminister Dr. Ingo Wolf nimmt Stellung, entsprechende Entscheidungen würden zu gegebener Zeit getroffen. Man verfare genauso wie die alte Landesregierung. Es würden die anstehenden Fragen geprüft und mögliche Gesetzentwürfe würden vorgestellt, wenn die Zeit dafür gekommen sei. Von Anfang an habe die Landesregierung gesagt, dass die Frage der Videoüberwachung einen Teilausschnitt darstelle.

Horst Engel (FDP) erinnert daran, dass die Expertenanhörung eindeutige Aussagen erbracht habe, sodass das heutige Vorgehen richtig erscheine, die Geltungsdauer dieser begrenzten Videoüberwachung fortzuschreiben. Mehr geschehe nicht. Der Kölner Polizeipräsident Steffenhagen habe gesagt, keine Videoüberwachung durchzuführen. Die vorhandenen Brennpunkte in Köln würden entsprechend betreut. Andere Behördenleiter hätten ebenfalls nicht zu erkennen gegeben, dass es einen weitergehenden Bedarf gebe.

Monika Düker (GRÜNE) stellt fest, die Landesregierung sei nicht bereit, zu einem gesetzlich vorgesehenen und noch nicht ausgeführten Evaluierungsauftrag Stellung zu nehmen.

Während die FDP seinerzeit die Videoüberwachung abgelehnt und für diese Neinfestlegung keine Evaluierung gebraucht habe, hätten die Grünen gesagt, sich das genau anschauen zu wollen, was sie als ein seriöseres Vorgehen ansehe. Die Anhörung habe für sie keinen Nachweis erbracht, dass Videoüberwachung im öffentlichen Raum nachweislich ein wirksames Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung darstelle. Das könne aus den vorgelegten Zahlen nicht herausgelesen werden. Dieser Sachverhalt werde argumentativ in einem Entschließungsantrag zur zweiten Lesung sehr deutlich gemacht werden. Aus den dargestellten Gründen lehnten die Grünen den Gesetzentwurf ab.

Herr Orth habe in Düsseldorf vor einigen Monaten angekündigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer ebenfalls abzulehnen, weil, wie es in einem Artikel in der „Rheinischen Post“ gestanden habe, die FDP-Fraktion geschlossen gegen die Videoüberwachung sei. Heute klinge das anders. Aber so kenne man die FDP und Herrn Engel.

Horst Engel (FDP) erinnert daran, als es in Bielefeld um den Ravensberger Park gegangen sei, habe die FDP-Landtagsfraktion in der Diskussion gesagt, dass ihr die Zahlen der dortigen wissenschaftlichen Begleitung nicht ausreichten. Von dieser damaligen Haltung weiche die FDP-Fraktion nicht ab. In der Zwischenzeit existierten aber Erfahrungen zu 19 eingesetzten Kameras im Land. Es gebe diesbezüglich in den Behörden ein sehr ambivalentes Verhalten. Viele sprächen von einer Scheinsicherheit, weil der Schutzmann nicht bereitstehe, wenn dieser gebraucht werde. Es könne ein Trugschluss sein, wenn eine alte Frau glaube, völlig ungefährdet zu sein,

gehe sie durch einen von einer Videokamera überwachten Park. Andere wiederum sagten, der Einsatz solcher Kameras gehöre zum Instrumentenkasten, aber immer im Rahmen eines Gesamtkonzepts. Es dürfe also nicht nur jemand vor dem Bildschirm sitzen, sondern es müssten auch die Kräfte bei Bedarf zum Eingreifen zur Verfügung stehen. Deshalb werde die Geltungsdauer verlängert, um weitere Erfahrungen sammeln zu können, ohne dass man für eine Ausweitung eintrete. Das wolle seine Fraktion nicht. Der Einsatz einer Videoüberwachung bleibe eine Ausnahme. Wer meine, alle Aufgaben mit Technik erledigen zu können, unterliege einem Irrglauben. Technik könne nur hier und da helfen. Gebraucht werde der Schutzmann aus Fleisch und Blut. Es müsse möglichst viele Schutzleute auf der Straße und an Kriminalitätsbrennpunkten geben. Dadurch könne etwas bewirkt werden.

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/6096 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimme der Grünen bei Stimmenthaltung der SPD angenommen.

16.05.2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6096

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6096 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 16.05.2008 / Ausgegeben: 19.05.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Polizeigesetzes - Drucksache 14/6096 - wurde vom Plenum am 21. Februar 2008 zur Beratung an den Innenausschuss überwiesen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Ermächtigung der Polizei, zur Verhütung von Straftaten an so genannten Kriminalitätsbrennpunkten eine offene Videoüberwachung durchzuführen, um eine weitere Frist von 5 Jahren zu verlängern. Die derzeitige Norm ist bis zum 24. Juli 2008 befristet.

B Beratungsverfahren

Der Innenausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 28. Februar, 23. April und 15. Mai 2008 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Mit in die Beratungen eingebunden war der vom Innenminister mit Vorlage 14/1628 zum Gesetzentwurf eingereichte Evaluierungsbericht "Videoüberwachung".

Der Ausschuss führte am 23. April 2008 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf - Drucksache 14/6096 - einschließlich des dazu vorgelegten Evaluierungsberichts - Vorlage 14/1628 - durch.

Die Sachverständigen sprachen sich überwiegend für die Möglichkeit der Beibehaltung der Ermächtigung zur Videoüberwachung aus. Als einzige Sachverständige votierte die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ausdrücklich gegen die Verlängerung der polizeilichen Videoüberwachung.

Zum Inhalt des Hearings wird auf das Ausschuss-Protokoll 14/640 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

An schriftlichen Stellungnahmen standen zur Verfügung:

Stellungnahmen:

- 14/1824 - Polizeipräsident Düsseldorf
- 14/1828 - Prof. Dr. Vahle, Bielfeld
- 14/1845 - Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
- 14/1848 - Städtetag Nordrhein-Westfalen
- 14/1849 - Polizeipräsident Bielefeld
- 14/1850 - Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen
- 14/1851 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- 14/1852 - Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
- 14/1853 - Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen
- 14/1854 - Prof. Dr. Hans-Jörg Bücking
- 14/1855 - Polizeipräsident Köln

C Abstimmung

In der abschließenden Sitzung am 15. Mai 2008 verdeutlichen die Fraktionen vor der Abstimmung ihre Haltung zum Gesetzentwurf.

Die Fraktion BÜNDNIS 90 die GRÜNEN sah durch die Anhörung keinen Nachweis erbracht, dass Videoüberwachung im öffentlichen Raum nachweislich ein wirksames Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung darstelle. Dies könne aus den vorgelegten Zahlen nicht herausgelesen werden. Dieser Sachverhalt werde argumentativ in einem Entschließungsantrag zur 2. Lesung sehr deutlich gemacht werden. Die Fraktion lehne den Gesetzentwurf aus den dargestellten Gründen ab. Im Übrigen erwarte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Stellungnahme von der Landesregierung bezüglich der bisher nicht erfolgten Evaluierung zu den §§ 31 und 34 Abs. 2 Polizeigesetz.

Die SPD-Fraktion kündigte zu dem Gesetzentwurf noch die Einbringung eines Änderungsantrags an. Darin werde versucht, die Kritik an der sehr kurzfristigen Berichterstattung und an deren Form aufzugreifen. Öffentlichkeit und Parlament müssten genauer nachvollziehen können, zu welchen Ergebnissen die Videoüberwachungen in den verschiedenen Kreispolizeibehörden geführt hätten. Die SPD werde sich bei der Abstimmung im Innenausschuss der Stimme enthalten. Die Sache an sich sei für die SPD-Fraktion in Ordnung. Aber es bestehe Unzufriedenheit, weil das Parlament nicht genau und rechtzeitig erkennen könne, welche Wirkungen das vom Parlament beschlossene Gesetz habe. Ebenso wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwarte die SPD-Fraktion auch eine Antwort der Landesregierung auf die Frage, ob diese plane, in dieser Legislaturperiode noch weitere Änderungen des Polizeigesetzes vorzulegen.

Nach Auskunft des Innenministers würden entsprechende Entscheidungen zu gegebener Zeit getroffen. Man verfare genauso wie die alte Landesregierung. Es würden die anstehenden Fragen geprüft und mögliche Gesetzentwürfe würden vorgestellt, wenn die Zeit dafür gekommen sei. Von Anfang an habe die Landesregierung gesagt, dass die Frage der Videoüberwachung einen Teilausschnitt darstelle.

Nach Ansicht der CDU-Fraktion habe man sich in der Abschlusssitzung ausschließlich mit der vorliegenden Änderung des Polizeigesetzes zu befassen. Zu § 15 a Polizeigesetz habe eine umfangreiche Anhörung stattgefunden. Es gehe nun lediglich um die Verlängerung der Geltungsdauer. Die CDU-Fraktion habe sich mit dieser Thematik schon seit geraumer Zeit beschäftigt und schlage auch aufgrund der außerordentlich soliden Informationen in der Anhörung vor, die Geltungsdauer des § 15 a Polizeigesetz zu verlängern.

Die FDP-Fraktion führte aus, dass die Expertenanhörung eindeutige Aussagen erbracht habe, so dass das jetzige Vorgehen richtig erscheine, die Geltungsdauer dieser begrenzten Videoüberwachung fortzuschreiben. Mehr geschehe nicht.

Im Anschluss an die Diskussion sprach sich der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6096 - unverändert anzunehmen.

Winfried Schittges
(Vorsitzender)

03.06.2008

Entschließungsantrag

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG), Ds. 14/6096

Sicherheit durch Polizeipräsenz statt Videoüberwachung

I.

Im Jahre 2003 wurde die Ermächtigung zur polizeilichen Videoüberwachung an besonderen Kriminalitätsbrennpunkten (§ 15a Polizeigesetz NRW) novelliert und auf fünf Jahre nach Inkrafttreten befristet. Grund für die Befristung war, die Wirksamkeit und damit auch die Erforderlichkeit der Videoüberwachung als polizeiliches Mittel zur Gefahrenabwehr nach 5 Jahren zu überprüfen. Bislang haben nur vier Polizeibehörden in NRW (Bielefeld, Mönchengladbach, Coesfeld und Düsseldorf) von der Möglichkeit der polizeilichen Videoüberwachung an einzelnen Orten Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung zur polizeilichen Videoüberwachung wäre am 24. Juli 2008 außer Kraft getreten. Am 19. Februar 2008 hat das Innenministerium dem Landtag einen Evaluierungsbericht der vier Polizeibehörden vorgelegt und die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der polizeilichen Videoüberwachung um weitere fünf Jahre eingebracht. Über diesen Gesetzentwurf fand am 23.04.08 eine Anhörung im Landtag statt.

II.

Äußerst geringe Nachfrage bei den Polizeibehörden in NRW

Die Anwendung von § 15 PolG macht deutlich, dass sich die Videoüberwachung als Instrument zur präventiven Kriminalitätsbekämpfung bei den Polizeibehörden nicht etablieren konnte. Dass lediglich an vier Orten im gesamten NRW-Gebiet Videoüberwachung eingesetzt wurde, zeigt, dass die vorhandenen Kriminalitätsbrennpunkte in den NRW-Städten fast

Datum des Originals: 03.06.2008/Ausgegeben: 04.06.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ausschließlich durch andere polizeiliche Einsatzkonzepte entschärft werden, bei denen eher auf polizeiliche Präsenz, denn auf Videobeobachtung gesetzt wird.

Daher bedeutet die Nichtfortführung der polizeilichen Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen nicht die Preisgabe von Sicherheit oder Ignoranz gegenüber den Ängsten und dem Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Zwar kann die Videoüberwachung das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung steigern - ein Mehr an objektiver Sicherheit bietet sie nicht. Andere polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen und vor allem Polizeipräsenz auf der Straße erweisen sich vielmehr als weitaus besser geeignet, dem Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung gerecht zu werden und Gefahren auch effektiv abzuwehren.

III.

Evaluierungsbericht ohne Aussagefähigkeit

Der vom Innenministerium vorgelegte Evaluierungsbericht "Videoüberwachung" konnte keinen Beleg dafür erbringen, dass die Videoüberwachung im öffentlichen Raum Straftaten nachweislich und dauerhaft verhütet hat.

Nach der Gesetzesintention soll die polizeiliche Videoüberwachung zur Verhinderung und Verhütung von Straftaten eingesetzt werden. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit von polizeilicher Videoüberwachung ist somit neben der Verhinderung von Straftaten am überwachten Ort selbst die Frage nach einem möglichen Verdrängungseffekt sowie dem Abschreckungseffekt zu stellen. Weder konnten die positiven Effekte in der Kriminalprävention dargestellt werden, noch konnte die Befürchtung der Verdrängung von Kriminalität an andere Orte abgeschwächt oder die abschreckende Wirkung auf Täterinnen und Täter nachgewiesen werden.

Bezüglich der Verdrängung von Kriminalität kann vor allem der Bericht aus Bielefeld als nicht aussagekräftig gewertet werden, da bei der statistischen Auswertung der Straftatentwicklung nicht zwischen videoüberwachtem und nicht überwachtem Bereich differenziert wurde. Die Befürchtung, dass lediglich eine Verdrängung in den nichtüberwachten Raum eintrat, konnte durch die Evaluierung nicht entkräftet werden. Im Gegenteil, die Auswertung aus Bielefeld legt den Schluss nahe, dass eben eine solche Verdrängung stattfand. Der verstärkte Polizeieinsatz im nichtüberwachten Teil des Parks führte zu einem Anstieg der Straftaten im Bereich der Betäubungsmitteldelikte (BtM-Delikte).

Anhand dieser Evaluierung lässt sich kein signifikanter Abschreckungseffekt feststellen. Abgesehen davon, dass bestimmte Tätertypen in Verbindung mit zahlreichen Delikten (Bsp. Straftaten im Drogenrausch) sich durch Videoüberwachung grundsätzlich nicht abschrecken lassen, kann man einen Gewöhnungseffekt erkennen. Nach anfänglich rückläufigen Zahlen steigen die Straftaten in den überwachten Zonen teilweise wieder an oder bleiben im Vergleich zum Ausgangswert konstant.

In Düsseldorf stieg die Zahl der Sachbeschädigungsdelikte im überwachten Raum an, während sie sich im gesamten Düsseldorfer Raum rückläufig entwickelte. Die BtM-Delikte unterlagen starken Schwankungen, zunächst gingen sie stark zurück, stiegen im letzten Jahr jedoch wieder an. Die Zahl der Körperverletzungen blieb mehr oder weniger konstant. In Coesfeld sanken im überwachten Bereich die Diebstähle zunächst, stiegen dann aber wieder an. In Mönchengladbach sank die Anzahl der BtM-Delikte im überwachten Raum, dafür stiegen die Zahlen bei den Körperverletzungen zeitweise an, beim Diebstahl blieben sie mehr oder weniger konstant.

Diese Zahlen lassen keine allgemeingültige Aussage zur Wirksamkeit der Videoüberwachung als Mittel zu Gefahrenabwehr zu. Sie lassen vielmehr den Schluss zu, dass es sich bei der Straftatenentwicklung mit und ohne Videoüberwachung um eine Wellenbewegung handelt und keine konstante Rückentwicklung der Kriminalität nachweisbar ist.

IV.

Anhörung konnte keinen ausreichenden Wirksamkeitsnachweis liefern

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss aus dem Jahre 2007 ausgeführt, dass die Videoüberwachung angesichts ihrer Streubreite einen Grundrechtseingriff von hoher Intensität darstellt. Um diesen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht - vor allem der rechtstreuen Bürgerinnen und Bürger - zu rechtfertigen, bedarf es eines Nachweises, dass dieses Mittel geeignet und erforderlich ist.

Bereits an der Geeignetheit, Straftaten zu verhindern, bestehen erhebliche Zweifel. In Großbritannien, so führte die Datenschutzbeauftragte Bettina Sokol in ihrer Stellungnahme zur Anhörung aus, gebe es Polizeistatistiken, die die Erwartungen an die polizeiliche Videoüberwachung sehr dämpften. Weder sei die Verbrechensrate gesenkt noch eine höhere Aufklärungsquote garantiert worden; auch war die Abschreckungswirkung sehr gering (Stellungnahme Ds. 14/1845).

Polizeipräsident Steffenhagen führte in der Anhörung aus, dass in dem durch die Bahn AG komplett videoüberwachten Hauptbahnhof von Köln die meiste Kriminalität innerhalb des Stadtgebietes stattfindet und man in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei andere und wirksamere Wege gefunden hat, dort die Kriminalitätsrate zu senken.

V.

Landesregierung führt Gesetzauftrag nicht aus

Im siebenten Abschnitt des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung vom 25. Juli 2003 wird für die Ermächtigung der Polizei zur Rasterfahndung gemäß § 31 PolG NRW und für den Platzverweis gemäß § 34 Abs. 2 PolG NRW die Evaluierung festgesetzt. Erstmals ist die Evaluierung vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Beteiligung des zuständigen Landtags-Ausschusses gesetzlich vorgeschrieben. Danach hätte die Landesregierung eine solche Evaluierung bereits im Sommer 2007 vorlegen müssen. Sie fehlt bis heute.

In bemerkenswerter Weise äußerte sich Innenminister Wolf auf die Frage nach der seit letztem Jahr ausstehenden Evaluierung während der Innenausschusssitzung vom 15. Mai 2008: "Es würden die anstehenden Fragen geprüft und mögliche Gesetzentwürfe würden vorgestellt, wenn die Zeit dafür gekommen ist." (APr 14/657) Das bedeutet: Nicht das Gesetz, sondern der Innenminister bestimmt den Zeitpunkt der Evaluierung.

VI.

Der Landtag stellt fest:

Die Evaluierung der polizeilichen Videoüberwachung konnte keinen schlüssigen Nachweis für eine nachhaltige Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen als Mittel zur Gefahrenabwehr und Kriminalprävention erbringen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen wird daher abgelehnt.

VII.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

dem gesetzlichen Auftrag aus dem siebenten Abschnitt Evaluierung Absatz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens Folge zu leisten und die Evaluierung bezüglich §§ 31 und 34 Abs. 2 PolG umgehend vorzulegen.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Monika Düker

und Fraktion

03.06.2008

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Änderungsantrag zur Landtagsdrucksache 14/6096

(Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - PolÄndNRW)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 15a wird wie folgt ergänzt:

Absatz 6:

"Die Landesregierung unterrichtet den Landtag Nordrhein-Westfalen zwei Jahre vor Außerkrafttreten über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Landtag Nordrhein-Westfalen wird das Gesetz ein Jahr vor Außerkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren."

Begründung

Die Unterrichtung des Landtages über die Auswirkungen der Videobeobachtung muss in einem zeitlichen Rahmen erfolgen, der eine sorgfältige und eingehende Prüfung ermöglicht. In der Anhörung des Innenausschusses am 23. April 2008 haben Sachverständige den vorgelegten Evaluationsbericht der Landesregierung kritisch gewürdigt. Der Bericht der Landesregierung wurde als defizitär bezeichnet, denn man könne auf der Grundlage des Vorliegenden keine klare Aussage über die Wirksamkeit der Videobeobachtung treffen. Eine wissenschaftliche Begleitung der Evaluierung ist notwendig.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Ralf Jäger
Karsten Rudolph

und Fraktion

Datum des Originals: 03.06.2008/Ausgegeben: 04.06.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de



93. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 5. Juni 2008

Mitteilungen der Präsidentin 10969

1 Aktuelle Stunde

Bestnoten für die neue Schulpolitik – „Das Land hat [...] seine Hausaufgaben vorbildlich erledigt.“

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Drucksache 14/6902..... 10969

Klaus Kaiser (CDU) 10969
10986

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 10971

Marlies Stotz (SPD) 10972

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 10974

Ministerin Barbara Sommer..... 10976

10985

Ute Schäfer (SPD)..... 10978

10986

Bernhard Recker (CDU) 10980

Ralf Witzel (FDP)..... 10982

Sigrid Beer (GRÜNE) 10983

Rüdiger Sagel (fraktionslos)..... 10984

2 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 14/6831

erste Lesung..... 10987

Minister Dr. Helmut Linssen 10987

Gisela Walsken (SPD)..... 10990

Volkmar Klein (CDU) 10992

Angela Freimuth (FDP) 10993

Ewald Groth (GRÜNE) 10995

11000

Rüdiger Sagel (fraktionslos) 10996

Hans-Willi Körfges (SPD) 10997

Christian Weisbrich (CDU) 10998

Ergebnis..... 11000

3 Nichtraucherschutz in NRW darf nicht ausgehöhlt werden – Landesregierung muss endlich Farbe bekennen

Antrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 14/6867 11001

Ursula Meurer (SPD) 11001

Hubert Kleff (CDU)..... 11004

Dr. Stefan Romberg (FDP) 11005

Barbara Steffens (GRÜNE) 11006

Minister Karl-Josef Laumann..... 11008

Ergebnis..... 11009

4 Finanzielle Situation der Krankenhäuser verbessern – Krankenhausfinanzierung neu ausrichten

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/6857

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 14/6928..... 11009

Barbara Steffens (GRÜNE) 11009

Rudolf Henke (CDU)..... 11011

Heike Gebhard (SPD)..... 11014

Dr. Stefan Romberg (FDP) 11017

Minister Karl-Josef Laumann..... 11018

Ergebnis..... 11020

5 Stabile Finanzen und eine gut aufgestellte Finanzverwaltung – Zwei Seiten ein und derselben Medaille

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/6848..... 11021

Christian Möbius (CDU) 11021
Angela Freimuth (FDP) 11022
11034
Hans-Theodor Peschkes (SPD) 11023
Ewald Groth (GRÜNE) 11025
11035
Minister Dr. Helmut Linssen 11027
Thomas Trampe-Brinkmann (SPD) .. 11031
Volkmar Klein (CDU) 11033
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 11036

Ergebnis..... 11037

6 Verbraucherschutz bei unlauterer Telefonwerbung stärken

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6868 - Neudruck..... 11037

Peter Kaiser (CDU) 11037
Svenja Schulze (SPD) 11038
Holger Ellerbrock (FDP) 11039
Johannes Remmel (GRÜNE) 11040
Minister Eckhard Uhlenberg 11041

Ergebnis..... 11042

7 Umstrittene Holzlieferverträge dem Landtag zur Verfügung stellen!

Eilantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6903..... 11042

Annette Watermann-Krass (SPD) 11042
Johannes Remmel (GRÜNE) 11043
Clemens Pick (CDU) 11044
Holger Ellerbrock (FDP) 11045
Minister Eckhard Uhlenberg 11046

Ergebnis..... 11048

8 Möglichkeiten missbräuchlicher Ortung von Mobiltelefonen mittels privater Anbieter begegnen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/6847 11048

Peter Biesenbach (CDU) 11048
Dr. Robert Orth (FDP) 11049
11052
Gerd Stüttgen (SPD) 11049
Monika Düker (GRÜNE) 11050
Minister Armin Laschet 11051

Ergebnis..... 11052

9 Intransparenz schafft Misstrauen – Kommunen bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie einbeziehen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6865 11053

Wolfram Kuschke (SPD) 11053
Ilka von Boeselager (CDU) 11054
11062
Horst Engel (FDP) 11056
Barbara Steffens (GRÜNE) 11057
Ministerin Christa Thoben 11058
11062
Markus Töns (SPD) 11060

Ergebnis..... 11063

10 Chaos beenden – Zentralabitur neu ausrichten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6861 11063

Sigrid Beer (GRÜNE) 11063
Marc Ratajczak (CDU) 11064
Renate Hendricks (SPD) 11065
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 11067
Ministerin Barbara Sommer 11068

Ergebnis..... 11069

11 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Gabriele Kordowski (CDU) 11099
Dr. Stefan Romberg (FDP) 11000
Elisabeth Veldhues (SPD) 11002
Barbara Steffens (GRÜNE) 11002
Minister Karl-Josef Laumann 11004

Ergebnis 11006

**17 Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen:
Mehr Mitwirkungsrechte für Eltern- und
Beschäftigtenvertretungen**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6691 11006

Andrea Asch (GRÜNE) 11006
Marie-Theres Kastner (CDU) 11007
Ursula Meurer (SPD) 11008
Ralf Witzel (FDP) 11008
Minister Armin Laschet 11010

Ergebnis 11111

Nächste Sitzung 11111

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(11:00 Uhr bis 14:00 Uhr und
ab 18:00 Uhr)

Minister Andreas Krautscheid

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
(bis 12:00 Uhr und ab 15:30 Uhr)

Minister Eckhard Uhlenberg
(ab 16:00 Uhr)

Dr. Michael Brinkmeier (CDU)

Thomas Jarzombek (CDU)

Bernd Schulte (CDU)

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD)

Michael Groschek (SPD)

Wolfgang Große Brömer (SPD)

Monika Ruff-Händelkes (SPD)

Horst Becker (GRÜNE)

wenn Sie, meine Damen und Herren von Bündnis 90/Die Grünen, auch noch den Unterricht nach den genehmigten Lehrplänen an unseren Schulen als „teaching to the test“ bezeichnen. Es geht hier nicht um zentralistische Steuerung und überbordenden Input auf dem Erlassweg, sondern um Qualitätssicherung.

Sie behaupten, die Aufgaben hätten einen überhöhten Schwierigkeitsgrad. Ich halte Ihnen eines von etlichen Schülerzitataten entgegen: Das war die leichteste Klausur in der Oberstufe.

Sie behaupten, die Oktaeder-Aufgabe hätte massenhaften Protest ausgelöst. Auch das ist eine einseitige Wahrnehmung. Ein Schüler schreibt in einem Leserbrief: Auch ich hatte die Oktaeder-Aufgabe, und sie war durchaus lösbar.

Sie haben eben darauf hingewiesen, dass vor wenigen Stunden hier im Haus eine Pressekonferenz von spickmich.de stattgefunden hat. spickmich.de hat 20.000 Schülerinnen und Schüler dieses Abiturjahrgangs angeschrieben und angesprochen. Reagiert haben knapp 1.000, und davon wiederum waren 50 % mit dem Zentralabitur zufrieden.

(Sigrid Beer [GRÜNE]: Unterschiedlich in den Fächern!)

So negativ, so chaotisch kann es doch nicht sein.

An dieser Stelle möchte ich deutlich machen, dass uns diese 500 Schüler, die sich hier heute geäußert haben, nicht gleichgültig sind. Wenn wir über individuelle Förderung sprechen, ist jeder einzelne wichtig, auch mit seinen Sorgen. Aber das Leben ist vielfältiger als Ihre Wahrnehmung. Von Chaos kann keine Rede sein.

Oder nehmen Sie die Aussage eines Gymnasiallehrers: Keine Überraschung. – So sein kurzer und knapper Kommentar zum Zentralabitur.

In der „Westfalenpost“ lesen wir von einer Stichprobe des Philologenverbandes, nach der an einem Gymnasium in Arnsberg 74 von 84 Schülern in die mündliche Nachprüfung müssen. Tatsache ist: Diese Information ist falsch.

In der „Westfälischen Rundschau“ ist zu lesen: An allen Arnsberger Gymnasien ist die Nachprüfungsquote ähnlich wie in den Vorjahren.

Nachprüfungen – das wissen wir – hat es immer gegeben. Alle Mütter und Väter hier im Saal, die Kinder haben, die Abitur gemacht haben, wissen das. So ist es auch bei mir gewesen. Wir wissen auch, wie es in den vergangenen Jahr war. Dazu

haben wir Unterlagen, die wir bei passender Gelegenheit einbringen werden.

Sie behaupten, dass es nur wenig Spielraum hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten bei den Aufgabenstellungen gegeben hat. In keinem anderen Bundesland haben die Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer jedoch so viele Wahlmöglichkeiten wie in Nordrhein-Westfalen.

(Beifall von CDU und FDP – Das Ende der Redezeit wird signalisiert. – Sigrid Beer [GRÜNE]: Das war nur ein Huster!)

– Wenn das ein Huster war, Frau Präsidentin, dann beschränke ich meine Aussage auf das, was ich am Ende ohnehin noch zu dem sagen wollte, was Frau Hendricks eben in Bezug auf spickmich.de angesprochen hat. Es ist mir genauso wichtig wie Ihnen, dass eine genaue Analyse der Aufgaben des Zentralabiturs durchgeführt wird. Die Schulen sind aufgerufen, dies bis zum 4. Juli zu tun. Das haben wir nicht erst jetzt festgelegt, sondern schon vor langer Zeit.

spickmich.de ist eine kommerzielle Veranstaltung; das wissen wir alle. Wenn Sie sie an dieser Stelle adeln und darüber reden, wie wundervoll diese Analyse gewesen sei und was sie Gutes gebracht habe, dann bedenken Sie bitte, dass diese Homepagebetreiber bereit sind, unsere Lehrerinnen und Lehrer jeden Tag aufs Neue in die Pfanne zu hauen. Deshalb ist es kein seriöser Gesprächspartner für mich. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, sodass wir am Schluss der Beratungen sind und zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates kommen, den **Antrag in der Drucksache 14/6861 an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu überweisen.** Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Enthaltungen? – Dann stelle ich die einstimmige Zustimmung aller Fraktionen zu dieser Überweisung fest.

Ich rufe auf:

11 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6096

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6911

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 14/6778

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6907

zweite Lesung

Für die Fraktion der CDU erteile ich dem Kollegen Kruse das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Theo Kruse (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor acht Jahren waren sich die Innenminister und die Innensensoren des Bundes und der Länder endlich und erstmalig einig, dass Brennpunkte der Straßensriminalität mit Videokameras überwacht werden sollen.

Am 5. Mai 2000 stellte die Ständige Konferenz der Innenminister fest – mit Erlaubnis der Präsidentin darf ich zitieren –: Die Innenministerkonferenz sieht in dem Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel, um die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam zu unterstützen. – Weiter heißt es:

„Durch den offenen Einsatz von Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten im Rahmen eines den jeweils spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragenden Konzepts können die Prävention verstärkt, die Kriminalitätshäufigkeit reduziert, die Aufklärung von Straftaten gesteigert und das Sicherheitsgefühl verbessert werden.“

Auch der nordrhein-westfälische Innenminister der vergangenen Legislaturperiode, Dr. Fritz Behrens, war im Jahr 2000 der Auffassung, dass der Einsatz von Überwachungskameras ein geeignetes Mittel ist, um die Arbeit der Polizei zu unterstützen.

Die damalige Landesregierung kam damit erstmals einer einige Jahre vorher seitens der CDU-Fraktion erhobenen Forderung nach, eine Regelung ins Polizeigesetz aufzunehmen, die die Überwachung öffentlicher Räume regelt, um die Begehung von Straftaten zu verhindern bzw. die Aufklärung zu erleichtern.

Erneut in Erinnerung rufen möchte ich – ich halte diesen Aspekt für außerordentlich wichtig, weil

viele vieles schnell vergessen –, dass die raschen Erfolge bei der Aufklärung der gescheiterten Kofferbombenanschläge von vor zwei Jahren nur dadurch erzielt wurden, dass die großen Bahnhöfe, die Flughäfen und andere Knotenpunkte des Massenverkehrs mittlerweile elektronisch überwacht werden. Die optisch-elektronischen Mittel und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Polizei wurden im Jahr 2000 in das Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen aufgenommen, 2003 angepasst und auf fünf Jahre befristet.

Die neue Landesregierung und die Fraktionen von FDP und CDU sind der Auffassung, dass an den bisherigen Voraussetzungen festzuhalten ist. Wir plädieren für die Beibehaltung der Regelungen in § 15a des Polizeigesetzes und für eine erneute Befristung auf fünf Jahre.

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen legt einen Entschließungsantrag vor, der seitens der CDU-Fraktion abzulehnen ist, weil schon die Überschrift Ihres Antrages, Frau Kollegin Düker – „Mehr Polizeipräsenz statt Videoüberwachung“ –, verdeutlicht, dass ausgerechnet Sie in den vergangenen beiden Legislaturperioden für eben diese Polizeipräsenz nicht gesorgt haben. Folgerichtig wäre es, wenn Sie einen Antrag einbringen würden, der verdeutlicht, dass Sie in Wirklichkeit am liebsten gänzlich auf Videoüberwachung verzichten würden.

Zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion möchte ich anmerken, dass wir im Gesetzentwurf eine Evaluierung vorgesehen haben. Herr Kollege Rudolph, allerdings benötigen wir einen ausreichenden Beurteilungszeitraum. Deswegen ist Ihr Änderungsantrag aus unserer Sicht abzulehnen und überflüssig.

Abschließend möchte ich betonen, dass der Einsatz von Videotechnik nicht dazu dienen soll, die Polizei personell zu verschlanken – im Gegenteil: Eine gezielte Überwachung ist nämlich nur dann sinnvoll, wenn der Zugriff bei der Beobachtung von Straftaten unverzüglich erfolgen kann. Videokameras allein können Kriminalität nicht bekämpfen, sondern entfalten erst dann ihre Wirkung, wenn sie in ein ganzheitliches Konzept zur Kriminalitätsbekämpfung in den entsprechenden Bereichen integriert sind. Auch daran arbeiten wir seit 2005.

Im Namen der CDU-Fraktion bitte ich deswegen um Zustimmung für den vorliegenden Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Kruse. – Als nächster Redner hat Kollege Dr. Rudolph für die SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Karsten Rudolph (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir reden über eine wichtige Angelegenheit, die das Parlament schon des Öfteren beschäftigt hat. Herr Kollege Kruse hat schon einige Ausführungen zur Geschichte dieses Gesetzes gemacht; deswegen brauche ich dazu nichts mehr zu sagen.

Wenn man ehrlich ist, sind sich im Grunde genommen alle Fraktionen darüber einig, dass es Sinn macht, eine sehr begrenzte, aber wirkungsvolle Videoüberwachung an bestimmten eingegrenzten Kriminalitätsschwerpunkten durchzuführen, wenn es nicht zulasten der praktischen Polizeiarbeit geht.

Alle Fraktionen haben das Gesetz schon einmal beschlossen oder werden es beschließen. Diejenigen, die letztes Mal nicht dafür waren, stimmen heute dafür; diejenigen, die heute vielleicht nicht dafür stimmen, haben schon einmal dafür gestimmt. Für die Bürger gibt es also eine beruhigende Kontinuität der Innenpolitik des nordrhein-westfälischen Landtags.

Das Petikum der SPD-Fraktion, das wir mit unserem Antrag vorbringen, gilt im Übrigen nicht nur für diese Materie, hier aber in einem besonderen Maße: Wir als Gesetzgeber wollen die praktischen und konkreten Folgen der Gesetze kennen, die wir verabschieden. Manchmal musste der Gesetzgeber – egal ob im Land, im Bund oder woanders – die Erfahrung machen, dass Folgewirkungen von Gesetzen auftraten, die nicht beabsichtigt waren. Das ist immer besonders auffällig, wenn es mit Geld zu tun hat. In diesem Bereich der Innenpolitik ist das nicht der Fall.

Diese Folge hat aber sehr stark damit zu tun, wie viele Grundrechte wir durch die Videoüberwachung verkürzen bzw. wie stark dadurch in Grundrechte des unbescholtenen Bürgers eingegriffen wird. Wo exakt sind die Grenzen für eine vernünftige Eingriffstiefe zu ziehen, die wir aber auch durch die Effektivität begründen können?

Sieht man sich die Ergebnisse der Evaluierung an, muss man ehrlicherweise feststellen, dass die Videoüberwachung nicht an allen Plätzen in Nordrhein-Westfalen zu den Ergebnissen führt, die wir uns als Gesetzgeber gewünscht hatten. Das räumt jeder ein; so war es auch in der Anhörung. Manchmal scheint es eine Art Gewohnheit zu geben, dass ein Landrat versucht ist, die Video-

überwachung eher wegen des politischen Effekts fortzuführen und nicht wegen des tatsächlichen Effekts der Verhütung von Straftaten.

Deswegen plädieren wir dafür, das Verfahren zu verändern und von der Landesregierung rechtzeitig einen Bericht einzufordern; der letzte Bericht kam sehr spät. Wenn dieser Bericht vorliegt, sollten das gesamte Parlament und der zuständige Ausschuss evaluieren, was in den vergangenen Jahren passiert ist, um die Erkenntnisse zu gewinnen, die für eine geänderte Praxis nötig sind. Das muss keine gesetzgeberische Änderung, sondern kann auch ein Hinweis an die Regierung sein, etwas am Ablauf oder der Genehmigungspraxis dieser Maßnahme zu verändern.

Zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist Folgendes zu sagen, damit Sie über unsere Haltung nicht im Unklaren sind: Ihrem Antrag folgen wir nicht, weil wir ihn im Kern für unlogisch halten. Wenn Sie argumentieren, dass man aus den Aussagen des Evaluierungsberichts eigentlich nichts erkennen kann, ist nicht die Schlussfolgerung zu ziehen, das Gesetz abzulehnen, weil man nichts erkennen kann. Es ist nicht logisch zu sagen: Wir wissen nichts und sind dagegen. – Genauso unlogisch wäre es zu sagen: Wir wissen nichts und sind dafür.

(Widerspruch von Monika Düker [GRÜNE])

Die SPD-Fraktion vertritt die Position von Mitte und Maß, durch die unsere Innenpolitik in den letzten Jahren geprägt worden ist. Ich bedaure es außerordentlich, Herr Kollege Kruse und Frau Kollegin Düker, dass Sie der SPD-Fraktion nicht gefolgt sind. Das wäre nicht nur für unseren Antrag, sondern auch für die Maßnahme und das Polizeigesetz gut gewesen. Sie wollen es aber anders haben. Deswegen stimmen wir nun kontrovers ab. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Rudolph. – Als nächster Redner hat für die FDP-Fraktion Kollege Engel das Wort. Bitte, Herr Kollege.

Horst Engel¹⁾ (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute reden wir erneut über eine Rechtsgrundlage, die die Polizei ermächtigt, zur Verhütung von Straftaten an sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten – und nur dort – eine Videoüberwachung durchzuführen. Aufgrund ihrer Befristung würde diese Maßnahme für die Polizei ansonsten im Juli dieses Jahres entfallen.

Die FDP-Fraktion lehnt nach wie vor eine flächen-deckende Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen ab. Das ist nichts Neues; wir haben es stets erklärt und uns erfolgreich gegen andere Forderungen gewandt. Für die FDP ist klar, dass alles getan werden muss, die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens bestmöglich vor Straftaten und terroristischer Bedrohung zu schützen.

Das darf aber keinesfalls bedeuten, dass wir jeden Bürger im öffentlichen Raum rundum überwachen lassen oder unter eine Art Generalverdacht stellen dürfen. Sicherheit beinhaltet immer den Schutz der Freiheit anderer Bürger. Die Freiheits- und Bürgerrechte schützt man nicht, indem man sie übermäßig beschränkt

(Beifall von der FDP)

und den Schutz ins Gegenteil verkehrt, indem man gerade die Schutzgüter beschränkt, die man schützen will.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Wie das Ihr Innenminister immer so gerne tut! Weil die FDP das so gut macht, ist er vor dem Verfassungsgericht so erfolgreich!)

Die FDP will keine durch Videokameras erzeugte Scheinsicherheit, sondern den sinnvollen Einsatz dort, wo dies ausnahmsweise geboten ist und ein Polizeibeamter vor dem Bildschirm sitzt, der bei einer beobachteten Straftat wirklich Hilfe organisieren und sofort eine Streife einsetzen kann. Deshalb muss ein solcher Eingriff des Staates in die Freiheitssphäre des Bürgers eng begrenzt und genau begründet sein und bedarf stets einer konkreten und restriktiven gesetzlichen Regelung.

In Nordrhein-Westfalen ist deshalb eine Videoüberwachung nach § 15a Polizeigesetz NRW weiterhin nur in Ausnahmefällen zulässig, zur Verhütung von Straftaten an sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten. Eine solche Videoüberwachung wurde bislang nur von den vier Polizeibehörden Bielefeld, Coesfeld, Düsseldorf und Mönchengladbach durchgeführt, übrigens mit zusammen 19 Videoanlagen – das soll wohl die durchschnittliche Videoausstattung einer Lidl-Filiale sein.

Die Evaluierung aufgrund Grundlage der Stellungnahmen aus den Polizeibehörden hat uns bestätigt, dass eine Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes in ausgewählten Einzelfällen allein ein ergänzendes Mittel für Prävention und Repression sein kann.

Kollege Rudolph, mehr geht nicht. Mehr kann man aus der Datenbasis nicht herausaugen. Der PP Köln, die größte Kreispolizeibehörde in Nordrhein-

Westfalen, hat ausdrücklich auf den Videoeinsatz im öffentlichen Raum verzichtet.

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Herr Kollege Engel, entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche. Gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Löhrmann?

Horst Engel¹⁾ (FDP): Bitte schön, Frau Löhrmann.

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Bitte, Frau Kollegin Löhrmann.

Sylvia Löhrmann²⁾ (GRÜNE): Sehr freundlich, Herr Kollege Engel. – Kann es sein, dass das, was Sie hier vortragen, und Ihre Zustimmung zum Verhalten zum Gesetz mehr mit der Koalitionstreue denn mit Ihrer eigenen Überzeugung zu tun hat?

(Zuruf von der FDP: Quatsch!)

Horst Engel³⁾ (FDP): Nein, das ist eine völlige Fehleinschätzung, Frau Löhrmann.

(Beifall von der FDP – Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Ah!)

Die Videoüberwachung nach § 15a gehört zu einem integrierten Sicherheitskonzept im Rahmen unserer Sicherheitsarchitektur.

(Beifall von der FDP – Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Komisch, dass Sie dann früher dagegen waren!)

Ich will noch einmal auf den PP Köln hinweisen und dem Polizeipräsidenten Steffenhagen für seine Haltung und auch für seine Stellungnahme in dieser Anhörung ausdrücklich danken. Die größte Polizeibehörde geht eigentlich vorbildlich voran.

(Vorsitz: Präsidentin Regina van Dinter)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der zurückhaltende Videoeinsatz durch die Polizeibehörden – wohlgemerkt: nur vier von 50 – und die Einbindung in ein Gesamtkonzept, Frau Löhrmann, rechtfertigen es, die Geltungsdauer des § 15a Polizeigesetz zu verlängern. Die Norm wird schlicht erneut auf fünf Jahre befristet. Die FDP-Fraktion wird deshalb dem Gesetzentwurf zustimmen.

Das kann ich Ihnen auch nicht ersparen: Ich bin, was SPD und Grüne angeht, ziemlich verwundert. Änderungs- und Entschließungsantrag sind gemeint. Sie haben das Gesetz vor fünf Jahren so gemacht. Ich habe den Eindruck, als wenn Sie Ih-

ren innenpolitischen Kompass inzwischen verloren haben.

(Beifall von der FDP)

Sie fordern mehr Polizeipräsenz, haben in Ihrer Regierungsverantwortung aber Stellen bei der Polizei massiv abgebaut. Ich erinnere noch einmal daran und danke an dieser Stelle auch Herrn Finanzminister Linssen und unserem Innenminister, dass wir damit Schluss machen konnten. Wir haben 841 kw-Stellen gestrichen und die Einstellungszahlen verdoppelt, von 480 auf 1.100.

Ich komme zum Schluss, meine sehr verehrten Damen und Herren, und erlaube mir, aus dem „Polizeispiegel“, Ausgabe Juni 2008 – noch warm vom Druck –, ausnahmsweise zu zitieren:

„Der Einsatz technisch-optischer Mittel ist zweifellos ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von nicht unerheblicher Bedeutung. Auch wenn weitere Teile der Bevölkerung diesem Instrument positiv gegenüberstehen, müssen doch die Argumente der Kritiker stets wohl abgewogen werden. Dies schließt leichtfertige ‚Inflationierung‘ von Überwachungskameras aus und das muss auch so bleiben.“

Dem habe ich nichts hinzuzufügen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall von der FDP)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Engel. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht nun die Kollegin Düker.

Monika Düker (GRÜNE): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, Herr Engel, wir haben diesem Gesetz damals nicht nur zugestimmt, sondern wir haben daran sehr aktiv und offensiv mitgearbeitet. Ich finde es nach wie vor ein gutes Gesetz. Nur sollte man dieses Gesetz auch ernst nehmen, Herr Engel. Das ist das, was ich Ihnen vorwerfe, dass Sie dies nicht tun.

(Beifall von den GRÜNEN)

Denn wenn man dieses Gesetz ernst nimmt, dann muss man auch die Evaluierungsklausel ernst nehmen. Wir haben in diesem Gesetz bewusst einen Vorbehalt – die Evaluierungsklausel ist eine Vorbehaltserklärung –, den wir damals formuliert haben. Deswegen, meine ich, ist es ein gutes Gesetz und ist es auch konsequent, wenn wir es jetzt ablehnen. Der Vorbehalt war: Wenn es sich nicht zu einer nachhaltigen wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährt, dann brauchen wir es nicht

mehr. Sonst hätten wir es ja nicht befristen müssen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Das bitte ich Sie ernst zu nehmen, sonst hätten wir das gar nicht hineinschreiben müssen. Deswegen nehmen wir dieses Gesetz ernst. Ich stehe zu diesem Gesetz; es war ein gutes Gesetz, weil wir jetzt die Gelegenheit haben, uns ernsthaft mit der Wirksamkeit auseinanderzusetzen. Das tun Sie nicht. Sie setzen sich nicht ernsthaft mit der Wirksamkeit auseinander.

(Beifall von den GRÜNEN)

Wir haben unseren Entschließungsantrag vorgelegt und unsere Argumentation auf drei Seiten deswegen aufgeführt, weil es uns eben nicht darum geht, pro oder contra Videoüberwachung zu stimmen, sondern darum, zu entscheiden, wie wirksam dieses Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung ist.

Herr Kruse, Sie sprechen zwar gerade, aber wenn ich Ihnen das sagen darf: Deswegen hinkt Ihr Vergleich mit den Kofferbomben.

(Theo Kruse [CDU]: Das sagen Sie!)

Mit dem Polizeigesetz streuen Sie den Leuten Sand in die Augen. Das Polizeigesetz hat einen Bezug auf Gefahrenabwehr und nicht auf Strafverfolgung. Hier geht es um Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr. Das heißt: Schafft die Videoüberwachung es, mögliche Straftaten zu verhindern? – Bei dem Fall in Köln mit den Kofferbomben ging es um Aufklärung. Das ist nicht Bestandteil des Polizeigesetzes und auch nicht dessen, worüber wir heute reden. Bringen Sie das nicht immer durcheinander! Damit verzerren Sie auch die Debatte.

(Beifall von den GRÜNEN – Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das ist Absicht!)

Nur drei Gründe – wegen der knappen Redezeit in aller Kürze –, warum wir es ablehnen. Vier Orte in ganz NRW haben von dieser Videoüberwachung Gebrauch gemacht, vier Orte bei 18 Millionen Einwohnern. Es kann niemand behaupten, dass wir vier Kriminalitätsbrennpunkte in Nordrhein-Westfalen hätten. Nein, es gibt Tausende von Kriminalitätsbrennpunkten, und an Hunderten oder sogar Tausenden von Kriminalitätsbrennpunkten haben sich die Polizeibehörden gegen Videoüberwachung entschieden.

So hat es auch Herr Steffenhagen in der Anhörung erläutert. Er hat ganz klar gesagt: Am Hauptbahnhof ist mein Kriminalitätsbrennpunkt

der Stadt. Hier haben wir die höchste Kriminalitätsbelastung. Und es ist der Ort, an dem die meisten Videokameras der Stadt stehen. Also: eine flächendeckende Überwachung des gesamten Hauptbahnhofs mit höchsten Kriminalitätsraten.

Was wurde dann dort gemacht? – In einem gemeinsamen Konzept mit der Bundespolizei wurde eine höhere Kontrollichte erzeugt und damit die Kriminalitätsbelastung gesenkt. Die Videokameras haben überhaupt nichts dazu beigetragen. Deswegen hat er sich für seine Stadt für ganz andere Instrumente ausgesprochen. Das heißt, selbst die Polizeibehörden setzen auf andere Instrumente. Polizeipräsenz auf der Straße ist besser als die Kamera – das sagt die weitaus größte Zahl unserer Polizeifachleute.

Zweites Argument: Der Evaluierungsbericht – Karsten Rudolph, Sie haben es gesagt – hat keine Aussagefähigkeit. Man könnte die Zahlen noch einmal darstellen, aber dafür reicht die Zeit nicht aus. An einer Stelle steigt die Zahl der Sachbeschädigungen, dann sinkt sie wieder. Wir sehen also Wellenbewegungen bei der Evaluierung, und angesichts dieser Wellenbewegungen – sie sind deliktsunabhängig – kann man den Nachweis nicht führen, dass diese Zahlen eine allgemein gültige Aussage zur Wirksamkeit der Videoüberwachung als Mittel der Gefahrenabwehr zulassen.

Wir sollten die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ernst nehmen. Diese sagt: Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf eines Nachweises, dass dieses Mittel geeignet und erforderlich ist. – Sie können doch nicht behaupten, dass dieser Evaluierungsbericht einen Positivnachweis im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liefert. Das tut er nicht.

(Beifall von den GRÜNEN)

Mit einem Evaluierungsbericht ohne Aussagefähigkeit können wir diese Eingriffe hier nicht vornehmen. Das ist unser zweites Argument.

Das dritte Argument ist, dass auch in der Anhörung ganz klar gesagt wurde, dass es hier keinen Wirksamkeitsnachweis gibt. Es fand hinsichtlich Bielefeld – diesbezüglich wurde es dargestellt – noch nicht einmal eine Unterscheidung zwischen videoüberwachtem und nicht videoüberwachtem Bereich statt, sodass wir die Kriminalitätsentwicklungen nicht vergleichen konnten. Die Zahlen sind gestiegen. Auf Nachfrage hin sagte der Polizeipräsident, dass sie im nicht videoüberwachten Bereich gestiegen sind. Der Verdacht, Herr Engel, liegt nahe, dass es sich in Bielefeld um eine Verdrängung handelt. Das müssen Sie so sehen,

(Beifall von den GRÜNEN)

und auch im Rahmen der Befragung der Sachverständigen in der Anhörung konnte nicht nachgewiesen werden, dass es sich nicht um eine Verdrängung bzw. Verlagerung von Kriminalität handelt. Der Abschreckungseffekt konnte nicht nachgewiesen werden. Auch Herr Steffenhagen hat das Nötige dazu gesagt.

Ich komme zum Schluss. Zusammenfassend kann ich nur feststellen: Wenn wir die Befristung dieses Gesetzes in Verbindung mit einer Evaluierungsklausel unter den Bedingungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ernst nehmen, können wir § 15a hier nicht verlängern. Denn der Nachweis der Geeignetheit und Erforderlichkeit ist nicht erbracht. Deswegen werden wir dieses Gesetz ablehnen. Wir wollen, dass es so gemacht wird, wie wir es damals vorgesehen haben. Wir nehmen den Gesetzesauftrag ernst. Sie hingegen tun das nicht, und das werfe ich Ihnen auch vor. – Danke schön.

(Beifall von den GRÜNEN)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Frau Düker. – Für die Landesregierung spricht nun Herr Innenminister Dr. Wolf.

Dr. Ingo Wolf, Innenminister: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich danke den Koalitionsfraktionen dafür, dass sie die Bereitschaft haben, dieses Änderungsgesetz für den offenen Einsatz optisch-elektronischer Mittel heute mitzutragen. Wir glauben, dass dieses als ergänzendes Mittel im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Verhütung von Straftaten an Kriminalitätsbrennpunkten in der Tat ein vernünftiges Mittel ist.

Wie wir feststellen können, sind wir allerdings bezüglich der Frage der sicherheitspolitischen Verantwortung in diesem Hause allein. SPD und Grüne fallen aus, obwohl sie selber einmal dieses Gesetz beschlossen haben.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Unter den Bedingungen, die Frau Düker gerade genannt hat!)

Die Grünen mögen nur zur Kenntnis nehmen, dass die beiden Landesregierungen, in denen sie vertreten sind, diese Regelungen analog vertreten.

Wir haben eine Evaluation auf einer schmalen Datenbasis vorgenommen. Es ist aus Sicht derjenigen, die die Videoüberwachung kritisch sehen, sicherlich begrüßenswert, dass nicht so viele

Städte diese bisher angewandt haben. Dort ist aber anerkannt worden, dass es als Ergänzung ein vernünftiges Mittel ist, und die Sachverständigen haben sich an dieser Stelle durchweg positiv geäußert.

Wir werden diese Anwendung in einer weiteren Periode von fünf Jahren erproben. Es ist klar, dass am Ende einer Evaluation immer eine Abwägungsentscheidung stehen muss und kein glasklares Ergebnis zu erwarten ist. Das, Frau Düker, hat Ihnen übrigens auch Herr Prof. Bücking in aller Deutlichkeit gesagt.

Der entscheidende Punkt ist letztendlich, dass man sich nach einer entsprechenden Evaluation dafür entscheiden muss, ob man das Gesetz beibehält oder nicht. Diese Koalitionsfraktionen haben gesagt: Wir wollen eine weitere Verlängerung dieses Gesetzes für fünf Jahre, allerdings wiederum mit einer entsprechenden Evaluation. Ich glaube, diese wird dann eine weitere Beratungsgrundlage darstellen. – Ich danke und wünsche mir Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Vielen Dank, Herr Innenminister. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass ich die Beratung schließe.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/6911** ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

(Zurufe von der CDU: Oh!)

Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Damit ist dieser Änderungsantrag **abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über die **Beschlussempfehlung Drucksache 14/6778** ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Die Grünen.

(Minister Dr. Ingo Wolf: Peinlich!)

Wer enthält sich? – Die SPD. Dann ist diese Beschlussempfehlung mit großer Mehrheit **angenommen** und der Gesetzentwurf verabschiedet. .

Wir stimmen drittens über den **Entschließungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/6907** ab. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Grünen. Wer ist

dagegen? – CDU, FDP und SPD. Dann ist dieser Entschließungsantrag **abgelehnt**.

Meine Damen und Herren, wir kommen zum Tagesordnungspunkt

12 Justizvollzug Nordrhein-Westfalen: Ombudsmann parlamentarisch verankern und stärken!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6866

Ich gebe Herrn Sichau von der SPD das Wort.

Frank Sichau (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Seit gut einem Jahr haben wir einen Ombudsmann. Er trägt zweifelsfrei zur Transparenz bei, was den Strafvollzug betrifft, der auch als totale Institution bezeichnet wird. Wir haben im Rechtsausschuss inzwischen seinen Jahresbericht diskutiert. Dort kommt der Begriff Korpsgeist vor, der sicherlich auch Hinweis auf Problematisches ist. Das heißt: Wir haben einen Ombudsmann, der seine Arbeit mit der entsprechend kritischen Haltung tut.

Wir haben darüber hinaus – das konnten wir am Montag in der Justizvollzugsanstalt in Bochum anlässlich eines Besuchs der Vollzugskommission sehen – eine, wie ich es bezeichnen will, Informationskampagne, die auf dieses Amt hinweist.

Frau Ministerin, ich mache an der Stelle einen kleinen Exkurs: Wir würden uns als SPD-Fraktion natürlich wünschen, dass ein Verfassungsorgan wie der Petitionsausschuss im Strafvollzug entsprechend bekanntgemacht wird. Wir würden uns auch wünschen, dass Petitionen etwas Normales sind und negative Folgen für das Schreiben einer Petition im Strafvollzug kategorisch ausgeschlossen sind. Bitte, werden Sie hier tätig, Frau Ministerin.

(Beifall von Sigrid Beer [GRÜNE])

Damit man das ganz klar sieht: Es geht nur um das Schreiben einer Petition.

Wir wollen mit unserem Antrag nicht, dass der Ombudsmann Verfassungsrang erhält wie der Wehrbeauftragte des Bundes. Das haben wir nicht im Sinn, auch wenn dies bei näherer Betrachtung das Amt zweifellos stärken würde.

Wir wollen, dass ein Ombudsmann/eine Ombudsperson oder wie auch immer genannt ein Hilfsorgan des Parlaments wird. Uns ist neben Transparenz, Schutz und Kontrolle der Exekutive

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 5. Juni 2008 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
(PolÄndG)

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht**
**Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV.NRW. S.137) wird wie folgt geändert:

§ 15a wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung

„(5) §15 a tritt am 31. 07. 2013 außer Kraft.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 2008

Nummer 19

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
102	3. 6. 2008	Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	468
2030	26. 5. 2008	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Zuständigkeitsverordnung MAGS – ZustVO MAGS)	471
205	10. 6. 2008	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)	473
2170	10. 6. 2008	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	473
25	3. 6. 2008	Verordnung zur Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung BWGöD	468
7134	6. 3. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin	468
7134	6. 3. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	469
231	10. 6. 2008	Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)	474

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist seit Anfang Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Für die in § 1 Satz 1 genannten Dienstvorgesetzten sind Dienstvorgesetzte die Leiterin oder der Leiter der unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 3 etwas anderes ergibt. Beamtenrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 4 über die persönlichen Angelegenheiten der dort genannten Leiterinnen und Leiter mit Ausnahme der Regierungspräsidentinnen und der Regierungspräsidenten werden vom Ministerium getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

(2) Entscheidungen nach §§ 64 und 65 Landesbeamten-gesetz werden von den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussage-genehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

§ 7

Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Abs. 5 Satz 1 Landesdiszi-plinargesetz ergibt, bestimme ich zur dienstvorgesetzten Stelle für die Beamtinnen und Beamten

des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit

die Leiterin oder den Leiter dieser Einrichtung. Die jeweilige Bezirksregierung ist dienstvorgesetzte Stelle für die übrigen ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereiches.

(2) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle gemäß Absatz 1 übertragen.

(3) Soweit sich die Befugnis zur Festsetzung der Kür-zung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Diszipli-narklage nicht bereits aus § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Landesdisziplinar-gesetz ergibt, übertrage ich diese gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 auf die in Absatz 1 genannten Stellen.

§ 8

Übergangsregelung

Für Disziplinarverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, verbleibt es bei der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Zuständigkeitsregelung.

§ 9

Inkrafttreten/Berichtspflicht

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Ver-ordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zustän-digkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 754) und die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienst-vorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 6. Dezem-ber 2003 (GV. NRW. S. 759) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Ministerium wird gegenüber der Landesre-gierung bis Ende 2013 über die Wirksamkeit dieser Ver-ordnung berichten.

Düsseldorf, den 26. Mai 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

- GV. NRW. 2008 S. 471

2170

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe
Vom 10. Juni 2008**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetz-buch (SGB XII) wird verordnet:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe werden ab dem 1. Juli 2008 in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende **351 EURO**,

für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **211 EURO**,

für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres **281 EURO**.

Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils **316 EURO**.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzei-tig tritt die Verordnung vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 205) außer Kraft.

Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregie-rung bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

- GV. NRW. 2008 S. 473

205

**Gesetz zur Änderung
des Polizeigesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen
(PolÄndG)**

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
(PolÄndG)**

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-

Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), wird wie folgt geändert:

§ 15 a wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung

„(5) §15 a tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 473

231

Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

§ 1

Satzung für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft

(1) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch kann die Gemeinde auf Antrag einer privaten Initiative (Immobilien- und Standortgemeinschaft) durch Satzung Gebiete festlegen, in denen durch eine Immobilien- und Standortgemeinschaft in privater Verantwortung und in Ergänzung zu den Aufgaben der Gemeinde standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden, die auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgestimmten Konzepts der Stärkung oder Entwicklung von Bereichen der Innenstadt oder der Stadtteilzentren dienen.

(2) Auf Erlass der Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Gründung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft

(1) Für ein räumlich abgegrenztes Gebiet kann eine Immobilien- und Standortgemeinschaft gegründet werden. Die Beteiligung der Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der im Gebiet gelegenen Grundstücke und der in dem Gebiet ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Dritten an der Immobilien- und Standortgemeinschaft ist zu ermöglichen. Die Immobilien- und Standortgemeinschaft bestimmt die für sie geltende Rechtsform.

(2) Als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Grün-, Verkehrs- und Wasserflächen.

(3) Die Immobilien- und Standortgemeinschaft kann die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Durchführung der standortbezogenen Maßnahmen Dritten übertragen.

§ 3

Verfahren zum Erlass einer Satzung für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft

(1) Die Immobilien- und Standortgemeinschaft beantragt bei der Gemeinde schriftlich den Erlass einer Satzung nach § 1 Abs. 1. Mit dem Antrag sind ein Vorschlag für eine Gebietsabgrenzung mit Begründung und der Entwurf eines Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts vorzulegen.

(2) Soll das Satzungsverfahren eingeleitet werden, unterrichtet die Gemeinde alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der im vorgesehenen Gebiet gelegenen Grundstücke schriftlich über die Absicht, durch Satzung ein Gebiet für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft festzulegen. Sie hat dabei insbesondere über die geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung (Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) zu unterrichten.

(3) Die unterrichteten Personen können der beabsichtigten Satzung innerhalb eines Monats ab Zugang der Unterrichtung gegenüber der Gemeinde widersprechen. Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer widerspruchsberechtigt. Widersprechen mehr als 25 vom Hundert der Widerspruchsberechtigten oder die Widerspruchsberechtigten von mehr als 25 vom Hundert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücksflächen, darf die Satzung nicht erlassen werden.

(4) Die Gemeinde hat die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor Erlass der Satzung in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) Ändern sich wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, ist das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 zu wiederholen.

(6) Die Immobilien- und Standortgemeinschaft muss sich vor dem Satzungsbeschluss nach Absatz 7 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde mindestens verpflichten, die sich aus diesem Gesetz, der Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

(7) Die Gemeinde beschließt die Festlegung eines Gebiets für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft als Satzung. Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 4

Abgabenfestsetzung, -erhebung und -verwendung

(1) Zur Finanzierung der Maßnahmen kann die Gemeinde aufgrund einer Satzung eine Abgabe erheben. §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 12 und 13 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Satzung muss neben den in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes geforderten Angaben mindestens auch

1. den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer Satzung für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft (§ 3),

04.04.2008

Innenausschuss

Winfried Schittges

Einladung

40. Sitzung (öffentlich)
des Innenausschusses

am Mittwoch, dem 23. April 2008

vormittags, 10.00 Uhr, Raum E 3 - A 02.

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 52 Abs 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/6096
Vorlage 14/1628

- Öffentliche Anhörung

gez. Winfried Schittges
- Vorsitzender -

F.d.R

(Krause)
Ausschussassistent

Anlage
Einladungsschreiben



Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin des Landtags NRW • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

An den
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Köln

An den
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

An den
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

An die
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk NRW
Düsseldorf

An die
deutsche Polizeigewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Duisburg

An den
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesgeschäftsstelle NRW
Düsseldorf

Herrn
Prof. Dr. Hans-Jörg Bücking
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen
- Abteilung Bielefeld -
Bielefeld

Herrn
Prof. Dr. Vahle
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen
Gelsenkirchen

Herrn
Polizeipräsident
Herbert Schenkelberg
Düsseldorf

Auskunft erteilt: Norbert.Krause
Telefon: (0211) 884-2521
Fax: (0211) 884-3002
E-Mail: norbert.krause
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.1
Düsseldorf, März 2008

Herrn
Polizeipräsident
Erwin Südfeld
Bielefeld

An die
Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Frau Bettina Sokol
Düsseldorf

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
(PolÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/6096
Vorlage 14/1628 (Evaluierungsbericht "Videoüberwachung")

Öffentliche Anhörung am 23. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mit der Gesetzesberatung beauftragte Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat sich dafür ausgesprochen, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf

**am Mittwoch, dem 23. April 2008,
vormittags, 10.00 Uhr, Raum E 3 - A 02,
im Landtag Nordrhein-Westfalen,
Platz des Landtags 1,
40221 Düsseldorf,**

eine öffentliche Anhörung mit einem ausgewählten Kreis von Sachverständigen durchzuführen.

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Innenausschusses, Herrn Winfried Schittges MdL, lade ich Sie herzlich zu dieser Sitzung ein. Der Gesetzentwurf und der der Anhörung ebenfalls zugrundeliegende Evaluierungsbericht "Videoüberwachung" sind in der Anlage beigefügt.

Bitte teilen Sie baldmöglichst auf der vorbereiteten Erklärung mit, ob mit Ihrer Teilnahme gerechnet werden kann.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie zur Vorbereitung auf das Hearing vorab eine schriftliche Stellungnahme in Kurzform, möglichst noch

bis zum 16. April 2008

zur Verfügung stellen könnten. Im Falle der Post- oder Faxversendung lassen Sie die Stellungnahme bitte direkt dem Sekretariat des Innenausschusses, z.Hd. Herrn Norbert Krause, Postfach 10 11 43, 40002 Düsseldorf (Telefax-Nr. 0211/884-3002), zukommen.

Sofern Sie die Stellungnahme per E-Mail übermitteln möchten, bitte (möglichst als Anlage unter Ihrem Briefkopf) ausschließlich an folgende Adresse: "anhoerung@landtag.nrw.de". In der E-Mail-Betreffzeile sollte "Polizeigesetz-Hearing IA 23.04.2008" angegeben werden.

Sie werden gebeten, sich darauf einzustellen, in einem 5-minütigen Kurzreferat Stellung zu nehmen und im Anschluss an die jeweilige Vortragsrunde für ergänzende Fragen seitens der Abgeordneten zur Verfügung zu stehen.

Sie dürfen unterstellen, dass Ihre schriftliche Stellungnahme bei rechtzeitiger Zuleitung den Abgeordneten bekannt ist. Ihr mündlicher Vortrag sollte daher eine Zusammenfassung der Kernaussagen beinhalten und dazu dienen, Ihre schriftliche Stellungnahme näher zu erläutern oder zu ergänzen bzw. den Sie besonders berührenden Punkt herauszustellen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Vergütung für Ihre Mitwirkung leider nicht gewährt werden kann. Hinsichtlich möglicher Reisekosten/Tagegeld wird auf beiliegendes Merkblatt verwiesen.

Abschließend möchte ich Sie bitten, dieses Schreiben beim Betreten des Landtagsgebäudes am Empfang als Eingangsberechtigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina van Dinther

Anlagen:

- Gesetzentwurf - Drucksache 14/6096
- Evaluierungsbericht - Vorlage 14/1628
- Merkblatt
- Teilnahmeerklärung

Anreisehinweis: Falls Sie mit dem Pkw anreisen, können Sie in der Tiefgarage des Landtags kostenlos parken. Für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Nehmen Sie bitte ab Düsseldorf Hauptbahnhof (Ausgang "Innenstadt") vom letzten Straßenbahngleis die Linien 704, 709 oder 719. Diese fahren vom Hauptbahnhof aus gesehen nach links ab. Die Haltestelle zum Landtag nennt sich "Landtag/Kniebrücke".

**Polizeipräsidium
Düsseldorf**

Der Polizeipräsident



Polizeipräsidium Düsseldorf Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Regina van Dinter
Platz des Landtags 1

40219 Düsseldorf

Jürgensplatz 5-7

Tel.: 0211/870-2000

Fax: 0211/870-2020

40221 Düsseldorf

20. März 2008

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/6096
Öffentliche Anhörung von Sachverständigen**

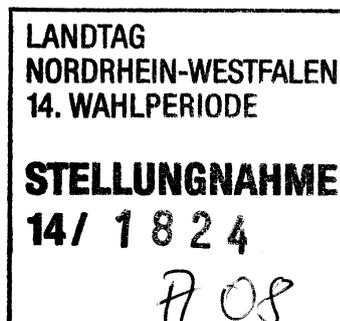
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes der Landesregierung, Drucksache 14/6096.

Eine Teilnahme an der Anhörung am 23. April 2008 ist mir wegen einer bereits seit langem geplanten Urlaubsreise leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Schenkelberg
Polizeipräsident



Sachverständigengespräch am 23. April 2008
zur Änderung des Polizeigesetzes, Drs. 14/6096

Stichwort: Videobeobachtung nach § 15 a PolG

Schriftliche Stellungnahme

von

Herbert Schenkelberg

Polizeipräsident Düsseldorf

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des § 15 a PolG wird begrüßt. Die konkreten Erfahrungen, die das Polizeipräsidium Düsseldorf am Bolker Stern im Zeitraum von April 2005 bis heute mit der polizeilichen Videobeobachtung machen konnte, sprechen dafür, die Videobeobachtung als besonderes Instrument polizeilicher Gefahrenabwehr weiterhin zu ermöglichen.

Dabei sehe ich die positiven Effekte, die von einer Videobeobachtung im öffentlichen Raum ausgehen, weniger in einer abschreckenden Wirkung der Kameras auf Straftäter; diese wird vielfach überschätzt. Das belegen jedenfalls auch die Fallzahlen in Düsseldorf: Trotz der mehrjährigen Videobeobachtung ist der Bolker Stern nach wie vor der am meisten mit Straßenkriminalität belastete Platz und er wird es nach meiner Einschätzung wegen der besonderen Rahmenbedingungen auch bleiben.

Und auch die Möglichkeiten, Straftaten mit Hilfe aufgezeichneter Bilder besser aufklären zu können, dürfen nicht überbewertet werden, weil die Aufnahmen, die außerhalb von Hausrechtsbereichen gemacht werden, für eine Fahndung nur beschränkt verwertbar sind.

Als positiv bewerte ich die polizeiliche Videobeobachtung hingegen dann, wenn sie nicht alleine für sich steht, sondern Teil eines polizeilichen Gesamtkonzeptes ist, das auf die besondere Situation vor Ort abgestimmt ist. Wenn sichergestellt ist, dass die Bildschirme stets mit einem Beamten besetzt sind und wenn Interventionskräfte bereit stehen, die zügig und in angemessener Stärke an den Tatort herangeführt werden können, lassen sich mit Hilfe der Videobeobachtung weitere Straftaten oder das Eskalieren von Situationen verhindern.

In der Form eines solchen polizeilichen Gesamtkonzeptes sehe ich die eigentliche Stärke der Videobeobachtung. Der die Bildschirme beobachtende Beamte kann Gefahrensituationen erkennen und durch eine gezielte Ansprache Kräfte zum Tatort führen. Die Erfahrungen am Bolker Stern zeigen, dass gerade eine schnelle Intervention etwa bei Schlägereien, aber auch bei anderen Straftaten dazu führt, dass weiterer Schaden abgewendet wird.

Die sich in diesem Zusammenhang stellende Frage, ob der finanzielle und personelle Aufwand, den ein derartiges Gesamtkonzept erfordert, in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag steht, möchte ich für den Bolker Stern bejahen: Durch die besondere Belastung des Platzes mit Kriminalität und die unmittelbare Nähe unserer Wache an der Heinrich-Heine-Allee "rechnet" sich dieses Konzept.

Fazit:

Auch wenn die Umsetzung eines solchen Gesamtkonzeptes nicht überall möglich sein wird, weil etwa die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 a PolG nicht vorliegen oder weil die Interventionskräfte nicht flächendeckend vorgehalten werden können, so ist es doch wichtig, dass das Gesetz die polizeiliche Videobeobachtung auch weiterhin grundsätzlich zulässt.

Den inhaltlichen Regelungen des § 15 a PolG, die weitgehend der bisherigen Rechtslage entsprechen, kann ich unter Berücksichtigung der bisher gemachten praktischen Erfahrungen uneingeschränkt zustimmen.


Herbert Schenkelberg
Polizeipräsident

Prof. Dr. J. Vahle
Dornberger Str. 38
33 615 Bielefeld,

den 31. Mrz. 2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG), Drucksache 14/6096v. 31.01. 2008

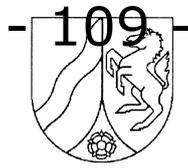
1. **Artikel 1** (Änderung des Polizeigesetzes) verlängert lediglich die Geltungsdauer des § 15a über die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch- technischer Mittel. Den Stellungnahmen der Polizeibehörden ist zu entnehmen, dass es (vermutlich) nicht zur Verdrängung der Kriminalität in den überwachten Zonen in andere Bereiche gekommen ist. Insoweit ist die Eignung der Maßnahme nicht von vornherein abzulehnen. Allerdings ist der dokumentierte Rückgang von Straftaten in den Beobachtungsbereichen – auch das folgt aus den Berichten – mindestens zum Teil auf ergänzende Maßnahmen der Polizei (z. B. verstärkter Einsatz von Streifen) zurückzuführen.

2. **Artikel 2** (Zitiergebot) halte ich für überflüssig bzw. konzeptionell nicht überzeugend. Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt nach überwiegender Meinung nicht für Einschränkungen des Art. 2 Abs. 1 GG (s. z. B. *Jarass/Pieroth*, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 19 Rn. 5 u. Art. 2 Rn. 20, 59; *Antoni*, in *Hömig*, GG. 8. Aufl. 2007, Art. 19 Rn. 4). In Übereinstimmung hiermit ist Art. 2 Abs. 1 GG im Katalog des § 7 PolG NRW (Einschränkung von Grundrechten) nicht enthalten, obwohl das Polizeigesetz zahlreiche (sonstige) Befugnisnormen enthält, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seinen zahlreichen Ausformungen (u. a. des informationellen Selbstbestimmungsrechts) einschränken.

Hält man mit der Mindermeinung (s. z. B. *Sachs*, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 19 Rn. 29) das Zitiergebot bei Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht sinnvoller Weise für anwendbar, so liegt es nahe, § 7 PolG NRW entsprechend zu ändern und damit eine „Generalbereinigung“ vorzunehmen. Die Aufnahme des Hinweises in ein spezielles Änderungsgesetz ist daher auch in Bezug auf den Standort unglücklich.


(Vahle)





Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Landtag Nordrhein-Westfalen
Innenausschuss
- Sekretariat -
Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Kavalleriestraße 2 - 4, 40213 Düsseldorf

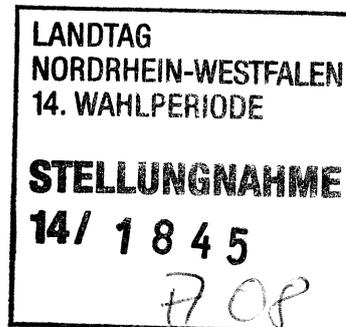
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Bearbeitung:
Durchwahl: (0211) 38 424 - 15

Aktenzeichen:

- Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -

14. April 2008



Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 23. April 2008 zur Änderung des Polizeigesetzes. Meine beigefügte Stellungnahme enthält die Gründe, aus denen ich es ablehne, dass die Geltungsdauer der Regelung zur "polizeilichen Videoüberwachung" (§ 15a PolG NRW) verlängert werden soll.

Im Übrigen möchte ich Ihnen und den anderen Ausschussmitgliedern mitteilen, dass das Innenministerium es unter Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz (§ 22 Abs. 3 Satz 2 DSG NRW) unterlassen hat, mich während der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Sokol

**Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen**
Bettina Sokol

14. April 2008

**Stellungnahme
zum
"Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen"
(Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/6096)**

I. Grundsätzliche Überlegungen

Menschen haben die grundrechtlich abgesicherte Freiheit, sich grundsätzlich frei und von staatlicher Beobachtung unbehelligt auf öffentlichen Straßen und Plätzen bewegen zu können. Eine polizeiliche Videoüberwachung greift in diese Freiheit ein und bedarf daher gewichtiger Gründe und strenger Rechtfertigungsmaßstäbe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weisen verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf. Konsequenterweise hat das Gericht die Videoüberwachung als intensiven Eingriff mit einer Grundrechtsbeeinträchtigung von erheblichem Gewicht eingestuft (vgl. BVerfG, 1 BvR 2368/06 vom 23.02.2007, Abs.-Nrn. 51 ff.). Es darf nicht vergessen werden, dass mit der Videoüberwachung vor allem rechtstreue Personen, die selbst keinen Überwachungsanlass schaffen, erfasst werden. Damit verbunden ist das Risiko eines sozialen Konformitätsdrucks, der Unbefangenheit und Freiheit des Verhaltens zerstören kann.

Dass Videoüberwachung generell geeignet sei, Straftaten zu verhindern, ist nicht belegbar. Vielmehr haben beispielsweise in Großbritannien, das sich seit Anfang der 90ziger Jahre zum Vorreiter der Überwachung ganzer Stadtbezirke gemacht hat, wissenschaftliche

Untersuchungen des dortigen Kameraeinsatzes an verschiedenen Orten zu einer Fülle höchst unterschiedlicher Ergebnisse über den Nutzen geführt. So sank etwa in einem Gebiet die Zahl der Hauseinbrüche und Taschendiebstähle bei gleichzeitigem Anstieg der Drogendelikte. In einer anderen Stadt stieg die Gesamtrate der Kriminalität nach Installation von 32 Kameras um neun Prozent. Die Untersuchungen gingen auch methodisch höchst unterschiedlich vor. Oft wurde nicht ausreichend zwischen Kriminalitätstypen differenziert, es wurden keine Kontrollanalysen in benachbarten Gebieten ohne Videoüberwachung zum Vergleich vorgenommen oder Verdrängungseffekte gar nicht diskutiert. Nach alledem kann seriöserweise keine einheitliche Aussage über einen möglicherweise vorhandenen oder auch fehlenden Nutzen der Videoüberwachung getroffen werden. Orts- und deliktsspezifische Differenzierungen sind unverzichtbar. Bessere Straßenbeleuchtung oder verstärkte Polizeipräsenz vor Ort kann vielfach nützlicher sein als die Kameras. Nicht zuletzt dämpfte aber auch eine Auswertung der Londoner Polizeistatistiken die mit der Videoüberwachung häufig verbundenen Erwartungen: Überwachungskameras senken die Verbrechensrate nicht nennenswert, garantieren aber auch keine höhere Aufklärungsquote (vgl. www.golem.de/0709/54913.html vom 21.09.2007). Nach einer weiteren Pressemeldung räumte Graeme Gerrard, ein Mitglied der britischen Vereinigung der lokalen Polizeichefs, bei einer parlamentarischen Anhörung im Januar 2008 ein, dass die Abschreckungswirkung der Videoüberwachung sehr gering sei. Er gab zudem zu, dass die Öffentlichkeit über die Effizienz der Kameras "in die Irre geführt" worden sei (vgl. www.heise.de/newssticker/meldung/102066 vom 19.01.2008).

Um vor diesem Hintergrund eine Weitergeltung der polizeigesetzlichen Regelung zur Videoüberwachung rechtfertigen zu können, bedürfte es eines Eignungsnachweises dieses Instruments. Da es daran fehlt, sollte die Regelungsdauer von § 15a PolG NRW nicht verlängert werden.

Selbst nach mehr als fünf Jahren polizeilicher Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen existiert keine methodischen Anforderungen standhaltende wissenschaftliche Evaluation der Maßnahmen. Der von der Landesregierung vorgelegte und als Evaluierungsbericht bezeichnete Bericht zur Videoüberwachung (LT-Drs. 14/1628) ist keine wissenschaftliche Untersuchung. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine Zusammenstellung der polizeilichen Dokumentationen nach § 15a Abs. 4 PolG NRW, die nach der gesetzlichen Vorschrift zu erstellen sind, um die Verlängerung einer konkreten Überwachungsmaßnahme für ein weiteres Jahr zu rechtfertigen. Aber auch dieser Bericht kann den erforderlichen

Eignungsnachweis für eine Weitergeltung der gesetzlichen Bestimmung nicht erbringen, zumal die polizeilichen Dokumentationen, die ebenfalls meiner Dienststelle im Rahmen der Kontrollzuständigkeit zur Prüfung vorlagen, sich teilweise nicht einmal ausreichend zu den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz (Ziffern 15a.0 ff. VV PolG NRW) verhalten bzw. keine belastbare Zahlenerhebung, –analyse und –auswertung enthalten.

II. Zur Kritik der Zusammenstellung der polizeilichen Dokumentationen (LT-Drs. 14/1628)

1. Allgemeine Bewertung der polizeilichen Dokumentationen anlässlich der Maßnahmeverlängerungen an den vier Standorten

Nach den Ziffern 15a.0 ff. der VV PolG NRW haben die Polizeibehörden bei der im Hinblick auf die Verlängerung von Videoüberwachungsmaßnahmen zu treffenden Prognoseentscheidung

- Angaben über die Beschaffenheit des Ortes der Videoüberwachung sowie die sozialen Umstände vor Ort zu machen,
- Feststellungen zur Charakterisierung des Ortes als Kriminalitätsbrennpunkt zu treffen,
- die Auswirkungen der Videoüberwachung auf die Verhütung von Straftaten aufzuzeigen,
- die Steigerung der Aufklärung von Straftaten und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu belegen,
- das Gesamtkonzept, in das die Videoüberwachung eingebunden ist, zu erläutern und
- die Veränderungen während und ggf. nach der Maßnahme, insbesondere Beobachtung von Verdrängungseffekten darzustellen.

Bei allgemeiner Betrachtung des in den polizeilichen Dokumentationen enthaltenen Zahlenmaterials fällt vor allen Dingen auf, dass es in der Regel an belastbaren Vergleichszahlen für die Zeit vor der Maßnahme fehlt ("Vorher-Nachher-Betrachtung"). Die Orte, an denen Videoüberwachung stattfindet, werden nicht oder nur wenig aussagekräftig ins Verhältnis zu "Vergleichsräumen" in derselben Stadt

oder zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in der Stadt gesetzt. Auch finden besondere Ereignisse, die für die Bewertung der Kriminalitätsentwicklung eine Rolle spielen könnten (Karneval, große Stadtfeste u. ä.) keine Berücksichtigung.

Ferner werden die Wechselwirkungen der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des "Gesamtkonzepts" (z. B. verstärkter Fußstreifeneinsatz) nicht näher untersucht. So bleibt offen, ob die zu verzeichnende Kriminalitätsentwicklung, sofern überhaupt eine signifikante Veränderung zu verzeichnen ist, kausal auf die Videoüberwachung zurückzuführen ist.

Lückenhaft bleibt auch die Bewertung der Frage der Verdrängung von Kriminalität an andere Orte. Die Entwicklung der Standorte unter Berücksichtigung der aus der Vergangenheit bekannten Deliktsarten wird nicht beleuchtet und bewertet.

Schließlich wird nicht offen gelegt, auf welchen Erhebungen/Befragungen die Erkenntnisse über ein gestiegenes Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zurückzuführen sind. Die Problematik des Entstehens, Feststellens und Bewertens des subjektiven Sicherheitsempfindens wird nicht näher hinterfragt (s. hierzu z. B. die Studie des Instituts für kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg "Videoüberwachung in Hamburg" aus dem Jahr 2007, Projektleiter: Dr. Nils Zurawski).

2. Auswirkungen der Defizite der Polizeidokumentationen auf den Bericht

Die bereits bei der Auswertung der von meiner Dienststelle angeforderten Polizeiberichte zu Tage getretenen Probleme setzen sich in dem nun vorliegenden Bericht fort. Insbesondere

- wird wiederum der Einfluss anderer Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzepts nicht analysiert,
- findet keine oder eine nur unzureichende Prüfung des Verdrängungseffektes statt und

- erfolgt kein differenzierter Vergleich mit anderen Orten im Stadtgebiet mit ähnlicher Kriminalitätsstruktur oder mit der Gesamtentwicklung der Stadt. Es werden lediglich Gesamtzahlen ohne Analysen gegenübergestellt.

Ferner wird bei der Argumentation häufig das vorrangige Ziel der präventiven Videoüberwachung aus den Augen verloren, nämlich die Verhütung von Straftaten. Ein Nachweis für eine abschreckende Wirkung durch die Maßnahme, also dafür, dass sich Personen erkennbar durch die Videoüberwachung davon abhalten lassen, Straftaten zu begehen, wird nicht erbracht. Der tatsächliche Verhütungseffekt tritt in der Regel erst durch die weiteren Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzeptes ein, insbesondere durch die verstärkte Präsenz von Polizeikräften vor Ort. Diesem Umstand mag auch die erhöhte Entdeckung und Aufklärung von Straftaten geschuldet sein.

Bemerkenswert ist im Übrigen, dass das Innenministerium selbst die Aussagekraft der erhobenen Zahlen bezweifelt (s. S. 29 des Berichts).

3. Zu den Standorten im Einzelnen

Der Prüfungsmaßstab für die nachfolgenden Auswertungen der Berichte der vier Polizeibehörden in Tabellenform ergibt sich aus § 15a Abs. 1 PolG NRW in Verbindung mit den Ziffern 15a.0, 15a.13 und 15a.41 der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz NRW (VVPolG NRW).

a) Coesfeld

KPB Coesfeld (Bahnhofsvorplatz; vier Kameras; Maßnahmebeginn: Mai 2005)	Angaben	Problem/Bewertung
Örtlichkeit	- Anonymität - Abgeschiedenheit zur Nachtzeit	- sehr allgemeine, auf viele Bereiche im städtischen Ge- biet zutreffende Beschrei- bung
Soziale Umstände	Keine Angaben	- nähere Erläuterungen feh- len

Kriminalität	- Körperverletzungen, Kfz-Delikte, Fahrraddiebstähle, Sachbeschädigung	- Einstufung als Kriminalitätsbrennpunkt nicht schlüssig begründet
Gesamtkonzept	- verstärkter Einsatz von Fußstreifen	- Kausalität zw. VÜ und Kriminalitätsentwicklung nicht schlüssig begründet, da keine entsprechende Analyse der Auswirkungen der Begleitmaßnahmen erfolgt
Veränderungen während und ggf. nach der Maßnahme	- vor Einführung der VÜ in 2002/03: erhöhte Zahlen - Rückgang bereits 2004/05 vor Einführung der VÜ durch Beginn eines verstärkten Fußstreifeneinsatzes - 2006/07: Anstieg trotz VÜ - Abfall 2007/08; allerdings ab Juli 07 erhebliche Baumaßnahmen (Kfz-/ Fahrradstandorte hinter den Bahnhof verlegt)	- Kausalität zwischen der zu beobachteten Entwicklung und der VÜ wird nicht schlüssig dargestellt - keine Aussagen zu den Auswirkungen des Beginns der Baumaßnahmen
Verdrängungseffekt	Keine Anhaltspunkte für eine Verlagerung	- Behauptung - nicht durch Zahlenmaterial belegt

Zu diesem Videoüberwachungsstandort hatte ich bereits in meinem Datenschutzbericht 2007 (4.1) grundsätzliche Bedenken geäußert. Anzumerken ist, dass die Polizeibehörde derzeit, wie aus ihrem Bericht vom 27.09.07 an meine Dienststelle hervorgeht, selbst nicht mehr davon ausgeht, dass beim Bahnhofsvorplatz von einem Kriminalitätsschwerpunkt gesprochen werden kann. Insofern wird in dem o. g. Bericht wörtlich ausgeführt, *"dass der durch die Videotechnik beobachtete Bahnhofsvorplatz nicht mehr als ein Kriminalitätsschwerpunkt angesehen"* werden könne, *"der sich aus dem weiteren Kriminalitätslagebild der Stadt Coesfeld"* hervorhebe.

Im Rahmen der im Nachgang zum Bericht der Landesregierung angeforderten Stellungnahme der KPB Coesfeld vom 19.03.08 werden die oben angesprochenen klärungsbedürftigen Punkte nicht weiter erhellt. Lediglich in Bezug auf die Videoüberwachung in der Phase der seit Juli 2007 im Bahnhofsbereich durchgeführten Baumaßnahmen wird näher ausgeführt:

"Allerdings sind die im Jahr 2007 erhobenen Daten besonders zu gewichten, da ab dem 23.07.2007 erhebliche Umbauarbeiten im Bereich vor dem Bahnhof Coesfeld begonnen haben, die bislang noch nicht abgeschlossen sind.

Im Zuge der Maßnahmen wurde der gesamte Vorplatz, auf dem auch zwei Videokameras installiert sind, gesperrt.

Die Videoüberwachung wird in diesem Zeitraum weiter fortgeführt.

(...).

Eine valide Aussage über die Entwicklung im Einwirkungsbereich der Videokameras ist damit für das 2. Halbjahr 2007 im Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich."

Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstände ist die "positive" Bewertung der Maßnahme der Videoüberwachung in Coesfeld nicht nachzuvollziehen.

b) Bielefeld

PP Bielefeld	Angaben	Probleme/Bewertungen
(Ravensberger Park; vier Kameras; Laufzeit: 23.02.01-31.03.02 und 15.04.04 bis heute)		
Örtlichkeit	- Einfriedung (Ummauerung) - verwinkelte Struktur, Straftaten begünstigend - am Standort: VHS, Museen, Gastronomie, Ordnungsamt (hohe Besucherfluktuation) - ständig geöffnet	
Soziale Umstände	- im nicht überwachten Bereich BtM-Szene - Besucherinnen/Besucher der Einrichtungen potentielle Opfer	
Kriminalität	- überwiegend Beschaffungskriminalität und Körperverletzungsdelikte	- keine Unterscheidung zw. überwachtem und nicht überwachtem Bereich
Gesamtkonzept	- verstärkter Einsatz v. Polizeikräften, insbes. im nicht überwachten Bereich	- Kausalität zw. VÜ und Kriminalitätsentwicklung nicht schlüssig begründet, da keine entsprechende Analyse der Auswirkungen der Be-

		gleitmaßnahmen erfolgt
Veränderungen während und ggf. nach der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - nach Beendigung der Maßnahme (2002-2004) Kriminalitätsanstieg - Absinken der Zahlen nach Wiederaufnahme der VÜ - allerdings krasser Anstieg trotz VÜ in 2006/07 - gesteigertes Sicherheitsgefühl der Bevölkerung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlen nicht aussagekräftig, da keine Analyse der Gründe für die zu beobachtenden Entwicklungen erfolgt - dito - Anstieg der Zahlen 2006/2007 nach Angaben der Polizei auf BtM-Szene im nicht überwachten Bereich zurückzuführen - keine aktuellen Zahlen für 2007/08 - Befragung zum Sicherheitsgefühl aus dem Jahr 2003, also nicht aktuell - keine Analyse, ob das Sicherheitsgefühl vielleicht auch auf den verstärkten Einsatz von Fußstreifen zurückzuführen ist
Verdrängungseffekt	<ul style="list-style-type: none"> - Verdrängungseffekt nach Angaben des PP nicht feststellbar 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht belegte Behauptung - es hat sich eine BtM-Szene im nicht überwachten Bereich gebildet - näheres Umfeld wird nicht genauer untersucht

In seiner an meine Dienststelle gerichteten Stellungnahme vom 28.03.08 nennt das Polizeipräsidium Bielefeld als primäres Ziel der eingerichteten Videoüberwachung: *"Der Einsatz der Videotechnik soll am Einsatzort zunächst kriminalpräventiv wirken (Abschreckungseffekt für potentielle Straftäter durch erhöhtes Entdeckungsrisiko)"* und meint, die Erreichung dieses Zieles aus den vorgelegten Zahlen ableiten zu können.

Tatsächlich lässt sich eine präventive Wirkung der Videoüberwachung jedoch auf der Grundlage des vorgelegten Zahlenmaterials nicht belegen. Denn es wird – wie im Bericht selbst auf Seite 19 festgestellt – bei den Zahlen zur Kriminalitätsentwicklung keine Unterscheidung zwischen dem videoüberwachten und dem nicht überwachten Teil des Ravensberger Parks getroffen. Da sich jedoch gerade im nicht überwachten Bereich eine BtM-Szene angesiedelt hat, die mit verstärktem Fußstreifeneinsatz

bekämpft wird, kann der eigenen Bewertung des Innenministeriums (S. 20 des Berichts) nur beigeplichtet werden, dass *"anhand dieser Statistikdaten"* (...) *"keine abschließende Aussage zu der Straftatentwicklung im videoüberwachten Teil des Ravensberger Parks getroffen werden"* kann.

c) Düsseldorf

PP Düsseldorf (Bolker Stern; vier Kameras; seit 27.04.05)	Angaben	Probleme
Örtlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> - bauliche Beschaffenheit - zentrale ÖPNV-Anbindung (U-Bahnhof, Straßenbahnen) - größter Taxihalteplatz - Ausgangs-/Treffpunkt für Altstadtbesucherinnen und -besucher 	
Soziale Umstände	<ul style="list-style-type: none"> - Straftäter nutzen den Umstand, dass Altstadtbesuch früh morgens Verkehrsmittel sucht - hohes Besuchsaufkommen - niedriges Entdeckungsrisiko 	- VÜ allerdings auch in den Zeiten des allg. Einkaufs- und Berufsverkehrs
Kriminalität	<ul style="list-style-type: none"> - Körperverletzung, Eigentumsdelikte, Sachbeschädigung, BtM-Delikte 	
Gesamtkonzept	<ul style="list-style-type: none"> - Polizeipräsenz - frühes Einschreiten - Nähe der Polizeiwache 	- Kausalität zw. VÜ und Kriminalitätsentwicklung nicht schlüssig begründet, da keine entsprechende Analyse der Auswirkungen der Begleitmaßnahmen erfolgt
Veränderungen während und ggf. nach der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - stetiges Absinken der Straftaten auf ein Niveau unterhalb des Ausgangswertes von 2004/05 - 2007/08: 11% weniger Straftaten - gesteigertes Sicherheitsgefühl 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhang zwischen dem Rückgang und der Gesamtentwicklung in der Stadt (ebenfalls Absinken) wird nicht analysiert; außerdem keine Analyse des Zusammenhangs zwischen der Entwicklung und der VÜ - keine nähere Erläuterung der Schlussfolgerung bzgl. "der positiven Annahme" der VÜ durch die Bevölkerung

Verdrängungseffekt	- nicht festzustellen	- Behauptung - nicht durch Zahlenmaterial belegt
---------------------------	-----------------------	---

Im Evaluierungsbericht wird besonders hervorgehoben, dass die Videobeobachtung zu einem *"verbesserten Einschreiten und damit zur Aufhellung des Dunkelfeldes in Bezug auf die Straßenkriminalität am "Bolker Stern" geführt habe"*. Gleichzeitig führt das Polizeipräsidium Düsseldorf in seinem Bericht an meine Dienststelle vom 01.04.08 allerdings aus: *"In welchem Verhältnis die Videoüberwachung bzw. die verstärkte Polizeipräsenz zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten geführt hat, kann von hier aus jedoch nicht gesagt werden."* Eine Aussage zu der Wirksamkeit der Videoüberwachung kann also aufgrund des Zahlenmaterials nicht getroffen werden.

Auch in Düsseldorf liegt der Schluss nahe, dass weniger von einer Straftatenverhütung durch die Videoüberwachung als durch die verstärkte Polizeipräsenz gesprochen werden kann. Ansonsten wäre auch zu hinterfragen, wie sich die Kriminalitätsentwicklung im videoüberwachten Bereich zu der generell eher rückläufigen Kriminalitätsentwicklung im gesamten Stadtgebiet verhält. So wird der Polizeisprecher Markus Nieszczy in einem Bericht im Deutschlandradio vom 21.02.2008 (www.dradio.de/aktuell/742929/drucken/) damit zitiert, dass die Zahl der Delikte nicht nur am videoüberwachten "Bolker Stern" um acht Prozent zurückgegangen ist, sondern in der gesamten Düsseldorfer Innenstadt. Weiter heißt es dort, dass er und seine Kollegen lieber auf die Videokameras verzichten würden, wenn sie stattdessen die Zahl der Beamten auf Streife erhöhen könnten.

d) Mönchengladbach

PP Mönchengladbach (Altstadt; sieben Kameras; seit 01.09.04)	Angaben	Probleme
Örtlichkeit	- enge Vermischung von Wohnbereich, Geschäften und Vergnügungsviertel - Ordnungspartnerschaft	
Soziale Umstände	- keine Angaben	- nähere Erläuterungen fehlen
Kriminalität	- Körperverletzung, Eigentumsdelikte, Sachbeschädi-	

	gung, BtM-Delikte	
Gesamtkonzept	<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung des Polizeieinsatzes vor Ort - verstärkte Öffentlichkeitsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Kausalität zw. VÜ und sinkender Kriminalität nicht schlüssig begründet, da keine entsprechende Analyse der Auswirkungen der Begleitmaßnahmen erfolgt
Veränderungen während und ggf. nach der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Sinken der Fallzahlen im 1. Betriebsjahr - deutlicher Anstieg im 2. Betriebsjahr - Absinken in 2006/07 - gesteigertes Sicherheitsgefühl 	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlen nicht aussagekräftig, da keine Analyse der Gründe für die zu beobachtenden Entwicklungen - keine aktuellen Zahlen für 2007/08 - nähere Erläuterung zu den mit den Bürgerinnen und Bürgern geführten Gesprächen fehlen
Verdrängungseffekt	<ul style="list-style-type: none"> - nicht festzustellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Behauptung - nicht durch Zahlenmaterial belegt

Im Falle der Videoüberwachung der Mönchengladbacher Altstadt fehlt es gleichfalls an einer Darlegung der Erreichung des mit einer präventiven polizeilichen Videoüberwachung primär zu verfolgenden Zwecks der Verhütung von Straftaten durch Abschreckung potentieller Täter. Der Bericht betont die Bedeutung der "Ordnungspartnerschaft Altstadt" und die gezielte Einsatzoptimierung (S. 29 des Berichts) als Gründe für die "leichte Beruhigung" des unter polizeilichen Aspekten problematischen Gebietes. Die von der zuständigen Polizeibehörde – auch in ihrem Bericht an meine Dienststelle vom 01.04.2008 – getroffene Aussage, dass sich der Einsatz der präventiven Videoüberwachung bewährt habe, lässt sich anhand der vorgelegten Zahlen jedoch nicht schlüssig belegen, zumal hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung eher eine unspezifische "Wellenbewegung" zu verzeichnen ist.

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Regina van Dinther
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

14.04.2008/SN

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-249
Telefax +49 221 3771-177

E-Mail

regine.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regine Meißner

Aktenzeichen
32.05.11 N

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/6096**

hier: Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 13.03.2008

Sehr geehrte Frau van Dinther,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/6096) und nehmen hierzu zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 23. April 2008 wie folgt Stellung:

Nach § 1 Abs. 1 PolG NRW ist die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten eine originäre Aufgabe der Polizei. Die vorliegende vorgesehene Änderung bzw. Verlängerung des § 15 a PolG NRW (Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel) richtet sich daher ausschließlich an die Polizei. Dies folgt insbesondere auch daraus, dass § 24 OBG (Geltung des Polizeigesetzes) nach wie vor den § 15 a PolG NRW nicht aufführt.

Unabhängig von der ausschließlichen polizeilichen Zuständigkeit ist aus Sicht des Städtetages aber die Fortführung des § 15 a PolG NRW positiv zu bewerten. Ausweislich des dem Gesetzentwurf beigefügten Evaluierungsbericht „Videoüberwachung“ des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich die Überwachung von öffentlichen Plätzen auf der Grundlage des § 15 a PolG NRW im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der Polizei zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung als ein unterstützendes Einsatzmittel bewährt.

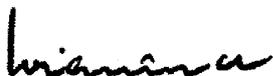
In diesem Zusammenhang regen wir allerdings an, dass bei der Entscheidung über den jeweiligen Standort der optisch-technischen Mittel die Städte beteiligt werden, wie dies auch schon

vielfach in der Vergangenheit nach unserer Kenntnis geschehen ist. Es sind nicht zuletzt die Städte und insbesondere die Außendienstmitarbeiter der Ordnungsbehörden, die aufgrund ihrer genauen Ortskenntnis und ihrer Aufgabenwahrnehmung zur Standortwahl der Videoüberwachung hilfreiche Hinweise geben können.

Aus Sicht des Städtetages ist die Verlängerung der Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videoüberwachung insgesamt sinnvoll.

Von einer Teilnahme an der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, den 23. April 2008, sehen wir ab.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wienand', written in a cursive style.

Dr. Manfred Wienand



**Öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 23. April 2008
zur Änderung des Polizeigesetzes, Drs. 14/6096**

Videobeobachtung nach § 15 a PolG

Schriftliche Stellungnahme

von

Erwin Südfeld
Polizeipräsident Bielefeld

I. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des § 15 a PolG NRW wird von mir begrüßt.

Die Erfahrungen, die das Polizeipräsidium Bielefeld seit 2001 mit dem offenen Einsatz der Videoüberwachung im Ravensberger Park gesammelt hat, sprechen für eine Fortführung der Möglichkeit, diese Maßnahme als besonderes Instrument der polizeilichen Gefahrenabwehr einzusetzen.

II. Bielefelder Konzeption

Der mitten in der Stadt gelegene Ravensberger Park ist seit 1998 ein lokaler Kriminalitätsbrennpunkt, an dem überwiegend Körperverletzungsdelikte und Straftaten im Zusammenhang mit Drogenkonsum – einschließlich Beschaffungskriminalität – begangen werden.

Um die Nutzung dieser innerstädtischen Parkanlage mit wichtigen sozialen und kulturellen Einrichtungen für die Besucher frei von Kriminalitätsfurcht zu ermöglichen, besteht seit 2001 eine Kooperation mit der Stadt Bielefeld zur Umsetzung einer gemeinsamen Gesamtkonzeption.

Neben der Beobachtung durch Videotechnik führt die Polizei regelmäßige Bestreifungen und Anlass bezogene Razzien durch. Städtische Aufgaben bestehen in Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen nach präventiven Aspekten, der Umsetzung einer verbesserten Parkbeleuchtung sowie der Bestellung eines Parkmanagers.

Die Videobeobachtung erfolgt nur in den Bereichen der Parkanlage, die zum Besuch der Volkshochschule, des Ordnungsamtes, von Museen und gastronomischen Einrichtungen benutzt werden müssen.

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Polizeiwache Ost ist das sofortige Entsenden von polizeilichen Interventionskräften jederzeit gewährleistet; auch hat sich die Zusatzaufgabe „Monitorbeobachtung“ neben Funkverkehr und Datenabfragen bewährt.

III. Erfahrungen / Wirkungen / Untersuchungen

a) Objektive Sicherheitslage

In der ersten Videoschutzphase 2001 bis 2002 gingen die Rohheits- und Diebstahlsdelikte um 40 % zurück, ohne dass ein Anstieg dieser Delikte im Umfeld festgestellt wurde.

Nach Beendigung der Videoüberwachung erfolgte jedoch ein Anstieg der Kriminalität auf das Ausgangsniveau (Diebstahlsdelikte) bzw. darüber hinaus (Rohheitsdelikte).

Nach Wiederaufnahme der Videoüberwachung Mitte 2004 konnten erneut deutliche Rückgänge verzeichnet werden:

- Diebstahls- und Raubdelikte bis zu 70 % rückläufig
- Delikte der Straßenkriminalität bis zu 60 % rückläufig
- Delikte der Gewaltkriminalität bis zu 33 % rückläufig

BTM-Delikte sind seit 2005 ausschließlich im nicht videoüberwachten Parkbereich festzustellen. Die Entwicklung der BTM-Delikte erfolgt somit unabhängig von der Videomaßnahme.

Verdrängungen zu anderen innerstädtischen Bereichen sind nicht festzustellen. Untersuchungen an vergleichbaren Orten im Bielefelder Stadtgebiet ergaben keine strukturellen Veränderungen in der Kriminalität, die auf das Videoschutzkonzept im Ravensberger Park zurück zu führen sind. (Fachhochschulprojekt 2004/2005)

b) Subjektive Sicherheitslage

Das Sicherheitsempfinden hat sich deutlich positiv entwickelt.

Insbesondere im videogeschützten Bereich, aber auch in der gesamten Anlage ist die Kriminalitätsfurcht der Parkbenutzer deutlich zurückgegangen. Der Park mit seinen

Einrichtungen wird wieder uneingeschränkt und überwiegend angstfrei genutzt. Darüber hinaus ist ein Ausstrahleffekt zu erkennen, der das Sicherheitsgefühl auch außerhalb des Überwachungsbereichs positiv beeinflusst.

Bei der Allgemeinen Bürgerbefragung in 2003 wurde der Ravensberger Park nach dem Hauptbahnhof noch am häufigsten als Angstraum in Bielefeld genannt. Im Rahmen des Projektes mit der Fachhochschule Bielefeld (2004/2005) gaben fast 60 Prozent befragter Bielefelder Bürger an, dass sich ihr Sicherheitsgefühl durch polizeiliche Videobeobachtung allgemein verbessern würde. Von den angesprochenen Besuchern der videogeschützten Parkanlage artikulierten sogar drei Viertel einen Anstieg ihres Sicherheitsempfindens durch die polizeiliche Maßnahme vor Ort.

IV. Fazit

Die erhofften positiven Entwicklungen wie Kriminalitätsrückgang, Reduzierung der Kriminalitätsfurcht, Stärkung des Sicherheitsempfindens, Abbau von Vermeidungsgängen haben sich im Videoschutzbereich eindeutig eingestellt.

Auf Grund der Erfahrungen nach der Abschaltung in 2002 erscheint allerdings die Nachhaltigkeit der positiven Entwicklungen noch nicht ausreichend verlässlich gesichert. Bei Beendigung der Videoüberwachung auf Grund der befristeten Regelung im Polizeigesetz NRW ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Wiederholung der aufgezeigten Rückschritte zwischen 2002 und 2004 zu prognostizieren. Videoüberwachung auf der Grundlage des § 15 a PolG NRW trägt nach den gewonnenen Erfahrungen entscheidend zur erfolgreichen Gefahrenabwehr an Kriminalitätsbrennpunkten bei, die auf Grund ihrer Struktur „günstige“ Tatgelegenheiten und „geeignete“ Opfer bieten.

Erwin Südfeld
Polizeipräsident



DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT

im Deutschen Beamtensbund – DPoIG –

Landesverband Nordrhein-Westfalen

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Landtagspräsidentin
Regina van Dinter
Postfach 101143
40002 Düsseldorf



Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg
Telefon: (02065) 701482
Telefax: (02065) 701483
Internet: www.dpolg-nrw.de
E-Mail: info@dpolg-nrw.de

Duisburg, 16. April 2008

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, dem
23. April 2008 zum Polizeiänderungsgesetz
Hier: Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir bedanken uns für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

An der Anhörung nehmen

Herr Rainer Wendt, Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) (Sprecher)
Herr Klaus Grützemann, 1. Stellvertretender Landesvorsitzender der DPoIG
Herr Erich Rettinghaus, Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes der DPoIG

teil.

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. 03. 2008 und übersenden als Anlage unsere
schriftliche Stellungnahme, zu der wir in der Anhörung erne weitere Erläuterungen abgeben werden.

Bis dahin verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Wendt
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

**Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/6096
Evaluierungsbericht Videoüberwachung – Vorlage 14/1628**

**Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG)
zum Gesetzentwurf der Landesregierung anlässlich der öffentlichen
Anhörung am 23. April 2008, Landtag Düsseldorf**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG), Landesverband Nordrhein-Westfalen, begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung und nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Veränderung in Deutschland: Beschluss der Innenminister zur Videoüberwachung

Erstmals im Mai des Jahres 2000 waren sich die Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder einig: Brennpunkte der Straßenkriminalität sollten mit Videokameras überwacht werden. In ihrer 161. Sitzung stellte die „Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren“ am 5. Mai 2000 in Düsseldorf fest:

„...Die Innenministerkonferenz sieht in dem offenen Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel, um die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam zu unterstützen.

Durch den offenen Einsatz von Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten im Rahmen eines den jeweils spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragenden Konzepts können die Prävention verstärkt, die Kriminalitätshäufigkeit reduziert, die Aufklärung von Straftaten gesteigert und das Sicherheitsgefühl verbessert werden...“

Der Einsatz von Überwachungskameras sei ein geeignetes Mittel, die Arbeit der Polizei zu unterstützen, so der damalige nordrhein-westfälische Innenminister Dr. Fritz Behrens (SPD).

Damit kam die NRW-Landesregierung erstmals der Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) nach, ins Polizeigesetz eine Regelung aufzunehmen, die die Überwachung öffentlicher Räume regelte, um die Begehung von Straftaten zu verhindern, bzw. die Aufklärung zu erleichtern.

Die Voraussetzungen für die Videoüberwachung in NRW waren zunächst ausgesprochen streng („Delikte von erheblicher Bedeutung“), wurden aber einige Jahre später gelockert.

Bei diesem von Polizeipraktikern geforderten Instrument geht es um offene Beobachtung von kriminalitätsgefährdeten Wegen, Plätzen, Straßen und öffentlichen Einrichtungen zur effektiven Bekämpfung von Straßenkriminalität. Einer „flächendeckenden Überwachung“ haben sowohl Polizeipraktiker als auch verantwortliche Politiker stets widersprochen.

Dabei war und ist allen Beteiligten klar, dass Videokameras für sich allein keine Kriminalität bekämpfen können. Sie entfalten erst dann ihre Wirkung, wenn sie in ein ganzheitliches Konzept zur Kriminalitätsbekämpfung in den entsprechenden Bereichen integriert sind.

Zu diesem Konzept gehört ein abgestimmtes Handeln der mit Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragten Institutionen und betroffener gesellschaftlicher Gruppen.

Die Ordnungspartnerschaften, die in vielen Bundesländern teilweise sehr beispielhaft etabliert sind, bieten ein solches Forum, das geeignet ist, sowohl polizeiliche Wirksamkeit als auch gesellschaftliche Akzeptanz zu erzeugen.

2. Videoüberwachung im Urteil der Bevölkerung

Dabei ist die gesellschaftliche Akzeptanz die kleinere Herausforderung, belegen doch sämtliche seriösen Umfragen, dass der weitaus größte Teil der bundesdeutschen Bevölkerung ohnehin wenige Probleme mit polizeilicher Videoüberwachung hat.

Hierfür gibt es mehrere Gründe:

1. Es gibt ein grundsätzlich hohes Vertrauen der Bevölkerung in Deutschland in die deutsche Polizei. Nach der Ehe ist die Polizei für die Menschen in Deutschland laut einer Umfrage von „Readers Digest“ diejenige gesellschaftliche Institution, der sie ein „sehr hohes oder ziemlich hohes Vertrauen“ entgegenbringen.

In früheren Befragungen rangierte die Polizei in Deutschland regelmäßig unter den ersten drei genannten staatlichen Einrichtungen, gemeinsam mit dem Bundespräsidenten und dem Bundesverfassungsgericht.

2. Es existiert bereits Videoüberwachung in „Privaträumen“, die ein mittlerweile gigantisches Ausmaß angenommen hat. Bereitwillig werden Unmengen von Daten in den privaten Umlauf gegeben, selbst minimale „Rabatterwartungen“ werden mit der Herausgabe persönlicher Informationen „belohnt“.

Es zeigt sich also, dass die breite Mehrheit der Bevölkerung wenig Probleme damit hat, das grundsätzliche Recht auf unbeobachtetes Dasein im gewissem Umfang zur Disposition zu stellen, wenn dies subjektiven Interessen oder einer Verbesserung der Sicherheitslage dient.

3. Vor allem in Ballungszentren ist die Kriminalitätsfurcht stark ausgeprägt. In Duisburg beispielsweise, einer Stadt mit rund 500.000 Einwohnern, fühlte sich noch vor wenigen Jahren die Hälfte der Befragten konkret von Kriminalität bedroht – ein Wert, der von der objektiven Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden, meilenweit entfernt ist, auch wenn sich die Situation in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert.

Das ist sehr offensichtlich auch der Grund dafür, dass die Zustimmung der Bevölkerung zur Bekämpfung der Kriminalität in der Stadt auf großen, stark frequentierten Plätzen durch Videoüberwachungssysteme von einem hohen Niveau (59 %) mit zunehmendem Alter der Befragten stark ansteigt.

Auf ein generationsspezifisches Phänomen weist Der Spiegel in Heft 31/2007 hin: Während die „68er Generation“ noch kritisch bis kämpferisch gegen Beobachtung durch den Staat in jeglicher Form angeht, haben jüngere Menschen längst wieder ihren Frieden mit diesen Instrumenten gemacht:

„Das ist die neue Gefechtslage in Zeichen des Terrors: Die Bürger gehen wieder auf Schulterschluss mit ihrem Staat. Sie sind dankbar, wenn innerhalb weniger Stunden mutmaßliche Bombenleger per Videoüberwachung in U-Bahnhöfen aus dem Verkehr gezogen werden. Sie freuen sich über Fahndungserfolge bei Telefonüberwachungen.“

Mit der Initiative der Innenministerkonferenz wurde eine seit Jahren von der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) erhobene Forderung erfüllt und nach und nach realisiert. „Die Polizei in Deutschland hat in mehr als 5 Jahrzehnten gezeigt, dass sie sich als integraler Bestandteil unseres demokratischen Staatswesens und verlässlicher Partner der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes bewährt und damit das große Vertrauen der Bevölkerung verdient hat“ heißt es in einer Presseerklärung der DPolG im September 2000.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) hat selbst den scharfen Trennungsstrich zum „Überwachungsstaat“ gezogen, den niemand will. Gleichzeitig hat sie klargestellt, wer die Verantwortung für praktische Durchführung haben soll: die Polizei. Damit wurde einer Überwachung öffentlicher Räume durch private Unternehmen, wie sie immer wieder von Politikern in Erwägung gezogen wird, eine klare Absage erteilt.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft stellt sich dem „institutionalisierten Misstrauen gegen die Polizei“ entgegen. Der Staat muss im angemessenen Rahmen und unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen die Möglichkeiten moderner Technik nutzen können, wenn dies zur Kriminalitätsbekämpfung notwendig ist.

Nicht alles, was machbar ist, sollte auch praktisch umgesetzt werden, aber ein Staat, der seiner eigenen Polizei misstraut und sich künstlich dumm stellt, verletzt seine Schutzfunktion gegenüber der Bevölkerung.

3. Videoüberwachung und Personalabbau – „Verdrängungstheorie“

Videoüberwachung ist kein Freibrief für Personalabbau bei der Polizei, im Gegenteil. Auch der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und für Innere Sicherheit zuständige Parlamentarier Wolfgang Bosbach stellt in seinem Plädoyer für eine Verstärkung von Videoüberwachung im Magazin Focus (22/2000) unmissverständlich fest: „Der Einsatz von Videotechnik soll auch nicht dazu dienen, die Polizei personell zu verschlanken. Im Gegenteil: Eine gezielte Überwachung macht nur dann Sinn, wenn bei der Beobachtung von Straftaten ein Zugriff unverzüglich erfolgen kann.“

Demgegenüber wendet in derselben Ausgabe der hessische Landtagsabgeordnete Tarek Al-Wazir ein: „Wer in einem Straßencafé sitzt, hat ein Recht darauf, beim Espresso nicht gefilmt zu werden. Die Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten wird zwangsläufig dazu führen, dass sich die Kriminalität in unbewachte Bereiche verlagert, die auch überwacht werden müssten.“

Vordergründig erscheinen die Argumente des Jungpolitikers verständlich, sie halten einer näheren Betrachtung allerdings nicht Stand. Die Beobachtung eines Straßencafés ist jedenfalls mit polizeilicher Videoüberwachung schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich und das Interesse der Polizei an den Cafégewüssen der Gäste ausgesprochen rudimentär ausgeprägt.

Und die „Verlagerungstheorie“ von Kriminalität aus überwachten Bereichen ist spätestens nach der Auswertung der Videoüberwachungsmaßnahmen aus anderen Großstädten in Deutschland eindeutig widerlegt – obwohl sie immer wieder hartnäckig vertreten wird.

Der Evaluierungsbericht „Videoüberwachung“ (Drs. 14/6096) lässt nirgends erkennen, dass ein „Verdrängungseffekt“ in signifikantem Ausmaß stattgefunden hätte. In allen Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist allerdings erkennbar, dass das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung positiv beeinflusst werden konnte.

Diese Feststellung stützt eher die These, dass die Bevölkerung die von ihr in früheren Jahren als „Angsträume“ gemiedenen Örtlichkeiten nunmehr ohne Bedenken wieder selbst nutzen konnte und der durch Vermeidungsverhalten entstandene kollektive Verlust von Freiheit abgebaut werden konnte.

4. „The best of video today“ – Peinlichkeiten im TV

Ausgesprochen brisant und rechtstaatlich problematisch ist die Vorstellung, dass Videoaufnahmen – wie in Großbritannien und Amerika immer wieder geschehen – den Weg in die –meist privaten– Fernsehsender finden und insbesondere skurille und peinliche Lebenssituationen dort immer und immer wieder gesendet werden. Auch das Internet ist voll mit diesen Bildern und Filmsequenzen.

Es wäre allzu optimistisch festzustellen, dass ein Missbrauch in dieser Form in Deutschland von vornherein ausgeschlossen wäre. Aber schon die Festlegung, dass Videoüberwachung im öffentlichen Raum eben nur durch die Polizei und nicht durch private Unternehmen und deren Gewinnorientierung erfolgt, bildet einen nicht zu unterschätzenden Sicherheitsmechanismus.

Es existieren aber noch mehr Sicherungseinrichtungen, die den Missbrauch gewonnener Beobachtungen verhindern helfen. Dazu zählt die komplette Dokumentation sämtlicher Kameravorgänge, einschließlich der Identifikation des Veranlassers. Zoomen, Schwenken, Neigen, jegliche Veränderung des Positionswinkels werden lückenlos aufgezeichnet und diese Dokumentationen lassen sich technisch nicht verhindern.

Der Einsatz von Videotechnik durch die Polizei wird daher stets nachvollziehbar und notfalls gerichtlich überprüfbar sein. Er orientiert sich eben nicht an Gewinnmaximierung, sondern an den Notwendigkeiten präventiven Handelns zur Kriminalitätsbekämpfung im Rahmen des gesetzlichen Auftrages und unterliegt den strengen Bestimmungen der Verfassung und höchstrichterlicher Rechtsprechung, den Datenschutz- und Polizeigesetzen und den dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen.

5. Videoüberwachung als Grundrechtseingriff

Unzweifelhaft greift der Staat mit Videoüberwachung in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein. Es ist völlig unerheblich, ob dies beabsichtigt ist oder nicht. Deshalb ist eine konkrete Eingriffsbefugnis unerlässlich. Dies gilt auch für die Fälle, in denen lediglich Attrappen installiert oder Kameras installiert werden, die überhaupt nicht in Betrieb sind.

Zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume liegt seit Mai 2001 eine Regelung im Bundesdatenschutzgesetz vor. Sie tritt immer dann ein, wenn außer Übersichtsaufnahmen konkret Personen und/oder Kraftfahrzeuge identifizierbar abgebildet werden (können).

Dann liegt stets personenbezogene Datenerhebung als grundrechtsrelevanter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor.

Neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eigenständigem Grundrecht sind die allgemeinen Persönlichkeitsrechte nach Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, bei Videoüberwachung im Rahmen von Versammlungen auch der Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes tangiert.

Deshalb sind die Rechtsgrundlagen in den unterschiedlichen Polizeigesetzen niedergelegt und aktualisiert worden. Die im NRW-Gesetz gefundene Formulierung „Kriminalitätsbrennpunkte“ engt die Polizei allerdings unsachgemäß ein. Erstens dient Videoüberwachung auch der späteren Fahndungsarbeit, wenn erst einmal eine Straftat geschehen ist. Dies ist insbesondere bei den aktuellen Gewaltdelikten auf Bahnhöfen deutlich geworden, bei denen die Täter binnen kürzester Zeit ermittelt werden konnten.

Zweitens können sich Gerichte und Staatsanwaltschaften häufig kaum ein Bild vom Ausmaß der Brutalität von Gewalttätern machen. Die in den Akten vorhandenen ärztlichen Unterlagen über Verletzungen und die im Verfahren erhobenen Zeugenaussagen wird die teilweise unfassbare Gewalt, die von diesen Tätern ausgeht, nicht deutlich genug.

Deshalb sind Videoaufnahmen auch geeignet, das tatsächliche Ausmaß an Brutalität deutlich zu machen und bei der Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen.

Drittens ist die Polizei derzeit nicht in der Lage, möglicherweise mit mobiler Überwachungstechnik auf spezifische Gefährdungssituationen, wie etwa die gefährlichen Eingriffe in den Straßenverkehr von Autobahnbrücken, zu reagieren.

Wir regen deshalb an, die Bestimmung des Polizeigesetzes dahingehend zu ändern, den Behördenleitern der Polizei auch ohne den konkreten Nachweis eines „Kriminalitätsschwerpunktes“ die Möglichkeit zu geben, in Absprache mit den Kommunen und nach pflichtgemäßem Ermessen Videoüberwachungsmaßnahmen zu realisieren. Es sind die einzelnen Polizeibehörden, die die Angst- und Gefährdungsräume kennen und darauf angemessen reagieren können.

Wir halten dies deshalb für eine zielführende und auch notwendige Lösung, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken und gleichzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten, Verbesserung der Beweissicherung und polizeilichen Fahndung zu realisieren.

6. Die Praxis der Videoüberwachung

Nach wie vor wendet die Polizei in Deutschland das Instrument der Videoüberwachung ausgesprochen zurückhaltend an. Dies zeigt sich auch und gerade in Nordrhein-Westfalen. Entgegen der Annahmen interessierter Kreise haben nur wenige Polizeibehörden von dem Instrument Gebrauch gemacht, obwohl sehr viel mehr Behörden die Möglichkeiten gehabt hätten.

Die Polizei weiß natürlich sehr genau, dass Kameras keinen Wert an sich darstellen. Nur wenn auch geschulte Kräfte an den Monitoren sitzen und innerhalb kurzer Zeit Einsatzkräfte an den überwachten Ort heranführen können, macht das Projekt aus polizeilicher Sicht langfristig Sinn.

Dies alles ist seit Langem bekannt. So hatte z.B. die Polizeidirektion Leipzig mit dem Beginn der Videoüberwachungsmaßnahmen im Bereich des Schwerpunktes Richard-Wagner-Straße/Gerberstraße/Hallisches Tor mit der Dienstanweisung vom 18. Oktober 1995 eine „Einsatzgruppe Innenstadt“ ins Leben gerufen, die auch die Aufgabe hatte, die mittels Videoüberwachung gewonnenen Erkenntnisse taktisch umzusetzen.

Im Vorfeld der Videoüberwachung wurde durch die Leipziger Polizei, Stadtverwaltung und Staatsanwaltschaft gezielte Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt, um die Bevölkerung auf das zunächst als Pilotprojekt angelegte Vorhaben anzukündigen und darüber aufzuklären. Ständig konnten Bürgerinnen und Bürger über das eigens eingerichtete Info-Telefon ihre Fragen zur Videoüberwachung vortragen und wurde ausführlich und sehr offen beraten.

Parallel zur Überwachung waren im Einsatzbereich Kräfte in Zivil und in Uniform unterwegs, um die notwendigen Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Die Erfolge der Leipziger Videoüberwachung fanden bundesweite Beachtung und Anerkennung.

Hilfreich war die moderne Technik auch mehrfach bei der Identifizierung und späteren Festnahme von Straftätern im Bereich der PKW-Delikte und der Betäubungsmittelkriminalität.

Nach Ablauf eines vierwöchigen und nach Verlängerung sechsmonatigen Pilotprojekts führt die Polizeidirektion Leipzig die Videoüberwachung nach Genehmigung des sächsischen Staatsministeriums des Innen (SMI) als „perspektivische Dauermaßnahme“ durch. Seit dieser Entscheidung (1997) sinken die Straftaten weiter.

Dabei ist auffällig, dass sich das Absinken des Straftatenanfalls nicht etwa auf den Bereich der Videoüberwachung beschränkt. Vielmehr ist deutlich geworden, dass die präventive Wirkung dieses Instruments auch darüber hinaus im gesamten Bereich der Leipziger Innenstadt erzielt wird.

Der Leiter der Polizeidirektion Leipzig, LtD. Kriminaldirektor Rolf Müller, stellte deshalb in seinem Fazit seiner Abhandlung über die Videoüberwachungsmaßnahmen in der Polizeidirektion Leipzig richtigerweise fest:

„Auch bei längerfristiger Durchführung erweist sich die Videoüberwachung ausgewählter Kriminalitätsbrennpunkte als Bestandteil eines Maßnahmenkomplexes als geeignetes und angemessenes polizeiliches Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung.

Die größte Wirksamkeit ist hierbei im präventiven Bereich durch die Abschreckung potentieller Täter zu sehen.

Mit der zur Verfügung stehenden Technik ist es gleichermaßen möglich, Tathandlungen frühzeitig zu erkennen sowie identifizierendes Merkmal festzustellen und beweissichere Tataufzeichnungen zu fertigen.

Ein Personaleinsparung durch Technikeinsatz ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden, da parallel zum Überwachen Zugriffskräfte vorgehalten werden müssen.“

Auch in Mannheim hat sich im Rahmen eines Projekts mit insgesamt acht Videokameras im Innenstadtbereich gezeigt, dass die Bevölkerung dieser Maßnahme grundsätzlich positiv gegenübersteht. Diese Feststellung lässt sich auch für die Städte Stuttgart und Heilbronn treffen.

Abgesehen von Widerstandsaktivitäten durch die jeweiligen Gemeinderatsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen zeigten sich keine nennenswerten Anstrengungen, gegen diese polizeilich wirkungsvolle Maßnahme vorzugehen.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe wies die Klage der Bündnisgrünen ab und erklärte die Videoüberwachung für rechtens: ***Durch bloße Übersichtsaufnahmen, die eine individuelle Identifizierung nicht ermöglichen, werde der im Grundgesetz garantierte Datenschutz nicht berührt. Wer dagegen durch sein Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit auslöse, müsse eine Speicherung seiner Bilder hinnehmen.***

Ein Eingriff in seine Rechte sei aber nicht größer als bei der direkten Beobachtung durch einen Polizisten. Von einem Einstieg in den Überwachungsstaat könne nicht gesprochen werden.

Der als Leiter des Führungs- und Einsatzstabes im Polizeipräsidium Mannheim für die Planung und Umsetzung des Mannheimer Modellprojekts zuständige Polizeidirektor Thomas Köber entwickelte zwölf Thesen zur polizeilichen Videoüberwachung, die allgemein Gültigkeit haben dürften (wobei auf das Thema „Verdrängung“ zuvor eingegangen wurde):

1. *Die Videoüberwachung muss von Kommune und Polizei gemeinsam getragen werden.*
2. *Die Videoüberwachung muss für die maximale Wirkung offen erfolgen, größtmögliche Transparenz des Projekts gegenüber der Öffentlichkeit ist geboten!*
3. *Videoüberwachung darf nur eine Maßnahme im Verbund mehrerer polizeilicher Handlungskonzepte zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sein.*
4. *Die Belange des Datenschutzes werden bei der Videoüberwachung durch die Polizei gewahrt, die Nutzung digitaler Technik kommt den Belangen des Datenschutzes entgegen.*
5. *Eine flächendeckende Videoüberwachung ist weder leistbar noch wünschenswert.*
6. *Die Videoüberwachung ist bei Nutzung moderner Technik mit vertretbarem Aufwand im Betrieb leistbar, ist aber kostenintensiv.*
7. *Zur polizeilichen Videoüberwachung gehört untrennbar auch ein zeitnah wirkendes polizeiliches Interventionskonzept.*
8. *Eine permanente Aufzeichnung der Videosequenzen mit begrenzter Speicherdauer ist unter dem polizeilichen Blickwinkel notwendig.*
9. *Die Videoüberwachung wirkt im Beobachtungsbereich kriminalitätsdämpfend.*
10. *Die Videoüberwachung verdrängt bestimmte Deliktformen (z.B. Drogenkriminalität) und reduziert situative Delikte (z.B. Schlägereien, Raubüberfälle).*
11. *Die Videoüberwachung ist ein in sich geschlossenes System, Bezüge und Verbindungen zu anderen Polizeidatensystemen gibt es nicht.*
12. *Bei Beachtung der Rahmenbedingungen ist eine breite Unterstützung des Projekts durch die Bevölkerung erreichbar.*

Am 2. September 2004 nahm der damalige NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens die Videoüberwachungsanlagen in Mönchengladbach in Betrieb und wies dabei auf das erfolgreiche Projekt in Bielefeld hin. Im dortigen Rochdale- und Ravensberger Park waren Videokameras installiert worden, um vor die Rauschgiftszene besser im Blick zu haben.

Binnen kürzester Zeit konnte die Polizei in Bielefeld einen deutlichen Rückgang der Delikte melden und eine Aufhellung der gesamten Rauschgiftszene realisieren.

Auch in Bielefeld wurden Straftaten nicht nur in den genannten Überwachungsgebieten, sondern auch darüber hinaus wirkungsvoll bekämpft. Minister Behrens rechtfertigte in seiner Rede die „Entschärfung“ des § 15 a des NRW-Polizeigesetzes, der zunächst „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ verlangte. Dies, so Behrens hatte sich als zu eng erwiesen. Nunmehr sollten vor allem die „typischen“ Delikte an Kriminalitätsbrennpunkten wie Diebstahl, Körperverletzung usw. bekämpft werden.

Die von der NRW-Datenschutzbeauftragten aufgestellte Prognose, dass nach Änderung des NRW-Polizeigesetzes „die Kameradichte gleichwohl absehbar zunehmen“ würde, hat sich als falsch erwiesen, im Gegenteil.

Häufig müssen sich die Behördenleiter der Polizei sogar den Wünschen aus der Bevölkerung und von gewählten Volksvertretern nach mehr Videoüberwachung erwehren.

7. Einsatz technisch-optischer Mittel

Die Polizei kennt unterschiedliche Formen von Videoüberwachungsmaßnahmen. Auch wenn die Innenministerkonferenz sich darauf geeinigt hatte, möglichst homogene Rechtsgrundlagen in den Polizeigesetzen der Länder zu verankern, ist dies –meist aus parteipolitischen und –taktischen Erwägungen- unterblieben.

- **Mit dem Einsatz des „Kamera-Monitor-Prinzips“ wird die Speicherung von personenbezogenen Daten ausgeklammert; es findet also keine Bildaufzeichnung statt. Gleichwohl bejahen die Länder grundsätzlich das Vorliegen eines Rechtseingriffs, wenn auch die Eingriffsnormen sehr unterschiedlich streng formuliert sind.**
- **Von höherer Eingriffsintensität ist zweifellos die Bildaufzeichnung, auch wenn einzelne Bundesländer keine Unterscheidung in ihren Eingriffsnormen vorsehen. Hierbei handelt es sich um die „klassische“ Videoüberwachung, wie sie an besonders kriminalitätsintensiven Orten, wie z.B. in Parkanlagen, Grünanlagen, bestimmten Straßenzügen oder Bahnhofsvorplätzen (soweit nicht Gelände der Bahn AG) installiert wird.**

Unterschiedliche Auffassungen und Regelungen existieren hinsichtlich der Speicherdauer und Löschungsvorschriften. Datenerhebung durch Videoüberwachung sehen die meisten Bundesländer auch bei öffentlichen Veranstaltungen, z.B. Volksfeste, Sportveranstaltungen oder Jahrmärkte, vor.

- **Seit Jahren erfolgreich praktiziert ist die Videoüberwachung bei Fußballspielen. Sie ist mittlerweile nicht nur zur Abwehr von erfolgreich eingesetzt, sondern in den Beweissicherungseinheiten der Einsatzkräfte unerlässliches Mittel zur Beweissicherung und Identifizierung von Personen nach Straftaten.**

Die Eingriffsbefugnisse sind auch bei dieser Form der Datenerhebung unterschiedlich geregelt. Zuweilen reichen einfache Ordnungswidrigkeiten aus, um ermächtigungsschaffende Tatbestände zu schaffen, andernorts sind „erhebliche Ordnungswidrigkeiten“ erforderlich, um die Polizei in die Lage zu versetzen, mittels Videoaufzeichnung von Personen oder Personengruppen tätig werden zu können.

Es liegt auf der Hand, dass der Eingriff im Bereich öffentlicher Versammlungen besonderen ermächtigungsbegrenzenden Bedingungen unterliegt. Die besonders herausragende Rechtsposition des Versammlungsrechts verbieten unbestimmte oder gar oberflächliche Regelungen.

Gemäß §§ 12 a, 19 a Versammlungsgesetz ist die Datenerhebung bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur dann zulässig, wenn die auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Gefahrenprognose die Annahme rechtfertigt, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.

Dabei umfasst die Formulierung „im Zusammenhang“ auch die Anfangsphase, also auch die Vorbereitungszeit, den Anmarsch und Aufstellung der Versammlung.

Den Einsatzleitern der Polizei ist ihre hohe Verantwortung für das zu schützende Grundrecht auf Teilnahme an öffentlichen Versammlungen bewusst. Sie wissen sehr gut: Wer mit Überwachung und Registrierung rechnen muss und damit spätere „Risiken“ verbindet, wird möglicherweise auf die Wahrnehmung dieses wichtigen Grundrechts verzichten.

Das Selbstverständnis der Polizei aber ist es, als oberster Schützer von Bürger- und Menschenrechten zu wirken. Schon deshalb wird sie auch künftig beim Einsatz dieses Einsatzmittels Zurückhaltung üben, um ihrem Auftrag optimal nachzukommen.

8. Videoüberwachung in der Kritik

Es ist selbstverständlich, dass die Polizei sich immer wieder der öffentlichen Kritik stellen und gesellschaftliche Diskussionen führen muss, vor allem dann, wenn es um derart sensible polizeiliche Eingriffsfelder wie denen der informationellen Selbstbestimmung, der persönlichen Freiheitsrechte und der individuellen Persönlichkeitsrechte geht.

Häufig ist die Kritik an der Videoüberwachung rein ideologisch geprägt. Sie richtet sich nahezu gegen jegliche Erhebung von Erkenntnissen durch die Polizei und ist gekennzeichnet von einem grundsätzlichen Misstrauen gegen jegliches staatliches Handeln.

Auch wenn die Repräsentanten der Polizei sich in unzähligen Veranstaltungen auch diesen Kritikern stellen, haben sie in Wahrheit kaum eine Chance, in diesem Kritikerkreis auf Verständnis oder gar Einsicht für ihre Argumente hoffen zu dürfen.

Wer als Kritiker grundsätzlich mit der Missbrauchsvermutung argumentiert und dem Staat und seinen Organen ein strukturelles Bedürfnis unterstellt, die Bevölkerung auszuhorchen, zu bespitzeln und zu überwachen, wird bei Gleichgesinnten stets auf große Zustimmung stoßen, aber von sachlichen Argumenten kaum erreichbar sein.

Sehr ernst zu nehmen sind Sorgen und Ängste von Bürgerinnen und Bürgern, die den Sicherheitsorganen grundsätzlich Vertrauen entgegenbringen, aber ein diffuses Gefühl vom „Überwachtsein“ als unwohl empfinden und Videoüberwachung deshalb „vorsichtshalber ablehnen“, freilich ohne sich intensiv mit dieser polizeilichen Maßnahme konkret auseinandergesetzt oder sich näher darüber informiert zu haben.

Diese Bevölkerungsanteile von der Effektivität von Videoüberwachung, den ermächtigungsbegrenzenden gesetzlichen Bestimmungen, den Dienstvorschriften der Polizei und den Gründen für die Einrichtung von Videoüberwachungsmaßnahmen zu informieren und ihnen Ängste und Sorgen zu nehmen, ist Aufgabe polizeilicher und politischer Öffentlichkeitsarbeit, die sich lohnt.

Wem ideologische Barrieren nicht im Wege stehen, ist von sachlichen Argumenten und Aufklärung erreichbar und zu überzeugen.

Genauso ernst sind diejenigen Kritiker zu nehmen, die mit jeweils konstruktiver Kritik einzelnen Maßnahmen nähern und mit Sachkenntnis und grundsätzlichem Überzeugungswillen in die Diskussion gehen. Niemand nimmt Schaden, wenn eine solche Maßnahme einmal mehr besprochen, ihre Einzelheiten einmal mehr argumentativ unterlegt werden.

Wenn im konstruktiven Dialog Irrtümer aufgeklärt und Vorbehalte abgebaut werden können, ist dies die Anstrengung gezielter Öffentlichkeitsarbeit allemal wert.

10. Einsatz von Videoüberwachung in der Privatwirtschaft – „Your Boss is always watching you!“

Eine „Inflationierung“ von Überwachungstechnik hat allerdings im gewerblichen Bereich sehr offensichtlich stattgefunden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit Hilfe technischer Mittel sowohl in ihrem Arbeitsverhalten am Computer als auch in ihrem ganz natürlichen Bewegungsverhalten systematisch ausspioniert, beobachtet und bespitzelt, meistens ohne eigenes Wissen. Das ganze Ausmaß kann nur vermutet werden, es gibt allerdings deutliche Anzeichen für eine gewisse Berechtigung der Formulierung „Your Boss ist always watching you!“

Trotz vielfacher Veröffentlichungen hierzu ist die Reaktion der Kritiker polizeilicher Videoüberwachung seltsamerweise eher verhalten, in der Regel erfolgt ein Hinweis auf die Tarifpartner.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) erwartet daher, dass die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern endlich tätig werden, um einen wirksamen Schutz von abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor dem permanenten Verstoß gegen ihr Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch und gerade am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Es ist unerträglich, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bis hin zum Toilettengang oder in der Umkleidekabine von heimlichen Kameras und Mikrofonen bespitzelt werden. Sie können sich als abhängig Beschäftigte häufig überhaupt nicht gegen derartige Methoden wehren, wenn sie nicht den Verlust ihres Arbeitsplatzes oder andere Repressalien riskieren wollen.

Ihnen ist es auch nicht zumutbar, über juristische Hilfskonstruktionen den Tatverdacht von „Beleidigung“ oder „Körperverletzung“ zu begründen. Deshalb ist der Gesetzgeber in der Pflicht, über die Bestimmungen des § 201 a Strafgesetzbuch (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen) hinaus, das heimliche Beobachten und Herstellen von Video- oder Audioaufzeichnungen gegen den Willen oder ohne Kenntnis der Betroffenen auch am Arbeitsplatz unter Strafe zu stellen.

Die Tat sollte wegen des Abhängigkeitsverhältnisses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Offizialdelikt vom Staat verfolgt werden, auch ohne dass ein Strafantrag nötig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in etlichen Entscheidungen den hohen Stellenwert des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung betont. Angesichts dieser Entscheidungen ist völlig unverständlich, warum der Gesetzgeber der ungehemmten Ausweitung von Überwachungsmaßnahmen am Arbeitsplatz völlig tatenlos gegenübersteht.

Am Arbeitsplatz verbringen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen großen Teil des Tages, häufig mehr Zeit, als mit ihren Familien. Schreibtische, Büros und die Umgebung sind häufig mit persönlichen Gegenständen ausgestattet, die Grenzen des streng beruflichen Verhaltens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und ihrer privaten Lebensgestaltung sind häufig fließend.

Deshalb muss den Persönlichkeitsrechten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch am Arbeitsplatz ein angemessener Stellenwert eingeräumt werden. Keinesfalls darf die komplette Beobachtung des persönlichen Verhaltens des Beschäftigten in die willkürliche Neugierde des Arbeitgebers gestellt werden. Dies ist mithin auch keine Angelegenheit der Tarifpartner. Es ist Aufgabe des Staates, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz der privaten Lebensgestaltung zu gewährleisten, dies hat das BVerfG eindeutig mehrfach festgestellt.

10. Zusammenfassung

Videoüberwachung ist nachweislich ein geeignetes Mittel, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, Straftaten vorzubeugen und aufzuklären. Sie ist deshalb ein wirkungsvoller Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Verbesserung des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung. Sämtliche Erkenntnisse aus den in Nordrhein-Westfalen beteiligten Behörden zeigen dies.

Sie ist kein Allheilmittel, sie ersetzt an keiner Stelle professionelle Beschäftigte der Polizei, im Gegenteil. Wer Videoüberwachung ernst nimmt und zum Erfolg führen will, wird sich stets darum bemühen müssen, neben professionell geschulten Kräften hinter den Monitoren auch Eingreifkräfte vorzuhalten, die im Ernstfall rasch vor Ort sind.

Insofern begrüßt die DPolG die Bemühungen der Landesregierung, durch zusätzliche Einstellungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten und den Stop beim Personalabbau der Polizei mittelfristig wieder Handlungsspielräume zu geben.

Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist keine Privatsache, sondern Aufgabe der Polizei. Wer die strenge rechtsstaatliche Kontrolle über Erhebung, Speicherung und Verwendung gewonnener Daten und Bilder nicht in die Disposition gewinnorientierter Unternehmen stellen will, darf an Privatisierung von Videoüberwachung im öffentlichen Raum nicht einmal denken.

Der Einsatz technisch-optischer Mittel ist zweifellos ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von nicht unerheblicher Bedeutung. Auch wenn weite Teile der Bevölkerung diesem Instrument positiv gegenüberstehen, müssen doch die Argumente der Kritiker stets wohl abgewogen werden.

Dies schließt leichtfertige „Inflationierung“ von Überwachungskameras aus und das muss auch so bleiben.

Unter Hinweis auf die auch unter Punkt 5. formulierte Erwartung einer Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Behördenleiter der Polizei stimmt die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) aus vorgenannten Erwägungen dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu.



**Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

**Rainer Wendt
Vorsitzender**

Düsseldorf, April 2008



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

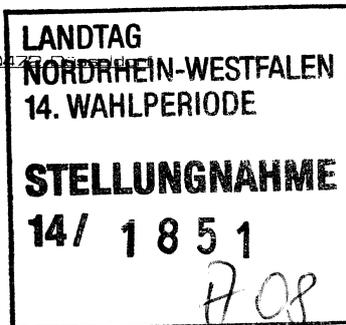
Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 101
Telefax: 0211/ 99508 - 600
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de

Datum: 16.04.2008

Aktenz.: 31.10.00 Ku/Schm

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40436 Düsseldorf

Frau Landtagspräsidentin
Regina van Dinter
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG - LT-Drs. 14/6096)

hier: Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können. Herr Landrat Hendele, Kreis Mettmann, wird als Sprecher des Arbeitskreises Polizei des Landkreistages Nordrhein-Westfalen für uns an der öffentlichen Anhörung am 23. April 2008 teilnehmen. Gerne geben wir zur Vorbereitung der Anhörung die nachfolgende schriftliche Stellungnahme ab:

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte befristete Fortführung der Möglichkeit, an Kriminalitätsbrennpunkten eine offene Videoüberwachung durchzuführen, wird seitens des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ausdrücklich begrüßt. Indem der Polizei diese Möglichkeit weiterhin eingeräumt wird, wird ihr ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, mit dem die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam unterstützt werden kann. In diesem Sinne verstehen wir die offene Videoüberwachung als eine Maßnahme, die im Rahmen eines Gesamtkonzepts in Verbindung mit weiteren polizeilichen und sonstigen Maßnahmen (Verknüpfung mit Möglichkeiten zeitnaher Intervention, bauliche Veränderungen, Einbindung Externer im Rahmen von Ordnungspartnerschaften etc.) unter präventiven wie repressiven Aspekten zu einer Kriminalitätsreduzierung führen und damit die Sicherheitslage nachhaltig verbessern kann.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen eine Videoüberwachung gem. § 15a PolG NRW durchgeführt werden kann, halten wir im Hinblick auf das rechtliche Spannungsfeld, in dem sich eine solche polizeiliche Maßnahme bewegt, für angemessen differenziert.

Die Entscheidung, was als sog. Kriminalitätsschwerpunkt einzuordnen ist, dessen Bekämpfung neben anderen Maßnahmen den Einsatz einer Videoüberwachung erfordern kann, setzt eine einzelfallbezogene

Analyse der betreffenden Örtlichkeit voraus, die die jeweiligen Gegebenheiten und etwaige Folgewirkungen berücksichtigt. In die hiernach gebotene Gesamtabwägung sind verschiedene Gesichtspunkte von der Kriminalitätsentwicklung über die Akzeptanz in der Bevölkerung bis hin zu etwaigen Verdrängungseffekten einzustellen. Indem § 15a PolG NRW zurecht keine einheitlichen, für den großstädtischen wie den eher ländlich geprägten Raum unterschiedslos geltenden Vorgaben normiert, sondern den Polizeibehörden vielmehr einen Beurteilungsspielraum eröffnet, erlaubt er ihnen, sich auf der Grundlage einer Gesamtabwägung für das Vorgehen zu entscheiden, das die spezifischen örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der jeweiligen Sicherheitslage erfordern.

Um diesen Beurteilungsspielraum sachgerecht nutzen zu können, bedarf es vertiefter Kenntnisse der örtlichen und regionalen Gegebenheiten, über die nur ortsnah organisierte Polizeibehörden verfügen, die außerdem weitere Akteure im Rahmen von Ordnungspartnerschaften o. ä. zielgerichtet einbinden können.

Dass bislang „nur“ vier Polizeipräsidien bzw. Kreispolizeibehörden von der gesetzlichen Ermächtigung zur offenen Videoüberwachung Gebrauch gemacht haben – und zusätzlich die Kreispolizeibehörde Borken Ende 2007 eine Videoüberwachung angeordnet hat –, werten wir im Übrigen als Beleg dafür, dass die Entscheidung über den Einsatz einer Videoüberwachung vor Ort sehr sorgsam und verantwortungsbewusst getroffen wird.

Da der Evaluierungsbericht des Innenministers belegt, welche positiven Effekte im Hinblick auf die Kriminalitätsbekämpfung mit der offenen Videoüberwachung erzielt werden können, werden womöglich weitere Polizeibehörden den Einsatz dieses Mittels prüfen, zumal uns bekannt ist, dass einige Polizeibehörden ihre entsprechenden Überlegungen bis zur Entscheidung über eine Weitergeltung der Ermächtigungsgrundlage in § 15a PolG NRW zunächst zurückgestellt haben. Wichtig erscheint uns in dem Zusammenhang der Hinweis, dass gerade im Blick auf die positiven Effekte einer offenen Videoüberwachung deren Kosten nicht allein den Kreispolizeibehörden auferlegt, sondern hierfür auch weiterhin Landesmittel bereitgestellt werden.

Davon ausgehend, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten weitere Polizeibehörden das Instrument der Videoüberwachung einzelfallbezogen einsetzen werden, halten wir es für sachgerecht, die gesetzliche Ermächtigung zur Videoüberwachung um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren fortzuschreiben, um die Wirkungen dieser polizeilichen Maßnahme auf der Grundlage zusätzlicher Erfahrungen der bislang schon davon Gebrauch machenden wie auch der künftig davon Gebrauch machenden Polizeibehörden abschließend bewerten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European
Confederation of Police (EuroCOP)

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Landesbezirksvorstand

Gudastraße 5-7 · 40625 Düsseldorf
Postfach 12 05 07 · 40605 Düsseldorf
Telefon: 02 11/2 91 01-0 · Durchwahl: 31
Telefax: 02 11/2 91 01-46/48
Email: heinz.rump@gdp-nrw.de
Internet: www.gdp-nrw.de

Konten:
SEB AG
Nr. 1 406 788 000 (BLZ 300 101 11)
Postgiro Köln
Nr. 1 99 56-506 (BLZ 370 100 50)

Gewerkschaft der Polizei · LB NW · Postfach 12 05 07 · 40605 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Sekretariat des Innenausschusses
z.H. Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
G/R-MSch

Datum
10. April 2008

Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG), Drs. 14/6096“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage überreiche ich Ihnen die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zum
oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Bitte um weitere Veran-
lassung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Heinz Rump
Geschäftsführer

Anlage

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 14. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 14/ 1 8 5 2 A. O. P.



Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
G/R-MSch, 10. April 2008

Stellungnahme der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI NRW

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“
(PolÄndG),**

vom 31.01.2008, Drucksache 14/6096

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Gesetzesnovellierung zielt allein darauf ab, die derzeit in § 15 a Abs. 5 PolG, enthaltene Befristung über den 24.07.2008 hinaus um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Demgemäß wird hinsichtlich der verfassungsrechtlichen, kriminologischen und sonstigen aus polizeilicher Sicht zu berücksichtigenden Aspekte zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahme vom 09.01.2003, Zuschrift 13/2504 zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ vom 31.07.2002, Drucksache 13/2854 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme auf die Frage, ob aufgrund der im In- und Ausland gemachten Erfahrungen und insbesondere wegen der Erkenntnisse, welche die Kreispolizeibehörden Bielefeld, Coesfeld, Düsseldorf und Mönchengladbach in den vergangenen 5 Jahren mit der Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen in ihrem Zuständigkeitsbereich gewonnen haben, eine weitere 5-jährige Verlängerung der polizeirechtlichen Möglichkeit zur Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel nach § 15 a PolG zu rechtfertigen ist.

2. Sicherheitspolitische Diskussion

Eine Kontrolle durch Videoüberwachung findet bereits seit Jahren – auch im öffentlichen Raum – durch die verschiedensten Institutionen statt. In Banken – besonders an Geldautomaten - in Supermärkten und Kaufhäusern, an Tankstellen, in Gaststätten und öffentlichen Gebäuden aber auch auf Flughäfen, Bahnhöfen, in Zügen, Bussen, Straßen- und U-Bahnen gehört die Überwachung per Videokamera zum täglichen Geschehen.

In Wohnanlagen und sogar in ganzen Wohngebieten wird die Videoüberwachung ebenso praktiziert wie beispielsweise an Bahnübergängen, in Straßentunneln oder an Verkehrsknotenpunkten.

Kaum jemand registriert diese Rund-um-die-Uhr-Überwachung, die im Wesentlichen durch nichtstaatliche Organisationen veranlasst werden, noch bewusst. Dies ist umso verwunderlicher, weil auch diese bürgerlich-rechtlichen Überwachungsmaßnahmen dem Ziel dienen, Straftaten wie beispielsweise Beschädigungen von Gebäuden und Fahrzeugen, Diebstähle etc. zu verhindern, potenzielle Täter abzuschrecken bzw. videografierte Täter zu überführen. Für die Bürgerinnen und Bürger gehören diese Maßnahmen offensichtlich zum Alltag, mit der Folge, dass zu dieser Situation selten eine sicherheitspolitische Debatte öffentlich geführt wird.

Anders stellt sich die Problematik allerdings dar, wenn es um die polizeiliche Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Gefahrenabwehr geht. Polizeiliche (staatliche) Maßnahmen dieser Art verursachen regelmäßig eine sicherheitspolitische Debatte in der Öffentlichkeit über das Für und Wider. Viele Bürgerinnen und Bürger sehen durch diese staatlichen Maßnahmen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und stellen den rechtsstaatlichen Charakter der Polizei, die Rechtsordnung oder gar den Rechtsstaat als solchen in Frage.

Diese einseitige Diskussion vernachlässigt die Tatsache, dass die Polizei nur aufgrund rechtsstaatlicher Grundlagen Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger vornehmen darf. Insoweit bietet die an die Zustimmung des von den Bürgern gewählten Parlaments gebundene Gesetzgebung sowie die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung polizeilicher Maßnahmen im Regelfall hinreichend Gewähr dafür, dass polizeiliche Maßnahmen wie die Videografie nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vollzogen werden.

3. Sicherheitsgewinn durch Videoüberwachung

Unbestritten bietet die Videoüberwachung der Polizei die Chance, potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abzuschrecken, erkannte Gefahren abzuwehren und beobachtete Täter einer begangenen Straftat unmittelbar zu verfolgen und zu ergreifen bzw. ihre Ermittlung durch Auswertung des Bildmaterials zu ermöglichen, sofern die Tat nicht sofort erkannt oder erst später angezeigt wurde.

Gerade im Ausland hat die Auswertung von Videoaufzeichnungen in den letzten Jahren zu spektakulären Erfolgen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen geführt. Beispielhaft sei auf zwei herausragende Fälle verwiesen:

- Die Aufklärung der Entführung und Ermordung eines Kindes aus einem Supermarkt in England
- Die Aufklärung der Terroranschläge auf die U-Bahn in London im Sommer 2005

Ein ähnlich aufsehenerregender Fall in Deutschland war die Aufklärung des missglückten Kofferbombenanschlags im Sommer 2006

In einigen Städten der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Leipzig, Frankfurt/Main, Stuttgart) werden bereits seit Jahren positive Erfahrungen mit der polizeilichen Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum gemacht.

(vgl.: z.B. Merkle, 2005, Videoüberwachung in Stuttgart – Rückfall oder Stabilisierung?, Kriminalistik 12/2005; Müller, 1998, nochmals: Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten in der Leipziger Innenstadt, Die Polizei 4/1998)

Die in den vorgenannten Städten gemachten positiven Erfahrungen decken sich mit den Erkenntnissen, welche in den Evaluierungsberichten der 4 nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden aufgeführt sind.

Übereinstimmend berichten die beteiligten Kreispolizeibehörden, dass durch die optisch-technische Überwachung der von Ihnen ausgewählten Kriminalitätsbrennpunkte

- sich die objektive Sicherheitslage verbessert hat. Potenzielle Straftäter und Störer werden durch die sichtbar angebrachten Videogeräte abgeschreckt. Die positive Veränderung der Zahl der Straftaten ging einher mit der Aufhellung des Dunkelfeldes, das heißt, die Videografie unterstützte die Polizei bei der Ergreifung beobachteter Täter und erhöhte die polizeiliche Aufklärungsquote;
- eine Verdrängung von „unerwünschten“ Personengruppen aus dem polizeilich überwachten Bereich nicht stattgefunden hat.
- das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger durch die 24-Stunden-Präsenz der Videokameras gestärkt wurde.

4. Fazit

Alle Kreispolizeibehörden bewerten die Videoüberwachung nach § 15 a PolG als geeignetes und erfolgreiches Mittel zur wirksamen Unterstützung der präventiven und repressiven Maßnahmen der Polizei. Eingebunden in ein polizeiliches Gesamtkonzept und als Teil einer Sicherheitsstrategie, an der auch andere Behörden (z.B. Ordnungsamt) beteiligt werden, bietet die Videoüberwachung eine wirksame Ergänzung zu anderen polizeilichen Maßnahmen.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Kreispolizeibehörden befürwortet daher die Gewerkschaft der Polizei eine weitere 5-jährige Befristung der Vorschrift des § 15 a PolG.



Stellungnahme

Düsseldorf, 16.04.2008

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW zum Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/6096 – Vorlage 14/1628 Evaluierungsbericht „Videoüberwachung“)

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt den Gesetzentwurf zur Weiterführung der Videoüberwachung an so genannten Kriminalitätsbrennpunkten (§ 15 a PolG/NRW) ausdrücklich.

Der dem Gesetzentwurf beigefügte Evaluierungsbericht „Videoüberwachung“ und die darin enthaltenen Erfahrungsberichte der Kreispolizeibehörden Düsseldorf, Bielefeld, Mönchengladbach und Coesfeld zeigt, dass sich Videoüberwachungen an besonders kriminogenen Orten mehr als bewährt haben.

Der BDK sieht Videoüberwachungen auf der Grundlage des § 15 a des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen als ein wirksames Hilfsmittel zum Schutz der Bevölkerung vor Straftaten (präventiver Ansatz), aber auch zur beweiskräftigen Strafverfolgung der Delikte der Straßenkriminalität – vor allem der zunehmenden Gewaltkriminalität, von denen die Bevölkerung konkret betroffen ist.

Die im Gesetzentwurf formulierten Änderungen des bereits bestehenden § 15 a PolG NRW bedürfen keiner weiteren Kommentierung.

Art und Umfang der Ermächtigung sowie der Beschränkung der Speicherung von 14 Tagen reichen aus, um die Maßnahmen praxisgerecht in Einzelfällen durchzuführen.

Da es sich um eine für den Bürger offene Spezialermächtigung handelt, ist sie jederzeit überprüfbar. Die Grundsätze bezüglich der Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.



Was die von Kritikern oftmals angeführten „Verdrängungseffekte“ anbelangt, weist der BDK daraufhin, dass dies keinesfalls anders zu beurteilen ist, als die erhöhte Streifen- und Kontrolltätigkeit durch Präsenzkonzepte an derartigen Orten. Im Gegenteil – die durch Videoüberwachungen unterstützten Polizeimaßnahmen, auf die die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch haben, werden deutlich effizienter. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Beschaffungs- und Betriebskosten, die deutlich unter den Personal- und Sachkosten für besondere Brennpunkteinsätze liegen.

Insoweit ist die Fortführung des § 15 a PolG NRW ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung der Sicherheit an besonders kriminogenen Orten.

Eine flächendeckende Videoüberwachung – wie sie häufig gefordert oder vor der immer wieder gewarnt wird – lehnt der BDK aus datenschutzrechtlicher Sicht ab.

gez.

Wilfried Albishausen
Landesvorsitzender

Hans-Jörg Bücking

Prof. Dr. iur., M.A. (sc. pol.)

Friedrichsdorfer Str. 204

D 33659 Bielefeld

☎ (05209) 4449

(0172) 6039100

✉ ProfDr@Buecking.net

Datum

15. April 2008

┌ Hans-Jörg Bücking • Friedrichsdorfer Str. 204 • D 33659 Bielefeld ─┐

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn
Winfried Schittges MdL
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

└

┐



Betr.: Polizeigesetz-Hearing IA 23.04.2008

Sehr geehrter Herr Schittges,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum
vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache
14/6096, samt Vorlage 14/1628 (Evaluierungsbericht
„Videoüberwachung“)

mit freundlichen Grüßen

HJB

Prof. Dr. H.-J. Bücking, M.A.

Prof. Dr. iur. Hans-Jörg Bücking, M.A.
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen, Standort Bielefeld
Kurt-Schumacher-Str. 6

33615 Bielefeld

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung,
Drucksache 14/6096,
samt Vorlage 14/1628 (Evaluierungsbericht „Videoüberwachung“)**

A. Rechtliche Aspekte

I. § 15a Abs. 2 PolG NRW

Die Regelung der Speicherdauer von 14 Tagen für den Fall der Benötigung der Daten zur Strafverfolgung ist von der Gesetzgebungskompetenz des Landes NRW nicht gedeckt. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten zu repressiven Zwecken richtet sich nach den bundesgesetzlichen Vorschriften der StPO. Für eine landesrechtliche Regelung, namentlich eine solche, durch welche bundesrechtliche Fristen verkürzt werden, ist daneben kein Raum.

II. Art. 2 PolÄndG

Für sich betrachtet, erfüllt diese Vorschrift die grundgesetzlichen Vorgaben, wie sie vom Bundesverfassungsgericht formuliert sind.

Soweit jedoch darauf verzichtet werden soll, diesen Hinweis in das Polizeigesetz selbst — konkret in den zu Einschränkungen von Grundrechten existierenden § 7 — aufzunehmen, begegnet das ernsten verfassungsrechtlichen Bedenken.

Es trifft zwar zu, daß durch das Zitiergebot dem Gesetzgeber vor Augen geführt werden soll, daß mit einer von ihm vorgenommenen Regelung eine Grundrechtseinschränkung verbunden ist. Aus der Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist jedoch weiterhin zu entnehmen, daß durch die Angabe des Artikels in das — einschränkende — Gesetz auch dem Rechtsanwender und dem Bürger transparent gemacht werden soll, daß der Gesetzgeber diese Grundrechtseinschränkung im vollen Bewußtsein vorgenommen hat. Andernfalls würde ja auch jeweils ein entsprechender Hinweis in den Gesetzesmaterialien ausreichen. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht in einem vergleichbaren Fall nicht die Regelung im Gesetz, das durch die Novellierung geändert wurde, für entbehrlich erachtet, sondern im Gegenteil eine Duplizierung des Zitiergebotes eingefordert, nämlich zusätzlich im Änderungsgesetz (BVerfG v. 27.07.2005, 1 BvR 668/04).

B. Sozialwissenschaftliche Aspekte

I. Polizeiliche Gesamtbetrachtungen

Die im Evaluierungsbericht durch die jeweiligen Polizeipräsidien zusammengetragenen polizeilichen Gesamtbetrachtungen zeichnen durchgängig ein positives Bild der bisherigen Videoüberwachung.

Bei genauerer Analyse erweisen sich die Aussagen indessen als hochgradig disparat. Das liegt an der unterschiedlichen Kriminogenität der überwachten Örtlichkeiten, unterschiedlichem Personaleinsatz, unterschiedlichen Ordnungspartnern, Maßnahmen, Rahmenbedingungen etc.

Für ein abschließendes wissenschaftliches Urteil erscheinen die Berichte noch zu wenig differenziert und zu wenig transparent. Insbesondere scheint den Evaluationen kein einheitliches Design zu Grunde zu liegen. Die Datenerhebungen und -auswertungen sind im einzelnen nicht vollständig bzw. ausreichend nachzuvollziehen, sie erweisen sich im Detail als nicht immer ausreichend strukturiert und quantifiziert.

Das ist im übrigen kein Spezifikum der vorliegenden Gesamtbetrachtungen, sondern ein durchgängig verbreitetes Phänomen polizeilicher Videoüberwachungsevaluationen. Begründet ist dies in den schwer zu bewältigenden methodischen Problemen bei derartigen Evaluationen.

II. Methodische Grundprobleme

1. Soweit es um die präventive Wirkung der Überwachungsmaßnahmen geht, stellt sich das prinzipielle **Problem der Wirkungsmessung präventiver Maßnahmen**. Ihre einhundertprozentige Wirkung einmal angenommen, verlangt eine eindeutige Begründung dafür, daß nichts passiert ist. Das ist bei multifaktorellen Phänomenen praktisch nicht zu leisten. Durch aufwendige(re) Versuchsanordnungen läßt sich die Plausibilität lediglich steigern. Aber auch das wäre ein Fortschritt.

2. In Deutschland, namentlich in Nordrhein-Westfalen, existiert das **Paradoxon der selbstfabrizierten Restriktion optimaler Evaluation**: Weil flächendeckende Videoüberwachung sozial geächtet ist, kommt nur eine punktuelle, auf eng umgrenzte Räume ausgerichtete Überwachung in Frage. Das führt notgedrungen zu statistisch irrelevanten Zahlen, die einer soliden Evaluation entgegenstehen. Allenfalls lassen sich, bei eindeutiger, anhaltender Datenlage vorsichtig Trends ablesen. Aber auch das ist ein Ergebnis.

3. In Deutschland existiert keine **Dunkelfeldforschung**, wie sie in manchen anderen Ländern gepflegt wird. Wenn während der Videoüberwachung die Anzahl der in der polizeilichen Statistik erscheinenden Delikte ansteigt, kann darin eine Verschiebung aus dem Dunkelfeld in das Hellfeld vermutet werden — aber eben nur vermutet. Eine differenzierte Betrachtung nach eher im Dunkelfeld liegenden Straftaten und anderen ließe verlässlichere Aussagen über die Wirkung von Videoüberwachungsmaßnahmen zu.

III. Bewertung der gefundenen Ergebnisse und Praxis der Polizeipräsidien im Abgleich mit den herrschenden sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen

Trotz der — soweit ersichtlich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive — suboptimalen Evaluierungen spiegeln die polizeilichen Gesamtbetrachtungen wesentliche Erkenntnisstandards sozialwissenschaftlicher Untersuchungen wider und zeigen, daß das Instrument der Videoüberwachung im Einklang mit diesen Erkenntnissen auch genutzt wurde:

- ❖ Videoüberwachung entfaltet als isoliert eingesetztes Instrument allenfalls geringe präventive Wirksamkeit
- ❖ Im Verbund mit komplementären polizeilichen Aktionen, namentlich der Organisation raschen Zugriffs bei Gefahrenlagen, läßt sich ihre Wirkung nennenswert steigern
- ❖ Dasselbe gilt für andere komplementäre Maßnahmen, etwa baulicher Natur oder sozialer Begleitung
- ❖ Schon im Vorfeld der Überwachung darf ein gewisser präventiver Placebo-Effekt durch die öffentliche Diskussion vermutet werden
- ❖ Daran schließt sich die Vermutung an, daß kontinuierliche polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit, in welcher über Erfolge der Videoüberwachung berichtet wird, den Wirksamkeitsgrad auch über längere Zeiträume aufrecht erhalten kann
- ❖ Weil ihre präventive Funktion im Vordergrund der Betrachtung steht, führen ihre repressiven Erfolge vielfach ein unberechtigtes Schattendasein
- ❖ Verdrängungseffekte sind selten zu beobachten, im übrigen deliktspezifisch unterschiedlich und treten, dort, wo sie zu beobachten sind, nicht im Verhältnis 1:1 auf
- ❖ Videoüberwachung führt zu einem verstärkten Sicherheitsgefühl der Bevölkerung

IV. Schlußfolgerungen für die anstehende Gesetzesnovellierung

Weil sich die Erkenntnisse aus der Polizeipraxis in der Anwendung der bis dato geltenden Rechtslage mit allen sozialwissenschaftlichen Studien aus verschiedenen Ländern im wesentlichen decken und Erfolge der Videoüberwachung konstatieren, ist zu empfehlen, die Frist für die Geltung des Gesetzes fortzuschreiben.

Weil sich die vorgelegten Evaluierungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht deutlich verbessern ließen, ist zu empfehlen, daß die betroffenen Polizeipräsidien ihr Evaluationsdesign optimieren. Die beste Lösung dürfte darin bestehen, allen beteiligten Polizeipräsidien ein Grundmuster zur Erfassung und Auswertung von Daten an die Hand zu geben, das den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden kann, aber dennoch vergleichbare, valide Erkenntnisse zu produzieren verspricht.

Auf diese Weise ließe sich die im Gesetzentwurf vorgesehene weitere Frist bis zum 31.07.2013 produktiv nutzen.

- 161 -



Polizeipräsidium Köln · 51101 Köln

Walter-Pauli-Ring 2-4 · 51103 Köln
 Telefon: 0221 / 229-0
 Telefax: 0221 / 229-2002

Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn

Norbert Krause

Referat I.1

40002 Düsseldorf

Dienststelle: Büro PP
 Anschrift: Walter-Pauli-Ring 2-4, 51103 Köln
 E-Mail: Ernst.Klein@polizei.nrw.de
 Sachbearbeitung H. Klein
 Zimmer: 5.307
 Durchwahl: 0221/229-2010
 Telefax: 0221/229-2012
 Internet: www.polizei.nrw.de/koeln

per Telefax: 0211/884-3002

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte immer angeben)

Datum

18.04.08

Sehr geehrter Herr Krause,

anliegend übersende ich Ihnen die kurze schriftliche Stellungnahme von Herrn Polizeipräsident Klaus Steffenhagen anlässlich des Hearings am 23.04.2008 zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


 (Klein)

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 14. WAHLPERIODE
 STELLUNGNAHME
 14 / 1855
 AKP

Klaus J. Steffenhagen

Köln im April 2008

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes - § 15a PolG NRW Offene Videoüberwachung

1 Die Verlängerung des § 15a PolG NRW wird grundsätzlich positiv bewertet.

Die Polizei wird ungeachtet einer punktuell nachweisbaren Wirkung in die Lage versetzt, an ausgewählten Brennpunkten auf die fortgesetzte Begehung von Straftaten durch die unterstützende Wirkung der Videoüberwachung einzuwirken. Eine direkte Beeinflussung der Kriminalität durch eine Videoüberwachung wird auch nach den Erfahrungen aus den Polizeibehörden Bielefeld, Coesfeld, Düsseldorf und Mönchengladbach eher nicht gesehen. Dennoch sollte die Befugnis erhalten bleiben, um systematisch weitere Erfahrungen zu ihrer präventiven Wirkung erlangen zu können.

2 Der Evaluierungsbericht wird inhaltlich eher kritisch betrachtet.

Die geschilderten Auswirkungen auf das Kriminalitätsgeschehen sind in Anbetracht der entstandenen z.T. erheblichen Aufwände, nach meiner Einschätzung eher nicht überzeugend. Dabei sehe ich allerdings, dass die potentiell präventive Wirkung nicht allein an Fallzahlen festgemacht werden kann.

Die Wirkung wurde jeweils nur mit Blick auf den Installationsort beurteilt. Kontrollräume, in denen keine Videoüberwachung stattfand, waren nicht ausgewiesen und wurden in der Kriminalitätsentwicklung auch nicht betrachtet. Welche Auswirkungen die Videoüberwachung deshalb tatsächlich hatte, kann m.E. nicht beurteilt werden.

Weiter haben alle Behörden die Videoüberwachung in ein Maßnahmenkonzept gekleidet, so dass die Bewertung, welche Komponente des Gesamtpakets welche Auswirkung gezeigt hat, unmöglich ist. D.h., dass selbst dort, wo (geringe) Rückgänge zu verzeichnen waren, überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die Videoüberwachung hier ursächlich war. Inwieweit gezielte Präsenz hier genauso wirksam gewesen wäre wie videounterstütztes Vorgehen, bleibt deshalb offen.

Verhinderung von Straftaten „in Echtzeit“, d.h. im zeitlich engen Zusammenhang, ist auch nur dann möglich, wenn Kräfte entweder dauerhaft präsent sind oder von einer nahe gelegenen Örtlichkeit kurzfristig anfahren können. Ist beides nur eingeschränkt möglich, wird eine wesentliche Wirksamkeitsvoraussetzung in Frage gestellt. Dies setzt im Übrigen eine dauerhafte Beobachtung des/der Bildschirms/Bildschirme voraus, die in Köln nicht „nebenbei“ durch Einsatzbeamte der LST bzw. der Plen erfolgen kann. Der Personalansatz müsste gezielt erhöht werden.

3 Die Videoüberwachung ist für die Polizeibehörde Köln zurzeit kein probates Mittel zur präventiven Kriminalitätsbekämpfung.

Im Oktober 2006 wurde im PP Köln die Videoüberwachung an ausgewählten Kriminalitätsbrennpunkten geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nur am Neumarkt, dem mit Kriminalität am stärksten belasteten Raum in der Innenstadt, vorlagen. Die Prüfung ergab weiterhin, dass bereits gut sichtbare Videotechnik anderer Institutionen vorhanden war und es dennoch nicht zu einer Reduzierung der Straftaten gekommen war. Die neben der Überwachung des Betriebsablaufs des Betreibers der externen Videotechnik auch gewollte abschreckende Wirkung der Kameras ist nicht eingetreten.

Ich gehe deshalb davon aus, dass durch die präventive Videoüberwachung die Kriminalitätszahlen im Brennpunkt Neumarkt nicht gesenkt wird.

Dort, wo sich in einzelnen Deliktsbereichen (insbesondere Taschendiebstahl) ein spürbarer Rückgang von Fallzahlen ergeben hat, ist dies auf andere Maßnahmen (z.B. die Installierung der Gemeinsamen Projektgruppe Taschendiebstahl [GPT] unter Beteiligung der Direktionen GE und K sowie der Bundespolizeiinspektion Köln) zurückzuführen.

Deshalb ist festzustellen, dass es nach wie vor in der Kölner Innenstadt keine einzelne, abgrenzbare Örtlichkeit gibt, die sich hinsichtlich der punktuellen Kriminalitätsbelastung und ihrer baulichen Situation so von anderen Örtlichkeiten abhebt, dass dort die Installierung einer stationären Videoüberwachung sachgerecht wäre.

In der Innenstadt gibt es großräumige sicherheitsrelevante Bereiche (z. B. Ringe, Altstadt, Neumarkt mit allen unterirdischen Bereichen), die zwar in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des § 15a PolG NRW erfüllen, bei denen aber ein Videoüberwachungskonzept in personeller und materieller Hinsicht in keiner vertretbaren Relation zu den erhofften Wirkungen stehen würde. Die gebotene ständige Beobachtung einer Vielzahl von Monitoren (von denen selbst für einzelne dieser Räume bis zu sechs notwendig wären) würde mindestens 2 Beobachterplätze (rund um die Uhr, somit 12 Planstellen) sowie das ständige Bereithalten von Interventionskräften erfordern. Die räumliche Ausdehnung der Brennpunkte und ihre Entfernung zur nächstgelegenen Wache ist nicht mit den Pilotbehörden vergleichbar. Eine dauerhafte Präsenz mit erheblicher Personalsteigerung ginge zu Lasten anderer erfolgreicher Präsenzkonzepte der Bezirksteams (insbesondere „OPARI-Konzept“ und „Altstadtkonzept“), die vor diesem Hintergrund nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Darüber hinaus würde es in der Öffentlichkeit schwer zu vermitteln sein, warum man etwa auf dem Neumarkt eine Videoüberwachung einrichtet, nicht aber auf den Ringen oder in der Altstadt (oder umgekehrt).

4 Die nicht intendierte, aber faktisch vorhandene Auswirkung auf die Aufklärung von Straftaten wird sehr wohl gesehen und begrüßt.

Das Gesetz enthält in der vorliegenden Fassung lediglich die „Verhütung von Straftaten“ als Zweck. Dies steht nach den obigen Ausführungen in Zweifel. Sofern der Text um den Zweck der „Vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ (§ 1 Abs. 1 PoIG NRW) ergänzt würde, wäre der Nutzen ungleich höher zu bewerten, käme allerdings einer –auch öffentlich diskutierten– erheblichen Ausweitung gleich.



Der Minister

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für den Innenausschuss (120-fach)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE

VORLAGE

14/ 1628

708

13. Februar 2008

Seite 1 von 1

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des
Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG), Drs. 14/6096**

hier: Evaluierungsbericht „Videoüberwachung“

In der Anlage übersende ich den Evaluierungsbericht
„Videoüberwachung“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des
Innenausschusses.

(Dr. Ingo Wolf MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

**Evaluierungsbericht
Videoüberwachung**

<u>Gliederung</u>	Seite
A. Einleitung	4
B. Art und Umfang der Maßnahme	5
1. Polizeipräsidium Bielefeld	5
a. Örtlichkeit	5
b. Projektlaufzeit	5
c. Kameras/Monitore	6
d. Sach- und Personalkosten	6
e. Koordinierung mit anderen Maßnahmen	6
f. Lageplan	7
2. Kreispolizeibehörde Coesfeld	8
a. Örtlichkeit	8
b. Projektlaufzeit	8
c. Kameras/Monitore	8
d. Sach- und Personalkosten	9
e. Koordinierung mit anderen Maßnahmen	9
f. Lageplan	10
3. Polizeipräsidium Düsseldorf	11
a. Örtlichkeit	11
b. Projektlaufzeit	11

c. Kameras/Monitore	11
d. Sach- und Personalkosten	12
e. Koordinierung mit anderen Maßnahmen	12
f. Lageplan	13
4. Polizeipräsidium Mönchengladbach	14
a. Örtlichkeit	14
b. Projektlaufzeit	15
c. Kameras/Monitore	15
d. Sach- und Personalkosten	15
e. Koordinierung mit anderen Maßnahmen	15
f. Lageplan	16
5. Zusammenfassung	18
C. Wirkungsanalyse	19
1. Polizeipräsidium Bielefeld	19
a. Anlass der Videoüberwachung	19
b. Straftatenentwicklung (vgl. Anlage)	19
c. Maßnahmenerfolg	20
d. Verdrängungseffekt	21
e. Sicherheitsgefühl	21
f. Polizeiliche Gesamtbetrachtung	21
2. Kreispolizeibehörde Coesfeld	21
a. Anlass der Videoüberwachung	21
b. Straftatenentwicklung (vgl. Anlage)	22
c. Maßnahmenerfolg	23
d. Verdrängungseffekt	23
e. Sicherheitsgefühl	23
f. Polizeiliche Gesamtbetrachtung	23

3. Polizeipräsidium Düsseldorf	24
a. Anlass der Videoüberwachung	24
b. Straftatenentwicklung (vgl. Anlage)	24
c. Maßnahmenerfolg	24
d. Verdrängungseffekt	25
e. Sicherheitsgefühl	25
f. Polizeiliche Gesamtbetrachtung	25
4. Polizeipräsidium Mönchengladbach	26
a. Anlass der Videoüberwachung	26
b. Straftatenentwicklung (vgl. Anlage)	27
c. Maßnahmenerfolg	27
d. Verdrängungseffekt	28
e. Sicherheitsgefühl	28
f. Polizeiliche Gesamtbetrachtung	28
D. Ergebnis	29
E. Anlage	32

Anmerkung:

Im Interesse der Lesbarkeit und damit der Verständlichkeit dieses Berichts wird nur die männliche Sprachform verwandt.

A. Einleitung

Die Vorschrift des § 15a Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG) ermächtigt die Polizei, sogenannte Kriminalitätsbrennpunkte mit optisch-technischen Mitteln zu beobachten. Die Befugnis wurde erstmalig mit dem Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 452) in das Polizeigesetz aufgenommen. Diese Norm wurde nachfolgend mit Änderungsgesetz vom 25.07.2003 (GV.NRW. S. 441) novelliert und erhielt folgende Fassung:

§ 15a Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

(3) Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Sie sind jeweils auf ein Jahr befristet. Nach Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiter vorliegen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig.

(5) § 15a tritt fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft.

Die anlässlich des Ablaufs der in § 15a Abs. 5 PolG geregelten Fünf-Jahres-Frist (24.07.2008) durchgeführte Evaluation dient dazu, die Erfahrungen der Polizeibehörden, die von der Rechtsgrundlage des § 15a PolG Gebrauch machen, zu erheben und auszuwerten. Es handelt sich dabei um die Kreispolizeibehörden Bielefeld, Coesfeld,

Düsseldorf und Mönchengladbach. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse stehen als Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung über die Fortführung der polizeilichen Videoüberwachung zur Verfügung. Die Beschreibung der Maßnahmen sowie die Wirkungsanalysen in den Abschnitten B und C beruhen auf den Berichten dieser Polizeibehörden.

B. Art und Umfang der Maßnahme

1. Polizeipräsidium Bielefeld

a. Örtlichkeit

Das Polizeipräsidium Bielefeld nutzt die Videobeobachtung zur Überwachung der Parkanlage „Ravensberger Park“ (einschließlich Rochdale Park). Dabei handelt es sich um eine Grünfläche von etwa einem Quadratkilometer mit ehemaligen Fabrikgebäuden, in denen heute die Volkshochschule, verschiedene Museen, ein gastronomischer Betrieb und das Ordnungsamt untergebracht sind. Aufgrund der dort angesiedelten Einrichtungen besteht eine hohe Besucherfluktuation. Das gesamte Gelände ist zu großen Teilen eingefriedet (ummauert); die Zugänge sind allerdings stets geöffnet. In unmittelbarer Nähe liegt die Polizeiwache Ost (Luftlinie etwa 250 m). Wenige Gehminuten entfernt befinden sich zwei Einrichtungen der Drogenberatung und eine Anlaufstelle für Alkoholabhängige, die von der Stadt Bielefeld betrieben wird.

b. Projektlaufzeit

Die Durchführung des ersten Videoüberwachungskonzepts erfolgte vom 23.02.2001 bis zum 31.03.2002 auf der Grundlage des § 15a PolG in der Fassung vom 13.04.2000. Nach einer Unterbrechung wurde die Videobeobachtung am 15.04.2004 auf der Grundlage der aktuellen Fassung des § 15a PolG erneut aufgenommen. Die Maßnahme dauert an.

c. Kameras/Monitore

Es werden vier Kameras eingesetzt, die etwa zwei Drittel der gesamten Parkanlage erfassen können. Dabei handelt es sich um jeweils zwei einfache Zoom-Kameras sowie zwei sogenannte Dome-Kameras, die sich in einem „Kuppel“-Gehäuse befinden und dadurch um 360 Grad schwenkbar sind. Alle vier Kameras besitzen eine Zoom-Funktion.

Eine Beobachtung des östlichen Parkgeländes findet nicht statt. Die Kameras werden ausschließlich zu tatrelevanten Zeiten eingeschaltet, je nach Erkenntnislage in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 3.00 Uhr.

In der Polizeiwache Ost befinden sich zwei Beobachtungsmonitore, auf denen wahlweise ein viergeteiltes oder ein Vollbild dargestellt werden kann. Die Bilder können von dort aus auch herangezoomt werden.

d. Sach- und Personalkosten

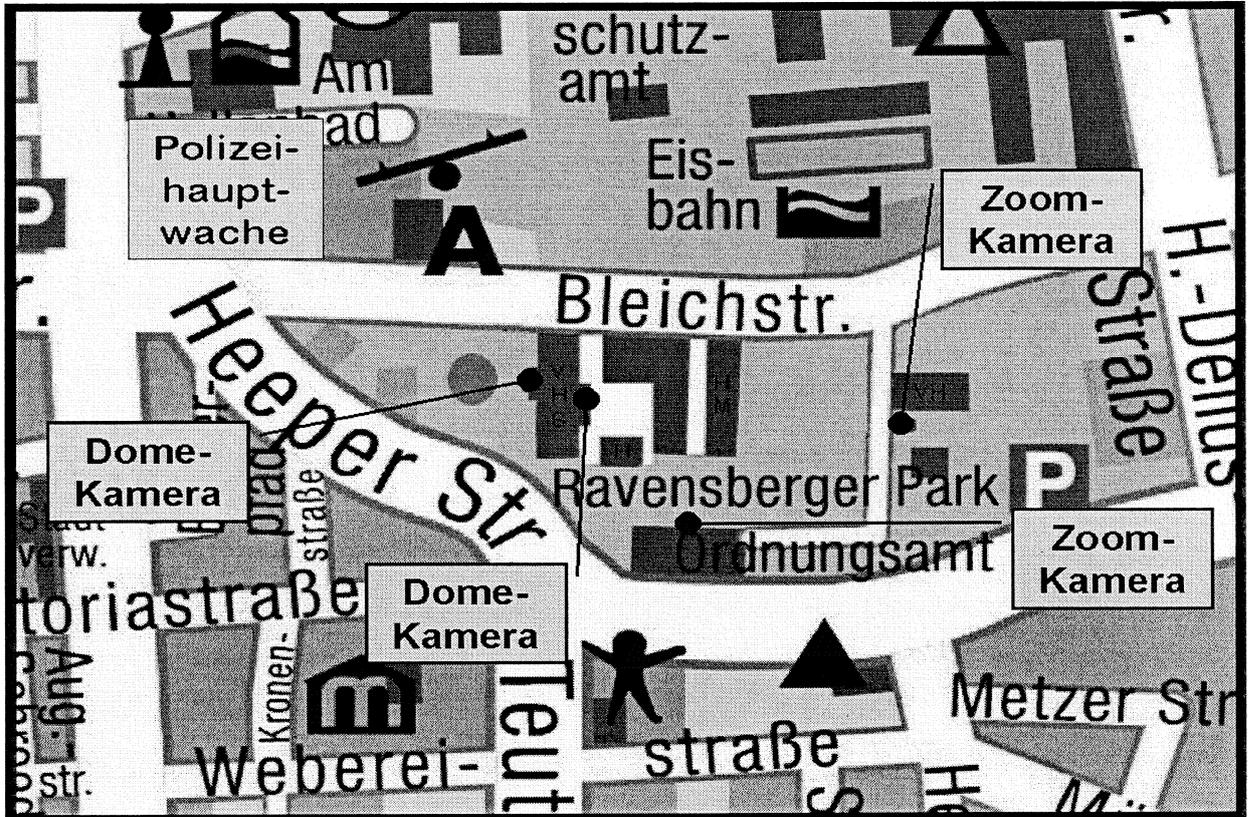
Die einmaligen Anschaffungskosten betragen 60.000 DM im Jahre 2000. Die Betriebs- und Wartungskosten belaufen sich auf 3.000 Euro pro Jahr und werden gemäß einer Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2001 von der Stadt Bielefeld getragen.

Die Beobachtungs- und Einsatzkräfte werden von der Polizeiwache Ost gestellt. Dies ist ohne zusätzliche Kräfte möglich (Zugleichaufgaben im Innen- bzw. Außendienst).

e. Koordinierung mit anderen Maßnahmen

Die Videobeobachtung ist in ein Gesamtkonzept integriert. Vor allem wird das Parkgelände regelmäßig von der Polizei bestreift. Daneben wurden durch die Stadt Bielefeld unter anderem ein Parkmanager bestellt, das Beleuchtungskonzept optimiert sowie Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen unter präventiven Gesichtspunkten vorgenommen.

f. Lageplan



2. Kreispolizeibehörde Coesfeld

a. Örtlichkeit

Die Videobeobachtung wird in Coesfeld im Bereich des Bahnhofs durchgeführt und erstreckt sich auf den Bereich des Bahnhofsvorplatzes (Ausdehnung circa 90 x 30 m), den Fahrradabstellplatz an der Kopfseite des Bahnhofsgebäudes und die Bushaltestelle im hinteren Bereich des Bahnhofs.

b. Projektlaufzeit

Die Planung und Vorbereitung der Einführung einer Videobeobachtung erfolgte im Jahr 2004. Zum 01.12.2004 wurde die Durchführung der Videobeobachtung durch den Landrat Coesfeld angeordnet. Aufgrund technischer Probleme konnte die Anlage allerdings erst im Mai 2005 in Betrieb genommen werden. Der Betrieb dauert an.

c. Kameras/Monitore

Es werden vier Kameras betrieben. Zwei Kameras sind auf den Bahnhofsvorplatz gerichtet. Zusätzlich befindet sich noch jeweils eine Kamera an der Kopfseite des Bahnhofsgebäudes im Bereich des Fahrradabstellplatzes und im hinteren Bereich des Bahnhofsgebäudes für den Bereich der Bushaltestellen. Die Kameras sind in der Woche von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen bis 4.00 Uhr in Betrieb.

In der Leitstelle der Polizeiwache Coesfeld, die sich Luftlinie etwa 400 m entfernt vom Bahnhof befindet, sind zwei Monitore bereitgestellt. Auf dem ersten Monitor werden alle vier Kamerabilder gemeinsam dargestellt. Auf dem zweiten Monitor kann ein Kamerabild im Vollbild ausgewählt werden.

d. Sach- und Personalkosten

Die Gesamtkosten für diese Videoanlage beliefen sich auf circa 60.000 Euro. Als Betriebskosten sind lediglich die Kosten für die Stromversorgung zu nennen, die von der Bahn AG bzw. der Stadt Coesfeld im Rahmen der

Ordnungspartnerschaft übernommen werden. Daneben sind für drei Wartungsfälle 2.395 Euro angefallen.

Die Bedienung der Videobeobachtungsanlage erfolgt durch die Einsatzsachbearbeitung der Einsatzleitstelle Coesfeld im Rahmen des allgemeinen Dienstbetriebes. Ein zusätzlicher Personalaufwand ist daher nicht erforderlich.

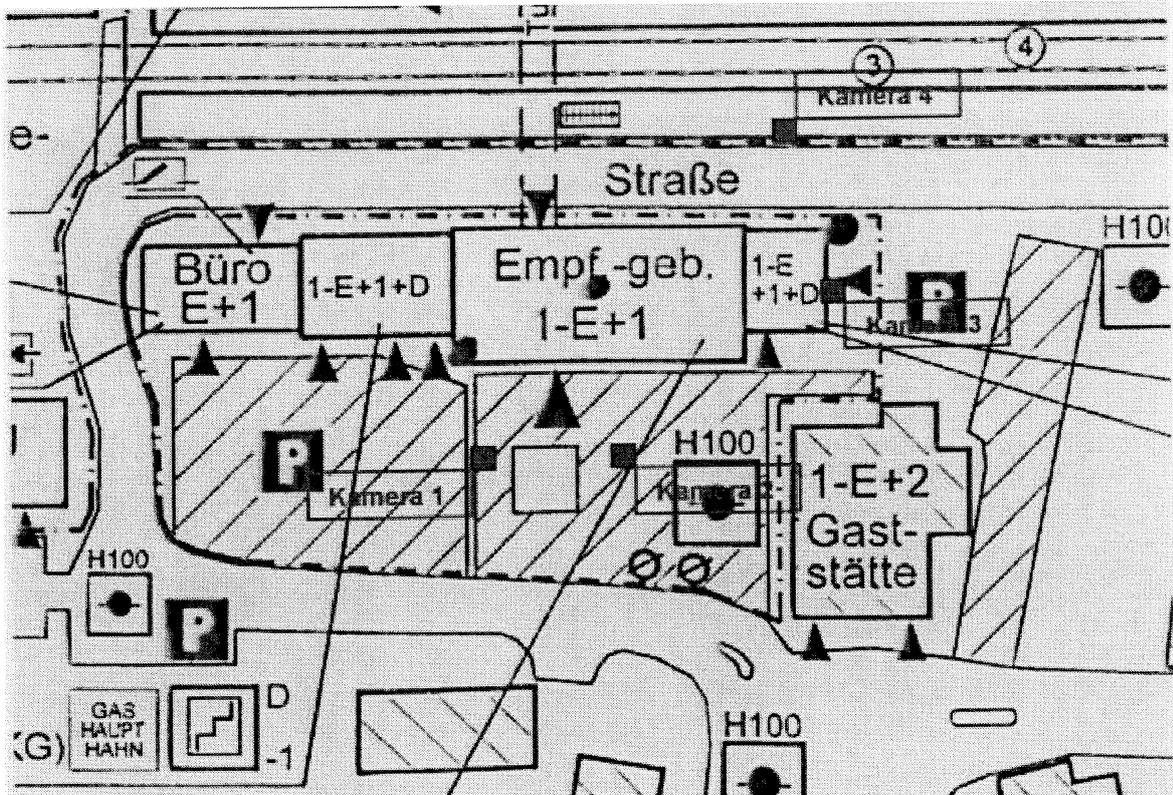
e. Koordinierung mit anderen Maßnahmen

Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes wurde bereits im April 2004 eine Ordnungspartnerschaft mit der Stadt Coesfeld, der Deutschen Bahn AG und der Bundespolizei für den Bereich des Bahnhofs Coesfeld gegründet, die ein partnerschaftliches und arbeitsteiliges Zusammenwirken zur Stärkung der objektiven und subjektiven Sicherheit zum Ziel hat.

Neben der Videobeobachtung sind weitere wesentliche Bestandteile insbesondere:

- Regelmäßiger Informationsaustausch, gemeinsame Lagebilder und Sicherheitsbesprechungen
- Fester Ansprechpartner zur Koordinierung der Ordnungspartnerschaft
- Gemeinsame Streifen durch Mitarbeiter aller Ordnungspartner
- Einbeziehen der Stadt Coesfeld, vor allem auch bei Ordnungsmängeln
- Prüfen von längerfristigen Aufenthaltsverboten

f. Lageplan



3. Polizeipräsidium Düsseldorf

a. Örtlichkeit

Die Videobeobachtung erfolgt im Bereich des sog. „Bolker Stern“. Von der Heinrich-Heine-Allee aus wird in ost-westlicher Richtung ein Bereich von circa 160 m in die Bolkerstraße in Blickrichtung Rathaus/Marktplatz erfasst. Die Bereiche Bolkerstraße/Neustraße und Bolkerstraße/Hunsrückstraße werden in nord-südlicher Richtung jeweils in einer Tiefe von bis zu 50 m erfasst. Die Beobachtungsbereichweite ist im Einzelfall abhängig von den jeweiligen Lichtverhältnissen und der Vegetation.

b. Projektlaufzeit

Die Anlage ist seit dem 27.04.2005 dauerhaft in Betrieb.

c. Kameras/Monitore

Die Videoanlage umfasst insgesamt vier fest installierte Kameras:

- Kamera 1: Heinrich-Heine-Allee
(Lichtmast auf Verkehrsinsel in Höhe der Bolkerstraße)
- Kamera 2: Bolkerstraße/Heinrich-Heine-Allee
(Hauswand des Eckgebäudes - Post)
- Kamera 3: Neustraße/Bolkerstraße
(Hauswand des Eckgebäudes - Apotheke)
- Kamera 4: Bolkerstraße/Hunsrückstraße (Mast)

In der Polizeiwache Stadtmitte der Polizeiinspektion Mitte, die von dem beobachteten Bereich Luftlinie circa 70 m entfernt ist, ist ein separater Arbeitsplatz für den Videobeobachter, in Arbeitsnähe zum Einsatzbearbeiter/Funktisch, vorhanden. Für jede Kamera ist an diesem Arbeitsplatz ein eigener Monitor vorhanden. Jede Kameraposition lässt sich vom zugehörigen Bedienerpult über einen Joystick steuern. Das jeweilige Bild kann zusätzlich per Zoomfunktion fokussiert werden. Neben den vier Beobachtungsmonitoren ist ein

sogeannter Hauptmonitor aufgestellt, der das Bild der aktuell gesteuerten Kamera wiedergibt.

d. Sach- und Personalkosten

Die Installationskosten für die Anlage betragen insgesamt circa 110.000 Euro. Für die notwendigen Umbaumaßnahmen in der Polizeiwache der Polizeiinspektion Mitte mussten 5.438,65 Euro aufgebracht werden. Die Betriebskosten (Stromverbrauch) der einzelnen Kameras belaufen sich im Zeitraum vom 28.04.2007 bis zum 27.04.2008 auf 257,88 Euro. Die Wartung und Reparaturkosten beliefen sich bisher auf 5.396,76 Euro.

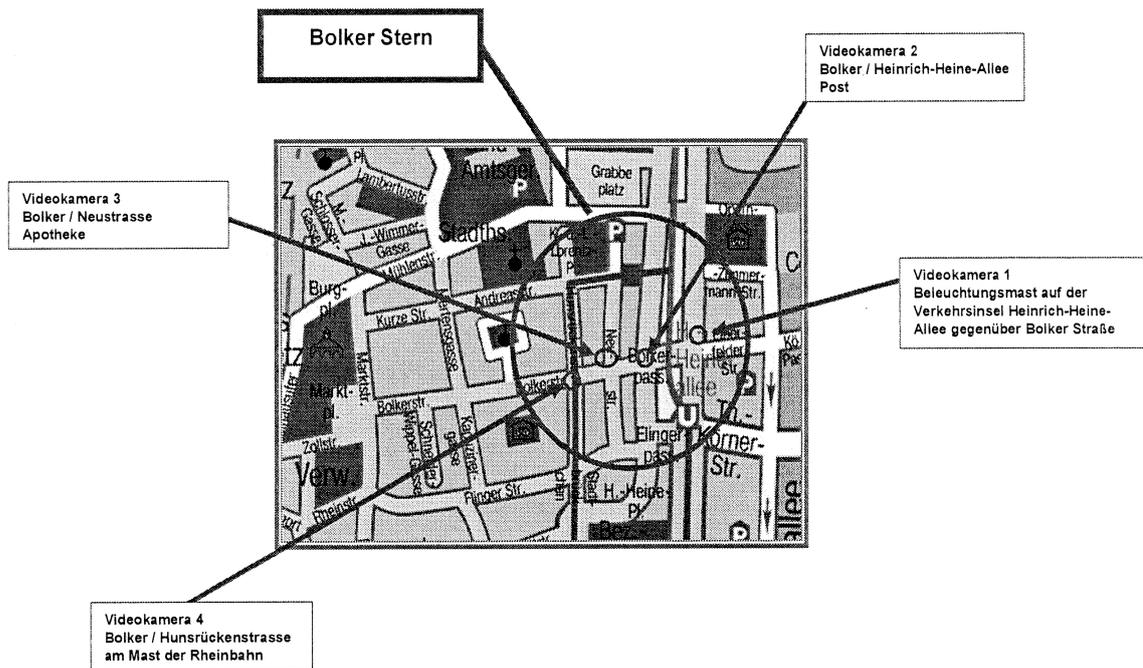
Es werden täglich zwei beobachtende Beamte eingesetzt, deren Tätigkeit den Zeitraum von 15.00 bis 6.00 Uhr abdeckt.

e. Koordinierung mit anderen Maßnahmen

Die Videobeobachtung ergänzt bestehende Einsatzkonzeptionen, insbesondere zur Verhinderung von Raub- und Körperverletzungsdelikten. In diesem Rahmen werden verdächtige Personen frühzeitig von der Polizei angesprochen. Je nach Einzelfall werden weitergehende Maßnahmen getroffen, wie zum Beispiel Platzverweise. Sofern die jeweiligen Einsatzlagen es zulassen, sind die Interventions- bzw. Eingreifkräfte, insbesondere während der Nachtdienste am Wochenende und vor Feiertagen, unmittelbar am videobeobachteten Bereich präsent.

f. Lageplan

Kamerastandorte am „Bolker Stern“



4. Polizeipräsidium Mönchengladbach

a. Örtlichkeit

Der videobeobachtete Bereich umfasst den Kernbereich der Mönchengladbacher Altstadt. Im ersten Betriebsjahr waren ein etwa 500 m langes Teilstück der Waldhausener Straße, vom Alter Markt bis zur Aachener Straße, sowie der Alter Markt in die Videobeobachtung einbezogen. Bei dem videobeobachteten Bereich in der Waldhausener Straße handelt es sich um eine circa 8 m breite gepflasterte Fußgängerzone. Neben Geschäfts- und Wohnhäusern befinden sich dort zahlreiche Gaststätten, Diskotheken und Snack-Bars. Der Alter Markt ist ein circa 500 m x 100 m großer Platz mit einem befahrbaren Bereich. Hier befinden sich Bushaltestellen und der zentrale Taxiplatz für die Altstadt. Auf dem Platz befinden sich Geschäfte und Gastronomiebetriebe mit Sitzgelegenheiten im Außenbereich.

Ab dem zweiten Betriebsjahr wurden ein etwa 60 m langes Teilstück der Sandradstraße, vom Alter Markt bis zur Aachener Straße, und ein etwa 50 m langes Teilstück der Turmstiege in die Videobeobachtung einbezogen. Die Sandradstraße ist eine Verlängerung des Alter Markts. Auf der östlichen Seite befinden sich verschiedene Geschäfte, auf der westlichen Seite mehrere Diskotheken und Gastronomiebetriebe. Die Turmstiege ist ein Verbindungsweg zwischen der Waldhausener Straße und dem Alter Markt. Hier befinden sich verschiedene Diskotheken und Gastronomiebetriebe.

Ab dem vierten Betriebsjahr wurde der Kapuzinerplatz in die Videobeobachtung einbezogen. Dabei handelt es sich um einen circa 100 m x 200 m großen Platz im nordöstlichen Bereich des Alter Markts. Im nördlichen Bereich des Kapuzinerplatzes befinden sich zahlreiche Diskotheken und Gastronomiebetriebe. Im westlichen Bereich befindet sich auf dem Kapuzinerplatz ein Kiosk mit Treppenabgang zu einer unter dem Platz befindlichen Tiefgarage.

b. Projektlaufzeit

Die Videobeobachtung wurde Anfang September 2004 aufgenommen und ist seitdem ohne Unterbrechung in Betrieb.

c. Kameras/Monitore

Insgesamt werden sieben Kameras zur Beobachtung eingesetzt. Die Übertragung der Videobilder erfolgt per Funk zum Polizeidienstgebäude, das unmittelbar in der Altstadt liegt. Die Signale der sieben Kameras werden etwa in Größe einer Postkarte auf zwei Monitoren dargestellt. Auf einem dritten Monitor kann das Videosignal einer der sieben Kameras gezielt über ein Bedienpult angewählt und dargestellt werden.

d. Sach- und Personalkosten

Die Gesamtkosten für die Errichtung einschließlich aller Baumaßnahmen belaufen sich auf 100.000 Euro. Die jährlichen Kosten für den Betrieb der Anlage betragen circa 1.000 Euro. Im Dezember 2007 wurde eine Kamera vom Alter Markt zum Kapuzinerplatz versetzt und im Januar 2008 musste die PC-Auswerteeinheit ausgetauscht werden. Die Kosten hierfür betragen insgesamt circa 8.000 Euro.

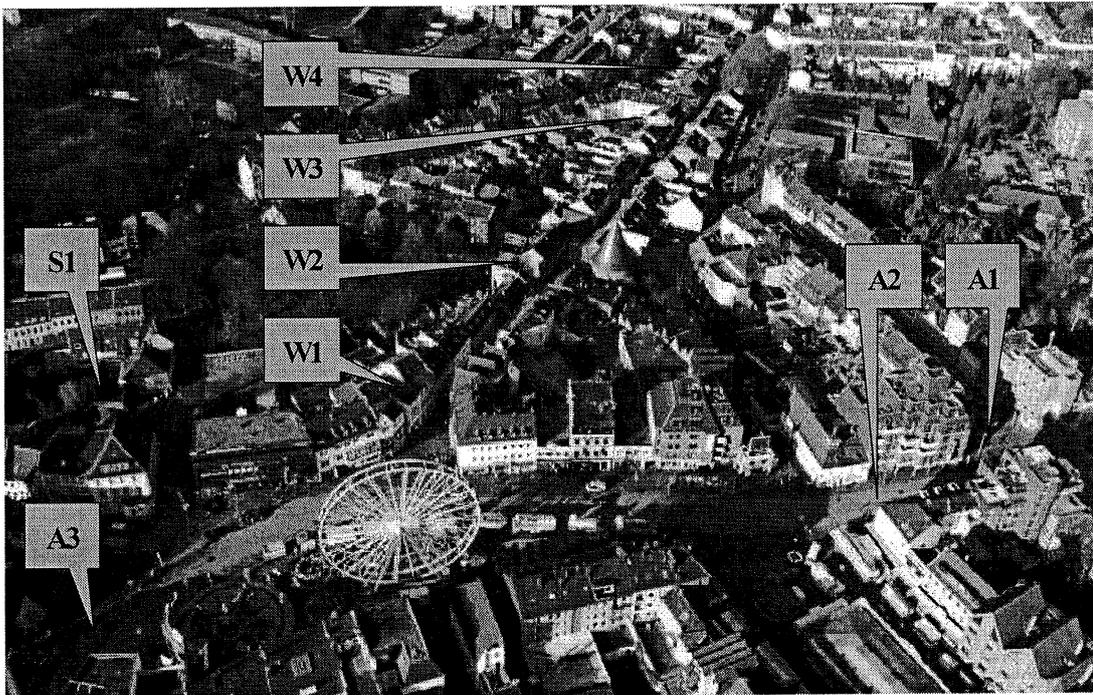
Die Videobeobachtung bedarf keines personellen Mehraufwandes. Die Monitore werden von jeweils zwei Polizeibeamten der Hauptwache Mönchengladbach im Polizeidienstgebäude Alter Markt im Schichtdienst beobachtet, die daneben auch für die Abwicklung des Publikumsverkehrs sowie der Telefon- und Funkdienste eingesetzt werden. Bei konkreten Beobachtungen werden die Einsatzkräfte direkt an den Einsatzort geleitet.

e. Koordinierung mit anderen Maßnahmen

Die Videobeobachtung in der Mönchengladbacher Altstadt ist Bestandteil der „Ordnungspartnerschaft Altstadt“. Teilnehmer in dieser Ordnungspartnerschaft sind neben der Polizei die Stadtverwaltung, die Initiative Altstadt (Anwohner, Geschäftsinhaber und Gaststättenbetreiber) sowie Vertreter sozialer Einrichtungen (Drogenberatung, Diakonie). Im Rahmen der Kooperation wurde unter anderem

der Bezirksdienst um zwei Beamte, die ausschließlich den Innenstadtbereich bestreifen und intensiven Kontakt zu den in der Altstadt ansässigen Gastwirten, Bewohnern und auch der sozialen Randgruppe halten, verstärkt. An Wochenenden werden im Altstadtbereich personalintensive Sondereinsätze durchgeführt, an denen sich auch das Ordnungsamt beteiligt. Das Maßnahmenpaket der Ordnungspartnerschaft wurde im Übrigen nach Inbetriebnahme der Videobeobachtungsanlage nicht zurückgefahren. Die eingeleiteten Maßnahmen wurden konsequent fortgeführt oder in Teilen sogar noch verstärkt.

f. Lageplan



Kamerastandorte:

Alter Markt (A):

- A1: Sandradstraße 2-4
- A2: Sandradstraße/Kapuzinerplatz
- A3: Hindenburgstraße 1-19

Waldhausener Straße (W):

W1: Waldhausener Straße 1

W2: Waldhausener Straße 25

W3: Gasthausstraße 61-63

W4: Waldhausener Straße 73

Sendeempfangsanlage (S 1):

Polizeidienstgebäude

Alter Markt

Rathausstraße 2-4

5. Zusammenfassung

	Projekt- laufzeit	Anzahl Kameras	Polizeiwache/ Monitore	Zusätzliche Maßnahmen - Gesamtkonzept
PP Bielefeld „Ravensberger Park“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 23.02.01 - 31.03.02 ▪ ab dem 15.04.04 	4	2 Monitor Polizeiwache Ost	Regelmäßige Bestreifung, städtische Maßnahmen (Parkmanager, Beleuchtung u.a)
KPB Coesfeld Bahnhof	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ab dem 01.12.04 - Anordnung ▪ Inbetriebnahme 5/2005 	4	2 Monitore Leitstelle der Polizeiwache Coesfeld	Ordnungspartner schaft mit Stadt, Bundespolizei und Deutschen Bahn AG
PP Düsseldorf „Bolker Stern“	ab dem 27.04.05	4	2 Monitore Polizeiwache Stadtmitte	Verstärkte Präsenz Einsatz- trupps, ggfs. Einsatzhundert- schaften
PP Mönchengladbach Altstadt	ab dem 01.09.04	7	2 Monitore Polizeiwache Alter Markt	Ordnungspartner schaft Altstadt: Kooperation mit Stadt, sozialen Diensten und sog. Initiative Altstadt (Gastwirte, Geschäftsin- haber, Anwohner)

C. Wirkungsanalyse

1. Polizeipräsidium Bielefeld

a. Anlass der Videoüberwachung

Der Ravensberger Park bietet mit seiner Ummauerung sowie der Bebauung und Bepflanzung eine verwinkelte Struktur, die der Begehung von Straftaten Vorschub leistet. Es besteht die Gefahr, dass die Besucher der im Park befindlichen Einrichtungen zu Opfern von Straftaten werden können.

Der Park stellt bereits seit 1998 einen aus polizeilicher Sicht kritischen Bereich dar, an dem überwiegend Körperverletzungsdelikte und Beschaffungskriminalität verübt werden. Eine Bürgerbefragung aus dem Jahre 2003 hat zudem ergeben, dass in der Bevölkerung in der überwachungsfreien Zeit ein deutliches Unsicherheitsgefühl bestand.

Ziel des Einsatzes der Videotechnik am Einsatzort ist eine kriminal-präventive Wirkung (Abschreckungseffekt für potentielle Straftäter durch erhöhtes Entdeckungsrisiko). Darüber hinaus soll eine dauerhafte Reduzierung der Kriminalitätsfurcht und die Stärkung des Sicherheitsempfindens der Parkbenutzer erreicht werden.

b. Straftatenentwicklung (vgl. Anlage)

Die Anzahl der in der Anlage dargestellten Straftaten bezieht sich auf den Ravensberger Park insgesamt. Eine Unterscheidung zwischen videoüberwachtem und nicht überwachtem Bereich wurde nicht vorgenommen.

Hierzu ist nach Angaben des Polizeipräsidiums hervorzuheben, dass es in dem nicht videoüberwachten östlichen Parkgelände zeitweise zur Bildung einer BtM-Szene kommt. Gegen dieses Kontrolldelikt geht das Polizeipräsidium konsequent durch den verstärkten Einsatz von Polizeibeamten vor. Dies spiegelt sich in der Anzahl der BtM-Delikte wider. Insbesondere der signifikante Anstieg im

Berichtszeitraum 2006/2007 geht auf den gezielten Einsatz der Polizei im östlichen - nicht videoüberwachten Bereich - des Ravensberger Parks zurück.

Anhand dieser Statistikdaten kann daher keine abschließende Aussage zu der Straftatenentwicklung im videoüberwachten Teil des Ravensberger Parks getroffen werden.

Nach Angaben des Polizeipräsidiums zeigte die Gesamtkonzeption unter Einbeziehung der Videobeobachtung in der ersten Phase in den Jahren 2001/2002 bei den Rohheits- und Diebstahlsdelikten Erfolge.

Nach zwischenzeitlicher Beendigung der Maßnahme erfolgte allerdings ein erneuter Anstieg der Deliktszahlen in den Jahre 2002/2003. Auch in dem ersten Halbjahr 2004, in dem die Videokameras noch nicht wieder in Betrieb waren, konnte kein Rückgang festgestellt werden.

Mit der Wiederaufnahme der Videoüberwachung ab 2004/2005 ging die Gesamtzahl der Delikte der Straßenkriminalität unter das Niveau des ersten Berichtszeitraums 2001/2002. zurück.

c. Maßnahmenenerfolg

Anhand der erhobenen polizeilichen Daten leitet die Behörde eine präventive Wirkung auf die objektive Kriminalitätsbelastung ab; zumal nach Abschaltung der Kameras in 2002 bis zur Wiederinbetriebnahme - trotz Fortdauer der sonstigen Maßnahmen - ein Kriminalitätsanstieg zu verzeichnen war.

Seit dem Jahre 2000 wird der gesamte Parkbereich intensiv durch Fußstreifen des Wachdienstes, der Bezirksbeamten, der Ordnungsamtsmitarbeiter der Stadtwache sowie von Teileinheiten der Bielefelder Hundertschaft bestreift.

Durch die Videobeobachtung wurden in den Jahren 2004 bis 2007 jährlich zwischen 60 bis 80 polizeiliche Einsätze ausgelöst.

d. Verdrängungseffekt

Eine Verlagerung relevanter Delikte wurde nicht festgestellt.

e. Sicherheitsgefühl

Bei einer Befragung zur Videoüberwachung aus dem Jahre 2003 gaben 60 % der Befragten an, das Sicherheitsgefühl sei durch die Videoüberwachung verbessert worden.

f. Polizeiliche Gesamtbetrachtung

Die Kriminalitätsentwicklung ist erkennbar rückläufig. Durch die verbesserte objektive Sicherheitslage, aber auch die Zunahme des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung konnte der Ravensberger Park kein Angstort mehr. Dies stellt einen Gewinn an Lebensqualität im Stadtkern von Bielefeld dar.

2. Kreispolizeibehörde Coesfeld

a. Anlass der Videoüberwachung

Der Bahnhofsbereich Coesfeld ist ein Kriminalitätsbrennpunkt, an dem in der Vergangenheit wiederholt Straftaten begangen wurden. Die Anonymität der Örtlichkeit einerseits und die fast völlige Abgeschiedenheit zur Nachtzeit andererseits begünstigte insbesondere die Begehung von Körperverletzungen, Kfz-Delikten, Fahrraddiebstählen und Sachbeschädigungen.

Die in den vergangenen Jahren durchgeführten Bürgerbefragungen belegen, dass gerade in diesem Bereich Unsicherheit und Unbehagen in der Bevölkerung ausgelöst wurden.

Vorrangiges Ziel des offenen Einsatzes optisch-technischer Mittel im Bereich des Bahnhofs Coesfeld ist die Verhütung von Straftaten. Die präventive Wirkung wird durch die sichtbare Anbringung der Kameras und der deutlich sichtbaren Hinweistafeln am Bahnhof entfaltet.

b. Straftatenentwicklung (vgl. Anlage)

In den Jahren 2002 und 2003 wurde an dem Bahnhof Coesfeld eine deutlich erhöhte Anzahl von Delikten der Straßenkriminalität, insbesondere Fahrraddiebstählen, registriert, die zur Einordnung dieses Gebietes als Kriminalitätsbrennpunkt führten. Es ergab sich für diesen Bereich eine Gesamtdeliktszahl von 144 für das Jahr 2002 und 196 für das Jahr 2003.

Bereits in der im Jahre 2004 einsetzenden Planungsphase, die auch eine öffentliche Diskussion über die Maßnahme ausgelöst hatte, konnte ein deutlicher Rückgang der Deliktszahlen verzeichnet werden. Verbunden hiermit war auch der Beginn der Durchführung des Gesamtkonzeptes, das neben der Videoüberwachung auch eine verstärkte Bestreifung im Rahmen einer Ordnungspartnerschaft umfasste. Diese Umstände führten dazu, dass die Deliktszahlen auch schon vor der tatsächlichen Einschaltung der Kameras im Mai 2005 deutlich sanken.

Diese - im Vergleich zu den Jahren 2002 und 2003 - deutlich niedrigeren Werte konnten trotz eines zwischenzeitlich geringen Anstiegs im Berichtsjahr 2006/07 bis heute beibehalten werden. Im Ergebnis ist bei den Straftaten insgesamt ein Rückgang zwischen den Berichtszeiträumen 2004/2005 und 2007/2008 von etwa 32 % zu verzeichnen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass ab dem 23.07.2007 erhebliche Umbauarbeiten im Bereich vor dem Bahnhof Coesfeld begonnen haben, die bislang noch nicht abgeschlossen sind. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde der gesamte Vorplatz, auf dem auch zwei Videokameras installiert sind, gesperrt. Die Pkw-Abstellplätze sind vorübergehend auf die Bahnhofsrückseite verlegt worden. Ebenso war der Zugang zu dem Fahrradständer zeitweise nur sehr eingeschränkt möglich. In dieser Zeit wurden daher auch Fahrräder verstärkt an der Bahnhofsrückseite bzw. an anderen Stellen im Bahnhofsbereich abgestellt.

c. Maßnahmenerfolg

Pro Überwachungsjahr konnten durchschnittlich jeweils vier bis sechs Vorfälle durch den Einsatz der Videokameras unmittelbar beobachtet werden, so dass weitere polizeiliche Maßnahmen eingeleitet werden konnten.

So wurden im Jahre 2007 zum Beispiel vier Tatbegehungen (ein Diebstahl aus Automaten, drei Fahrraddiebstähle) über die Monitore in der Einsatzleitstelle beobachtet. Durch die sofort eingesetzten Beamten der Polizeiwache Coesfeld konnten in diesen Fällen die Täter auf frischer Tat vor Ort festgenommen werden.

Im Jahre 2007 wurden zudem in vier Fällen Videobilder zu Strafverfolgungszwecken verwendet.

d. Verdrängungseffekt

Es gibt in Coesfeld keine mit dem Bahnhof vergleichbaren Örtlichkeiten. Anhaltspunkte für eine Verlagerung der Straßenkriminalität in andere Bereiche sind nicht zu erkennen.

e. Sicherheitsgefühl

Befragungen der Stadt Coesfeld haben ergeben, dass das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung durch den Einsatz der Videotechnik gestiegen ist.

f. Polizeiliche Gesamtbetrachtung

Die Kreispolizeibehörde Coesfeld bewertet den Einsatz der Videotechnik positiv. Eine Kriminalitätsreduzierung wurde bereits zu Beginn der Maßnahme verzeichnet. Im weiteren Verlauf verblieb die Zahl der Straftaten auf einem niedrigen Niveau.

In den Beobachtungsfällen gab es eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen den beobachtenden Beamten und den Einsatzkräften. Aufgrund der Nähe der Wache Coesfeld zum Bahnhof war ein unmittelbares Einschreiten möglich.

Die Durchführung der Beobachtung erfolgt im laufenden Betrieb der Leitstelle. Dafür entstehen keine gesonderten Personalkosten.

3. Polizeipräsidium Düsseldorf

a. Anlass der Videoüberwachung

Der "Bolker Stern" wurde bereits in den Jahren 2003/04 als Brennpunkt der Straßenkriminalität klassifiziert und ist der einzige Ort in Düsseldorf, an dem sich auf „kleinem Raum“ viele Brennpunkt-Charakteristika wieder finden:

- zentrale Anbindung an den ÖPNV (U-Bahnhof, Straßenbahnlinien)
- größter Taxi-Halteplatz in Düsseldorf
- Ausgangs-/Treffpunkt für Altstadt-Besucher

Potentielle Straftäter nutzen hier den Umstand, dass Altstadt-Besucher, insbesondere in den frühen Morgenstunden auf dem Weg zu U-Bahn, Taxi etc., diesen zentralen Ort passieren.

b. Straftatenentwicklung (vgl. Anlage)

Seit der Inbetriebnahme der Videoüberwachung am 27.04.2005 sind die Deliktzahlen insgesamt stetig auf ein Niveau unterhalb des Ausgangswertes im Zeitraum 2004/2005 gesunken, in dem nicht beobachtet wurde. Eine Ausnahme bilden die Zahlen im Bereich der Sachbeschädigungsdelikte, die leicht angestiegen sind. Die aktuellen Zahlen des Berichtszeitraums 2007/08 zeigen eine Reduzierung der Straßenkriminalität in dem videoüberwachten Raum um circa 11 % im Vergleich zu den Zahlen aus dem Berichtszeitraum 2004/05.

c. Maßnahmenenerfolg

Durch das frühzeitige Erkennen über die Monitore können sich anbahnende Straftaten durch unmittelbar anschließende polizeiliche Intervention vor Ort verhindert werden bzw. in ihrem Ausmaß begrenzt werden. Im Falle von Körperverletzungsdelikten können schwere Verletzungen durch das frühzeitige

Einschreiten der Polizeibeamten verhindert werden. Dadurch wird in vielen Fällen die besondere Situation am Bolker Stern als „günstiger Ort“ für Tatgelegenheiten durch den offenen Einsatz der Videokameras relativiert. Straftäter, die zuvor in der Anonymität der Masse verschwinden und ggf. nach Rückzug der polizeilichen Einsatzkräfte ihre Taten unerkannt fortsetzen konnten, können heute durch die Möglichkeit der Videobeobachtung frühzeitig erkannt werden.

In den ersten beiden Berichtsjahren wurden aufgrund der Videobeobachtung 350 Maßnahmen im Rahmen der Einsatzwahrnehmung getroffen. Daraus resultierten 177 Anzeigen. Es ist dabei davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Opfer aufgrund der am „Bolker Stern“ besonderen situationsbedingten Umstände erst aufgrund des unmittelbaren Einschreitens der Polizei bzw. aufgrund ihrer Kenntnis von der Videoüberwachung eine Anzeige erstatten. Daraus ergibt sich eine Aufhellung des Dunkelfeldes.

Aus der Kombination von Videobeobachtung und direktem Einschreiten vor Ort lassen sich Tathandlungen bestimmten Personen zuordnen und damit polizeiliche Maßnahmen leichter koordinieren.

d. Verdrängungseffekt

Die Behörde hat keinen Verdrängungseffekt feststellen können.

e. Sicherheitsgefühl

Das Polizeipräsidium berichtet, dass die Videobeobachtung positiv in der Stadt Düsseldorf angenommen wird.

f. Polizeiliche Gesamtbetrachtung

Der „Bolker Stern“ ist der Treffpunkt für die Düsseldorfer Altstadt. Die bauliche Beschaffenheit, das hohe Besucheraufkommen und das darauf basierende geringe Entdeckungsrisiko potentieller Straftäter begünstigt die Begehung von Straftaten der typischen Straßenkriminalität. Die Videobeobachtung hat zum

verbesserten Einschreiten und damit zur Aufhellung des Dunkelfeldes in Bezug auf die Straßenkriminalität am „Bolker Stern“ geführt.

Neben der Videobeobachtung wird am „Bolker Stern“ auch weiterhin konsequent auf eine verstärkte polizeiliche Präsenz u.a. durch den Einsatztrupp der Polizeiinspektion Mitte, den Einsatztrupp Jugend, den Einsatztrupp PRIOS (vorwiegend vor Feiertagen und an Wochenenden) sowie der Einsatzhundertschaft an kritischen Spieltagen der Fußballbundesliga gesetzt.

Das Zusammenwirken von Videobeobachtung und verstärkter Polizeipräsenz trägt nach Angaben der Behörde zu einer effektiven Gefahrenabwehr bei, durch die auch das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung gestärkt wird.

4. Polizeipräsidium Mönchengladbach

a. Anlass der Videoüberwachung

Die Mönchengladbacher Altstadt entwickelte sich insbesondere im Kernbereich zu einem aus polizeilicher Sicht problematischen Gebiet. Die mit der engen Vermischung von Wohnbereich, Geschäften und Vergnügungsviertel verbundenen Konflikte führten zu teilweise starken öffentlichen Diskussionen.

Die im Jahr 2002 gegründete Sicherheitskonferenz der Stadt Mönchengladbach beschloss daraufhin die Intensivierung und Neuausrichtung der seit 1998 bestehenden sog. Ordnungspartnerschaft Altstadt. Hierin einbezogen wurden neben der Stadtverwaltung auch die Initiative Altstadt (Anwohner, Geschäftsinhaber und Gaststättenbetreiber) sowie Vertreter sozialer Einrichtungen (Drogenberatung, Diakonie). Die intensive Zusammenarbeit mit den Partnern führte zu einer leichten Beruhigung der örtlichen Situation. Die in einem Vergnügungsviertel typischen Delikte der Straßenkriminalität konnten jedoch dadurch alleine nicht wirkungsvoll bekämpft werden.

b. Straftatenentwicklung (vgl. Anlage)

Mit 425 registrierten Straftaten im videobeobachteten Bereich im ersten Betriebsjahr war ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Nach einem deutlichen Anstieg im zweiten Betriebsjahr auf 524 Delikte sind die Fallzahlen im vierten Betriebsjahr mit 476 registrierten Delikten wieder leicht zurückgegangen.

Nach drei Betriebsjahren im videobeobachteten Bereich ist zwar ein Anstieg der registrierten Straftaten insgesamt um 6 % zu verzeichnen. Diese Steigerung ist jedoch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Straftaten im gesamten Altstadtbereich mit einem Anstieg der Straftaten insgesamt um 9 % zu betrachten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der videoüberwachte Bereich wie unter 4.a. dargestellt, sukzessive ausgeweitet wurde.

c. Maßnahmenenerfolg

Bei der Bewertung der Fallzahlenentwicklung im videobeobachteten Bereich ist zu berücksichtigen, dass die Polizei durch die Beobachtung regelmäßig von strafbaren Handlungen Kenntnis erlangt und dadurch frühzeitig eingreifen kann. Dabei muss mit einbezogen werden, dass die Geschädigten aufgrund der besonderen Einzelumstände im Bereich der Altstadt ansonsten vermutlich keine Anzeige erstattet hätten. Die damit verbundene Aufhellung des Dunkelfeldes führt entsprechend zu einem Anstieg der registrierten Delikte in dem videoüberwachten Bereich.

In den ersten drei Betriebsjahren wurden insgesamt 617 Fälle registriert, in denen auffällige Personen, Randalierer oder hilflose Personen über die Monitore beobachtet wurden und somit bevorstehende Streitigkeiten oder Schlägereien durch eine entsprechende Information an die Einsatzkräfte vor Ort verhindert bzw. deeskaliert werden konnten. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden anschließend gegen 175 Personen ein Platzverweis ausgesprochen; 163 Personen wurden dem Polizeigewahrsam zugeführt.

In 140 Fällen konnten die Videobilder zu Zwecken der Strafverfolgung genutzt werden.

d. Verdrängungseffekt

Ein Verdrängungseffekt konnte durch die Behörde nicht festgestellt werden. Bereits im Vorfeld war dieser Aspekt berücksichtigt worden, weshalb der Kapuzinerplatz aufgrund einer dort befindlichen Einrichtung der Diakonie, die sich mit Hilfsangeboten an soziale Randgruppen richtete, in den ersten drei Betriebsjahren bewusst nicht in die Beobachtung einbezogen wurde. Inzwischen ist die Einrichtung verzogen und der Kapuzinerplatz in die Videoüberwachung eingebunden.

e. Sicherheitsgefühl

Nach den dem Polizeipräsidium bekannt gewordenen Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass durch den Einsatz der Videobeobachtungsanlage das Sicherheitsgefühl der Anwohner und Gewerbetreibenden sowie eines Großteils der Altstadtbesucher gesteigert werden konnte.

In zahlreichen Gesprächen mit Anwohnern und Gewerbetreibenden wurde deutlich, dass der Einsatz der Videobeobachtungsanlage auf Zustimmung trifft.

Zu dieser Grundeinstellung gegenüber der Videobeobachtung hat auch eine offene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Behörde beigetragen. So wurde z.B. verschiedenen Ordnungspartnern und Medienvertretern etc. Gelegenheit eingeräumt, sich vor Ort über die Umsetzung der Maßnahme zu informieren.

f. polizeiliche Gesamtbewertung

Die Mönchengladbacher Altstadt ist aufgrund der Vermischung von Wohnbereich, Geschäften und Vergnügungsviertel ein problematisches Gebiet, das häufig Anlass zu Konflikten bietet.

Die Stärkung der sog. Ordnungspartnerschaft Altstadt, in die neben der Stadtverwaltung auch die Initiative Altstadt (Anwohner, Geschäftsinhaber und Gaststättenbetreiber) sowie Vertreter sozialer Einrichtungen (Drogenberatung, Diakonie) einbezogen wurden, konnte zwar zu einer leichten Beruhigung dieser Situation beitragen. Die in einem Vergnügungsviertel typischen Delikte der Straßenkriminalität konnten jedoch dadurch alleine nicht wirkungsvoll bekämpft werden.

Weiter ist stellt die Behörde dar, dass durch den Einsatz der Videobeobachtungsanlage die polizeilichen Einsätze optimiert werden können. Die Einsatzkräfte können durch die beobachtenden Beamten über Funk zielgerichtet an den Einsatzort geführt werden und können auch noch im laufenden Einsatz aktuelle Informationen erhalten.

Insofern hat sich der Einsatz der Videobeobachtungsanlagen nach Einschätzung des Polizeipräsidiums bewährt.

D. Ergebnis

Die Polizeibehörden stellen fest, dass für die Bewertung der Videoüberwachung die ausschließliche Betrachtung der Anzahl der Straftaten am Kriminalitätsbrennpunkt nicht ausreicht. Sie hat eine Indizwirkung dafür, inwieweit die Begehung von Straftaten in dem videoüberwachten Raum verhindert werden konnte. Die Zahlen lassen aber keine Aussage darüber zu, ob registrierte Straftaten ungestört ausgeführt werden konnten oder ob der Tathergang nicht doch aufgrund der polizeilichen Videobeobachtung und eines sich ggfs. anschließenden polizeilichen Zugriffs anders verlaufen ist. Letzteres ist aber genau der Tatbestand, der nach Angaben der Polizeibehörden den Erfolg der Videobeobachtung überwiegend ausmacht.

Dabei ist festzustellen dass ein erheblicher Anteil der durch die Videobeobachtung ausgelösten Einsätze mit präventiv-polizeilichen Maßnahmen erfolgreich bewältigt werden konnte.

Die Überwachung von öffentlichen Plätzen auf der Grundlage des § 15a PolG in der Fassung vom 25.07.2003 hat sich daher als eine Maßnahme im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der Polizei in Nordrhein-Westfalen gezeigt, die die polizeiliche Tätigkeit im Bereich der Gefahrenabwehr unterstützen kann. Die Videobeobachtung ist deshalb mit anderen Maßnahmen, insbesondere mit einer unmittelbaren polizeilichen Präsenz im Umfeld des Kriminalitätsbrennpunktes zu verknüpfen. Dies ist bei den vier Polizeibehörden erfolgt. Hier ist vor allem die Zusammenarbeit im Rahmen lokaler Ordnungspartnerschaften hervorzuheben.

Die Kriminalitätsbrennpunkte werden durch die Polizeibehörden ständig über die Monitore in den Polizeidienststellen beobachtet und im Falle besonderer Vorkommnisse werden Einsatzbeamte unverzüglich entsandt. Diese Vorgehensweise wird in allen Fällen dadurch möglich, dass die videobeobachteten Bereiche jeweils in unmittelbarer Nähe einer Polizeiwache liegen. Damit ist eine taktische Konzentration auf die Brennpunkte und ein direktes Eingreifen der Einsatzbeamten gesichert.

Ein weiterer Punkt ist die mit der polizeilichen Videoüberwachung einhergehende verbesserte Aufhellung des Dunkelfeldes im Bereich der Straßenkriminalität. Die anlässlich der Videobeobachtung mögliche frühzeitige Eingriffsmöglichkeit der Polizei, aber auch die von den Polizeibehörden festgestellte erhöhte Anzeigebereitschaft trägt dazu bei, dass teilweise vermehrt Straftaten registriert werden.

Die Polizeibehörden konnten keine Verdrängungseffekte feststellen.

Als bedeutsamer Punkt für die Bewertung der Videobeobachtung wurde außerdem noch die merkliche Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der

Bevölkerung angegeben. Diesen Rückschluss konnten die Polizeibehörden aufgrund von durchgeführten Befragungen, aber auch aus ihren sonstigen Erfahrungen im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern ihrer Städte ziehen.

Die Berichte der vier Polizeibehörden führen insgesamt zu der Schlussfolgerung, dass sich die polizeiliche Videobeobachtung auf der Grundlage des § 15a PolG in der Fassung vom 25.07.2003 als unterstützendes Einsatzmittel im Rahmen eines Gesamtkonzeptes im Bereich der Gefahrenabwehr gezeigt hat.

Auf dieser Grundlage wird die unveränderte Beibehaltung des § 15a PolG befürwortet. Um die Entwicklung des polizeilichen Instruments der Videobeobachtung weiterhin beobachten zu können, ist eine erneute Befristung der Norm auf fünf Jahre angezeigt.

E. Anlage

PP Bielefeld

Ravensberger Park (keine Differenzierung zwischen videoüberwachtem und nicht überwachtem Bereich)

Beginn	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07
23.02.2001- 31.03.2002 und ab dem 15.04.2004	VÜ (+)	VÜ (-)	VÜ (-)	VÜ (+)	VÜ (+)	VÜ (+)
Straftaten insgesamt	60	78	65	45	50	106
Körperver- letzung	17	13	14	12	15	11
Diebstahl	21	17	31	19	14	16
Raub	5	1	3	2	0	4
Sachbe- schädigung	8	3	6	3	2	3
BtM-Delikte	9	34	11	9	19	72

Bereich PP Bielefeld insgesamt

	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07
Straftaten insgesamt	17.259	18.436	18.175	16.620	16.576	17.519
Körperver- letzung	1.485	1.598	1.976	1.933	2.044	2.108
Diebstahl	11.549	12.572	12.011	10.703	10.398	10.753
Raub	238	288	255	301	282	281
Sachbe- schädigung	3.123	3.106	3.095	2.802	3.021	3.422
BtM-Delikte	864	872	838	881	831	955

KPB Coesfeld

Videoüberwachter Bereich

Beginn 01.12.2004 (faktisch ab 01.05.2005)	2004/05 VÜ (-)	2005/06 VÜ (+)	2006/07 VÜ (+)	2007/08 VÜ (+)
Straftaten insgesamt	84	59	78	57
Körperverletzung	2	10	9	5
Diebstahl	79	39	59	45
Raub	0	0	0	1
Sachbeschädigung	1	5	3	4
BtM-Delikte	2	5	4	2

Bereich KPB Coesfeld insgesamt

	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08
Straftaten insgesamt	10.257	9.832	9.194	9.576
Körperverletzung	924	1.085	1.167	1.080
Diebstahl	7.528	6.716	5.912	6.294
Raub	57	73	63	74
Sachbeschädigung	1.468	1.656	1.762	1.834
BtM-Delikte	280	302	290	294

PP Düsseldorf

Videoüberwachter Bereich

Beginn 27.04.2005	2004/05 VÜ (-)	2005/06 VÜ (+)	2006/07 VÜ (+)	2007/08 VÜ (+)
Straftaten insgesamt	850	818	807	759
Körperverletzung	321	347	354	305
Diebstahl	366	339	330	337
Raub	29	15	31	23
Sachbeschädigung	37	46	43	41
BtM-Delikte	97	71	49	53

Bereich PP Düsseldorf insgesamt

	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08
Straftaten insgesamt	29.668	30.000	30.997	26.181
Körperverletzung	4.230	4.429	4.222	3.571
Diebstahl	16.126	15.642	18.011	14.385
Raub	989	937	921	778
Sachbeschädigung	5.310	5.486	5.051	4.631
BtM-Delikte	3.013	3.506	2.792	2.816

PP Mönchengladbach

Videoüberwacher Bereich

Beginn 01.09.2004	2003/04 VÜ (-)	2004/05 VÜ (+)	2005/06 VÜ (+)	2006/07 VÜ (+)
Straftaten insgesamt	433	425	524	476
Körperverletzung	190	203	250	238
Diebstahl	178	177	217	178
Raub	7	5	6	12
Sachbeschädigung	24	20	21	27
BtM-Delikte	34	20	30	21

Bereich PP Mönchengladbach insgesamt

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07
Straftaten insgesamt	17.161	18.316	18.888	18.976
Körperverletzung	1.983	2.256	2.557	2.621
Diebstahl	12.286	12.473	12.380	12.204
Raub	262	271	301	309
Sachbeschädigung	2.092	2.346	2.715	3.072
BtM-Delikte	538	970	935	770

